J. pract.
274
h

P. Grad
274 h

Schweitzer

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Lehrbuch

des

Sächsischen

bürgerlichen Processes

von

Dr. Christian Wilhelm Schweitzer,

Herzogl. Sachs. Weym. Hofrathe und ordentlichem Professor der Rechte zu Jena, wie auch Beysitzer des Herzogl. Sächsisch. gemeinschaftl. Hofgerichts, des Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät daselbst.

Erste Abtheilung.

N. 2727.

Jena,

in der Crökerschen Buchhandlung

1813.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz,

dem

Herzogl. Sachsen Gothaischen Minister und wirklichen Geheimen-Rathe, wie auch Herzogl. Sachsen Weymarischen General-Landschafts-Director und Hofrichter des Herzogl. Sächsischen gemeinschaftl. Hofgerichts zu Jena,

Herrn

A. F. C. Freyherrn von Ziegesar

auf Drakendorf, Wöllnitz, Rutha, ꝛc.

ehrfurchtsvoll zugeeignet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Auf der hiesigen Academie werden noch jetzt Vorlesungen über die Theorie des gemeinen, deutschen Processes gehalten und zwar nach **Martins** Lehrbuche. Der Umfang dieses Collegs, wozu nur sechs Stunden in jeder Woche bestimmt sind, ist zu bedeutend, als daß zugleich auf die Eigenheiten des Sächsischen Processes mit Rücksicht genommen werden könnte. Und doch besteht ein großer Theil der hier studirenden Juristen aus Inländern, welche mit Recht erwarten dürfen, daß man sie nicht ohne alle Belehrung über die Sächsische Gerichtsverfassung und den Sächsischen Proceß-Gang von der Universität entlassen werde. Dies ist der Grund, warum ich seit einiger Zeit eigene Vorträge über die Theorie des Sächsischen Processes angekündigt habe,

 als

als Fortsetzung, oder Anhang jenes Haupt-Collegs. Suae sit patriae amor civesque juvandi cupido! Der Wunsch, bey diesen Vorträgen des lästigen Dictirens überhoben zu werden, hat zu dem Abdrucke des gegenwärtigen Lehrbuchs die Veranlaßung gegeben. Ich thue freywillig Verzicht auf den Ruhm, darin viel Neues gesagt, das Resultat mühsamer und scharfsinniger Untersuchungen geliefert zu haben; ich bekenne auch, daß ich dem Publikum nicht ein Jahre hindurch befeiltes und geglättetes Werk vorlege. Aber freuen soll es mich, wenn wenigstens meine Absicht bey dem Unternehmen als gut anerkannt wird. Ich dachte mir den jungen Mann, welcher sich so eben mit der Theorie des deutschen Processes und in dieser mit der Elementar-Lehre des gerichtlichen Verfahrens überhaupt bekannt gemacht hat. Sollte diesem nicht ein Buch und weiterer Unterricht nach einem Buche willkommen seyn, in welchem er den Inhalt seiner vaterländischen Gesetze in der Art behandelt findet, daß sich das noch zu lernende unmittelbar an das schon Gelernte anschließt? Darin, daß ich mir das Bedürfniß so dachte, liegt der Grund, warum ich nur Sächsisches Recht gebe und

warum ich, was die Anordnung betrifft, dem Martin'schen Plane, fast Schritt für Schritt, gefolgt bin. Ueberdies durfte ich mich nicht auf eine Sächsische Proceß-Ordnung einschränken, sondern ich mußte auf die verschiedenen Sächsischen Proceß-Ordnungen Rücksicht nehmen, wenn meine Absicht ganz erreicht werden sollte. Ich will dem Schwarzburger eben so nützlich werden, als dem Gothaner u. s. w.; auch verdient es Erwägung, daß in Sachsen viele Geschäftsmänner gerade auf der Gränze ihres Wohnlandes und über diese Gränze hinaus thätig seyn müssen. Ich selbst war zu einer Zeit Königlich Sächsischer, Herzogl. Altenburgischer und Fürstl. Reusischer Advocat und hatte in diesen drey Functionen drey Proceß-Ordnungen zur Anwendung zu bringen. Kommt einmal die Zeit, wo Sachsens Bewohner unter ihren verschiedenen, aber gleich wohlthätigen, Regierungen auch Einheit des Rechts erhalten, ohne sich der, von ihnen und ihren Altvordern so hoch geachteten, Wohlthat vaterländischer Gesetze und vaterländischer Rechtspflege begeben zu müssen: so will ich freudig mein Lehrbuch mit einem andren vertauschen. Die Umarbeitung der Königl. Sächsischen

sischen Proceß-Ordnung, welche im Jahre 1803 angekündigt wurde, und die Errichtung eines den Herzogl. Sächsischen Häusern mit den Fürstl. Häusern Reuß und Schwarzburg gemeinschaftlichen Appellations-Gerichts, welche vor einigen Jahren im Werke war, würden, als bedeutende Schritte zur Realisirung jenes Wunsches, vielleicht schon geschehen seyn, wenn nicht das Ungeheuer, der Krieg, jeder wohlthätigen Reform, jedem Fortschreiten zum Bessern in den Weg getreten wäre. Veni pax alma!

Geschrieben zu Jena im Januar 1813.

Der Verfasser.

Ein-

Lehrbuch

des

Sächsischen bürgerlichen Processes.

Einleitung.

§. 1.

Genaue Verwandtschaft der Verfassung und des Rechts findet sich, auf dem Grunde des alten Sachsenrechts, zwischen den Landen der beyden Sächsischen Linien, und den Landen der Häuser Reuß, Schwarzburg und Anhalt. Diese Lande kann man noch jetzt Lande des Sächsischen Rechts nennen [1]).

§. 2.

Auch in den Landen des Sächsischen Rechts ist Selbsthülfe ein unerlaubtes Mittel, sein Recht zu vertheidigen [2]). An die Stelle der Selbsthülfe tritt,

 Staats-

[1]) Was das deutsche Staatsrecht hierunter verstanden hat, s. b. GRIEBNER, D. de terris iuris saxonici. Lips. 1707.

[2]) Ueber die Folgen der unerlaubten Selbsthülfe nach Sächsischem Rechte s. KIND, quaest. forens. T. III. (Lips

Staatshülfe. Es besteht eine öffentliche Anstalt, durch welche Streitigkeiten der Privaten über Mein und Dein von der Staatsregierung entschieden werden, hoheitlich nach dem Gesetz. Diese Anstalt — das öffentliche Richteramt — ist unabhängig von dem Kabinet, ohne daß deshalb die Rechtspflege und deren Diener der Staats-Oberaufsicht entzogen sind [3]).

§. 3.

Die Lehre von der Rechtsverfolgung durch die Staatshülfe, insonderheit die Lehre, wie dabey zu verfahren, nach ursprünglich Sächsischen Rechts-Normen, ist Theorie des Sächsischen bür-

(Lipſ. 1807.) cap. II. p. 6. — Als Ausnahme von der Regel kennt das Sächsische Recht auch die Privatpfändung. Sachsenspiegel B. II. Art. 28. 47. 48. SCHVBART, D. (praeſ. *Hommel*) de pignorat. animal. pauperiem facient. Lipſ. 1774. HOMMEL, rhapſ. quaeſt. forenſ. ed. c. *Röſsig* Vol. IV. obſ. 584. 320. H. G. BAVER, D. obſerv. grammat. et hiſtoricae circa pignorat. privat. Lipſ. 1810. *Ejusd.* D. de pignorat. privata. Lipſ. 1810.

3) Nur als Aufforderung dieser Oberaufsicht ist das nach einigen Sächsischen Proceß-Ordnungen (Altenburg. Proc. Ordn. P. I. cap. 33. N. Gothaische Proc Ordn. P. I. cap. 33.) verstattete remedium ſupplicationis zu beurtheilen. — Vergl. noch Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Processes Th. I. (Erlangen 1804.) Abhandl. I. S. I. u. f.

bürgerlichen Processes. Zwischen der Theorie des Sächsischen Processes in diesem Sinne und der Theorie des in den Landen Sächsischen Rechts geltenden Processes findet derselbe Unterschied Statt, welcher zwischen dem Sächsischen Privat-Rechte und dem in den Sächsischen Staaten geltenden Privat-Rechte längst anerkannt ist.

§. 4.

Die Sächsische Proceß-Theorie ist entweder gemeine, welche die in allen Sächsischen Staaten sich als geltend wiederfindenden Grundsätze über gerichtliche Rechtsverfolgung darstellt, oder besondere, welche dem einen, oder dem andern der Sächsischen Staaten eigen ist. Nur in diesem Sinne, in demselben, in welchem, heut zu Tage noch, von einem gemeinen deutschen Rechte die Rede seyn kann, läßt sich die Eintheilung rechtfertigen. Nimmt man nicht auf die Uebereinstimmung des Inhalts, sondern auf die Sanction der Proceß-Normen, auf den Grund ihrer Gesetzlichkeit, Rücksicht: so giebt es keine gemeine, sondern nur besondere Sächsische Proceß-Theorie. Diese kann in die generelle und in die specielle eingetheilt werden.

§. 5.

Quellen der Sächsischen bürgerlichen Proceß-Theorie sind:

I. Ursprünglich Sächsische geschriebene Proceß-Gesetze, welche in den einzelnen Sächsischen Staaten, entweder vi promulgationis, oder vi receptionis, gelten [4]).

Ausgezeichnet müssen werden,

A) als generelle, d. h. als solche Gesetze, welche nicht nur für ein bestimmtes Gericht gegeben sind:

1) Churfürst August I. Verordnungen und Constitutionen [5]), in vier Theilen publicirt zu Dresden am

[4]) HOMMEL, literat. iuris ed. Lipf. 1779. p. 126. feqq. *J. T. K.* (obe): summarische Nachricht von der Verfassung derer Gesetze, Rechte und Ordnungen in den Fürstl. Sächsischen Ländern der Ernestinischen Linie fect. IV., in Frankens Beyträgen zu den Geschichten ꝛc. der Lande des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Th. 1. Altenb. 1765. S. 158. BUDER, D. de ordination. politiae et iustitiae fereniſſimorum Saxoniae Erneſtinae ducum, Jenae 1747.

[5]) Ueber die Geschichte dieses merkwürdigen Gesetzbuches, mit welchem für die Sächsische Legislation überhaupt eine schönere Zeit begann, f. SCHMIEDEL, D. (praef. *Hommel*) Elector Auguſtus saxon. legislator. Lipſiae 1760. SCHOTT, inſtitut. jur faxon. priv. (c. *Haubold*. Lipf. 1795.) §. 27. p. 25. Erhard, Handbuch des chursächsischen peinlichen Rechts, 1. Th. Leipz. 1789. §. 36. u. f.

am 21sten April 1572 [6]). Zuvor hatte der Churfürst das Gutachten der Facultäten und Schöppenstühle [7]) seines Landes über mehrere zweifelhafte, einer

[6]) Unter dem Titel: „des Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Verordnungen und Constitutionen des rechtlichen Procefs, auch wassermassen etlicher zweifelhaftigen Fall halben durch die bestellte und geordnete Hofgerichte, Juristen-Facultäten, Schöppenstühle, auch andere Gerichte in seiner Churfürstl. Gnaden Landen zu Recht erkannt und gesprochen werden soll.“ Sie sind erschienen gedruckt bey Matheß Stöckel und Gimmel Bergen, Dresden 1572, zweymal (Hausmann, Beyträge zur Kenntniß der chursächs. Landesversammlungen Th. 2. Leipz. 1788. S. 151), nachher öftrer, nämlich 1575, 1586, 1593, 1602, 1619, 1624, 1630. Man findet sie auch in Lünigs Cod. Aug. T. I. (Lipf. 1724.) p. 4. und am correctesten in Haubolds Handbuche einiger der wichtigsten chursächs. Gesetze von allgemeinem Inhalte. (Leipz. 1800.) nr. 1. Der von Breuning besorgte Abdruck (Leipz. 1746.) ist nicht correct.

[7]) Aus diesem Gutachten sind die berühmten Consultationen (Confultationes faxonicae) entstanden, welche zur Erklärung der Constitutionen so unentbehrlich sind. Vergl. Schmiedel, Erhard, Schott a. a. O. GOTTSCHALK, analecta juris faxonici. (Lipfiae 1804.) cap. 1. pag. 1. feqq. Letzterer hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß es von dem zweyten Theile dieser Consultationen nicht nur zwey, sondern drey Ausgaben gebe, Moguntiae 1600, Urfellis 1601. Francofurti 1608. Die

einer Entscheidung bedürfende Rechtsfragen vernommen und die darnach entworfenen Constitutionen, auf einem Convente zu Meissen, den Ständen vorgelegt. Der

Die beyden ersten sollen völlig mit einander übereinstimmen, wie auch schon Schott a. a. O. p. 27. bemerkt hat. Die dritte soll ihre eigene, von Gottschalken sehr umständlich beschriebene Oeconomie haben. Ich selbst aber besitze eine Ausgabe des zweyten Theils, welche auf dem Titelblatte Ursellis 1601 führt, ohne von dem abzuweichen, was als das Besondere der Frankfurther Ausgabe herausgehoben wird. Die pars secunda z. B. enthält 47, die pars prima 69 Quästionen, wenn man den Druckfehler nach der 63sten nicht unberichtigt läßt. Bey der 36sten Quästion P. II. p. 115 fehlen die Worte: Hanc quaestionem vide in Const. Elect. Saxon. P. 3. q. 26. fol. 76; auch findet sich keine doppelte pars quinta und die resolutiones quaestionum Dominorum Scabinorum Lipsiensium beschließen das Werk nicht, sondern stehen p. 236, vor der revisio differentiarum iuris civilis et saxonici. Endlich treffen die Stellen, welche FRIEDERVS (Consult. saxon. a celeberr. Viteberg. et Lipsiens. Scabinat. Assessoribus iussu Elector. Augusti decisar. lib. V. Francof. 1616.) aus P. II. des Hauptwerks anführt, genau in meiner Ausgabe zu, dagegen die Citate desselben aus P. IV., die nach Gottschalken auf die gewöhnlichen Ausgaben (Mogunt. 1600., Ursell. 1601.) weisen, nicht treffen. Weitere Vergleichungen sind mir nicht möglich gewesen, da sich in den hiesigen, öffentlichen Bibliotheken nur T. I. u. T. III. der Consultationen findet.

Der erste Theil ist dem Processe gewidmet. Er ist als das erste, ausführliche Sächsische Proceß-Gesetz um so mehr von Wichtigkeit, als er noch jetzt in den Königl. Sächsischen Landen, die Lausitzen nicht ausgenommen, gesetzliches Ansehen hat.

2) Churfürst Johann Georg I. Proceß- und Gerichts-Ordnung, größtentheils aus einem Entwurfe genommen, welchen Hartmann Pistor, auf Befehl Churfürst Christian I., zu einer Ordnung für das Churfürstl. Appellations-Gericht abgefaßt hatte [8]. Sie wurde am 28sten July 1622, als Gesetz für die Chursächsischen Lande, bekannt gemacht, ist die Mutter aller Sächsischen Proceß-Ordnungen bis zum Jahre 1724 und gilt heut zu Tage noch, unter dem Namen: Alte Sächsische Proceß-Ordnung [9])

1) vi promulgationis: in dem Königreiche Sachsen, mit Ausschluß der Lausitzen, wo sie nur recipirt worden ist,

2) vi receptionis; a) in den beyden Lausitzen [10]), b) in

[8]) Vergl. HAUBOLD, legis iudiciariae utriusque, qua Saxonia regia utitur, origines. Lipsiae 1809. p. 1. seqq.

[9]) Hommel, deutsch. Flavius Einleit. §. 36. n. Ausg. v. Klein. S. 23.

[10]) Die auffallende Uebereinstimmnng unsres Gesetzes mit der Amts-Ordnung des Marggrafthums Oberlausitz v. J. 1612. erklären. BIENER, syst.

b) in dem Herzogthume Weymar mit Einschluß der Jenaischen Landes-Portion, c) im Schwarzburg-Sondershäusischen, d) im Reußischen und zwar α) der ältern Linie, wohin Obergreiz, Untergreiz, Zeulenroda und die Herrschaft Burgk, β) der jüngern Linie, wohin Gera, Schleiz, die Pflege Saalburg, Ebersdorf und Lobenstein gehören, e) in dem Königl. Sächsischen Antheile der Grafschaft Henneberg.

3) Landes- und Proceß-Ordnung der Fürsten zu Anhalt, Friedrichs, Johannsens, Leberechts, Johann Georgens, Emanuels und Victoris Amadei d. d. Köthen 1666. Sie gilt in den Anhaltischen Landen.

4) Gerichts- und Proceß-Ordnung Ernst des Frommen, Herzogs zu Sachsen-Gotha, ergangen zu Gotha den 20sten März 1670, und nachher, in den Jahren 1704 bis 1738, mehrmals abgedruckt. Dieses Gesetz, welches für alle Lande des Herzogs bestimmt war und 1704 auch in dem Fürstenthume Altenburg publicirt wurde, hat sein Ansehn erhalten in dem Herzogthume Koburg [11]), mit Ausschluß der Saalfeldischen Aemter, in Hildburghausen, Meinungen, Themar und Römhild. Es zeichnet sich unter den älteren Sächsischen Proceß-Ge-

*) syst. processs. iudic. §. 11. nr. 3. u. Haubold a. a. O. S. 10.

11) Hier ist durch ein eigenes Edict d. d. Ehrenburg den 16ten Juny 1741. die Giltigkeit der A. Goth. Proceß-Ordn. anerkannt worden.

Gesetzen dadurch aus, daß es auch auf die summarischen Proceß-Arten Rücksicht nimmt.

5) Gerichts- und Proceß-Ordnung Johann Wilhelms, Herzogs zu Sachsen-Eisenach, d. d. Eisenach den 6ten Februar 1702. Sie hat in dem Eisenach'schen noch jetzt gesetzliche Kraft.

6) Gerichts- und Proceß-Ordnung Graf Albrecht Antons zu Schwarzburg v. J. 1704. Sie ist noch geltendes Gesetz im Schwarzburg-Rudolstädtischen.

7) Proceß-Ordnung Heinrich II., Grafen Reuß d. d. Schloß Obergreiz den 4ten Januar 1717. Dieses weniger bekannte, für Obergreiz bestimmte Gesetz besteht aus 19 Paragraphen, von welchen aber nur §. 7 über die oblatio ad jus jurandum und §. 10 über Verkürzung der Fristen in Anwendung sind.

8) Herzogl. Sachsen-Weymar'sche Verordnung zu Verbesserung bisher angemerkter Proceß-Gebrechen und Mißbräuche d. d. Weymar den 1sten März 1723.

9) Friedrich August I., Königs in Polen und Churfürsten von Sachsen, erläuterte und verbesserte Proceß- und Gerichts-Ordnung d. d. Dresden den 10ten Januar 1724 [12]), nachdem schon im Jahre 1699,

[12]) Ueber die Geschichte dieses Gesetzes s. HAUBOLD, legis judiciariae utriusq., qua Sax. reg. utitur, origines p. 14. seqq. HOMMEL, rhaps. obs. 709. Vol. VI. p. 33.

1699, unter Johann Heinrich Bergers Vorsitze, eine Revision der ältern Proceß-Ordnung von 1622 bewirkt, der dadurch entstandene Entwurf des neuen Gesetzes, 22 Jahre später, von Michael Heinrich Griebnern aufs Neue bearbeitet und das Gutachten der Landes-Dicasterien darüber vernommen worden war. Die erläuterte und verbesserte Proceß-Ordnung ist der alten vom Jahre 1622 Titel für Titel beygedruckt und gilt neben dieser, als derogirendes Gesetz, in den Königl. Sächsischen Erblanden, mit Einschluß der Stifter Naumburg-Zeiz, Merseburg und Meissen, ingleichen der Schönburgischen Herrschaften, des Fürstenthums Querfurth, der Aemter Wendelstein und Sittichenbach [13]), der Herrschaften Wildenfels, Sonnenwalde und Baruth [14]), und der drey Schwarzburgischen, Königl. Sächsischen Hoheit unterworfenen Aemter, Ebeleben, Kelbra und Heringen [15]). Sie ist die Mutter aller Sächsischen Proceß-Ordnungen, welche nach dem Jahre 1724 erschienen sind.

10)

[13]) Mandat v. 19ten Decemb. 1746. C. A. C. T. I. p. 363.

[14]) Rescript vom 23sten May 1740. C. A. C. T. I. p. 407.

[15]) Wabst, historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. S. 35. BIENER, syst. procell. jud. §. 10. n. 3. T. 1. p. 16.

10) Fürstl. Altenburgische neuerläuterte Gerichts- und Proceß-Ordnung vom Jahre 1744. Dieses Gesetz, dessen Bekanntmachung in die Regierung des Herzogs Friedrich III. fällt, gilt in dem Fürstenthume Altenburg und in den Saalfeldischen Aemtern, welche bis zu einem, im Jahre 1804 zwischen den Häusern Sachsen-Gotha und Sachsen-Koburg abgeschlossenen, Vergleiche unter Altenburgischer Landeshoheit standen.

11) Herzogl. Sachsen-Hildburghausische Constitution zu Verbesserung einiger, bisher angemerkten Proceß-Gebrechen d. d. Hildburghausen den 30sten Januar 1747.

12) Gräfl. Reuß-Plauische jüngerer Linie Verordnung wegen Verkürzung der Rechtshändel d. d. Gera den 29sten Novemb. 1751.

13) Herzogl. Sachsen-Weymar'sche Constitution zu Abkürzung und Verbesserung der Processe d. d. Weymar den 1sten Decemb. 1775.

14) Herzogl. Sachsen-Gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Proceß-Ordnung, publicirt zu Gotha den 15ten April 1776, unter der in so vieler Hinsicht wohlthätigen Regierung Herzog Ernst II. Sie gilt, nebst den Nachträgen von 1778, 1779, 1780, 1784 und 1790, in dem Herzogthume Gotha und wird, nicht ohne Grund, für die beste der Sächsischen Proceß-Ordnungen angesehen [10].

B)

[16]) Vergl. HOMMEL, literat. iur. ed. cit. p. 138.

B) als specielle, d. h. als solche Gesetze, welche nur für ein bestimmtes Gericht gegeben sind:

1) Churfürst Morizens zu Sachsen Ordnung des Oberhofgerichts zu Leipzig d. d. den 22sten December 1548.

2) Desselben Ordnung des Hofgerichts zu Wittenberg v. J. 1550.

3) Des Fürstl. Sächsischen gemeinen Hofgerichts zu Jena erneuerte und verbesserte Ordnung v. J. 1653, unter den Herzogen Friedrich Wilhelm II. von der Altenburgischen, Wilhelm und Ernst von der Weymarischen Linie [17]).

4) Churfürst Johann Georg III. Ordnung des Leipziger Handelsgerichts vom 21sten December 1682 [18]).

5) Des

[17]) Ueber die Geschichte dieses Gesetzes, welches theils die alte Chursächs. Proceß-Ordnung, theils eine ältere Hofgerichts-Ordnung Johann Casimirs v. J. 1598. zur Quelle hat, s. v. Hellfeld, Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und der Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesammten Hofgerichts zu Jena. (Jena 1782) S. 169. u. f.

[18]) Vergl. Rößig, Systematische Darstellung des Leipziger Handelsrechts, nach Maßgabe der Leipziger Han-

5) Des Königl. Sächsischen Appellations-Gerichts zu Dresden erneuerte Ordnung v. J. 1734 [19]).

II. Ursprünglich Sächsische Rechtsgewohnheiten mit Einschluß des Gerichtsbrauchs (usus fori, res judicatae) [20]).

Als ältere Privat-Sammlung solcher Gewohnheiten gehört auch hierher: der Sachsenspiegel, speculum saxonicum, ius provinciale saxonicum, das Sächsische Landrecht, verfaßt von Eyke von Repgow, einem Anhaltschen Edelmanne, zwischen den Jahren 1215 und 1231 [21]).

Diese

Handelsgerichts-Ordnung. Leipzig. 1796. Kap. I. §. 3. S. 3.

[19]) Bey diesem Gerichte kommen auch sogenannte Gemeinbescheide vor, welche, den Commun-Decreten der ehemaligen Reichsgerichte ähnlich, die Kraft provisioneller Gesetze haben. Müllner, Bemerkungen zu dem gemeinen Bescheide des Chursächs. Appellations-Gerichts vom 24sten Octob. 1805, in Zachariä's Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. I. (Leipz. 1806.) S. 267.

[20]) Mandat zu Publication d. A. G. P. O. v. 28. Jul. 1622, Mandat zu Publicat. der Eisen. P. O. v. 6. Febr. 1701. u. f.

[21]) Ueber den Verfasser, die Geschichte und Literatur des Sachsenspiegels, s. BIENER, commentarii de origine

Diese Sammlung hat nicht allein doctrinellen, sondern auch practischen Werth [22]). Wer sich in den Sächsischen Gerichten [23]) darauf bezieht, hat fundatam intentionem, so lange nicht die gänzliche Veränderung eines Rechts-Instituts, oder ein neueres, derogirendes Gesetz nachgewiesen werden kann [24]).

§. 6.

gine et progressu legum juriumque germanicor. Lips. 1787—1795. P. II. p. 264—288. SCHOTT, inst. iur. saxon. priv. ed. cit. proleg. §. 11. p. 7. seqq. Die beste Ausgabe von Karl Wilhelm Gärtner, Leipzig 1732.

22) KIND, quaest. forens. T. III. cap. I. p. 1. seqq.

23) Ausgenommen müssen werden die Sächsischen Lande hinter dem Thüringer Walde, nach Herzog Johann Casimirs Hofgerichts-Ordnung v. J. 1598 P. I. tit. 6. — Herzog Ernst des Frommen Landesordnung v. J. 1666 P. II. cap. I. tit. 12. — des gemeinschaftl. Hofgerichts zu Jena Ordnung. v. J. 1653 cap. 15.

24) Den Beweis liefern, außer den not. 23 angeführten Gesetzen, a) die Leipziger Hofgerichts-Ordnung v. J. 1493. (Schöttgen und Kreyßig diplomat. Nachlese 1 Th. S. 40.) „Es sollen Richter und Beysitzer ergehen und geschehen lassen Sechsische Recht — wie die ausgedruckt, ausgeschlossen die artigkell von der Heyligen kirchen (reprobati articuli — KIND, D. de reprobatis speculi saxon. artic. Lips. 1761.) abgethan und reprobirt, b) die Sächsischen Constitutionen, in welchen nicht allein mehrere Artikel des Sach-

§. 6.

Es würde ein vergebliches Bemühen seyn, den Inhalt aller hier angegebenen Quellen zu einem, nur einigermaßen zusammenhängenden Ganzen zu verarbeiten, sobald die verschiedenen Sächsischen Legislationen von verschiedenen Hauptgrundsätzen über bürgerliche Rechtsverfolgung ausgegangen wären. Allein, da dieses nicht geschehen ist, ist eine gemeinschaftliche Behandlung jener Quellen um so eher möglich, je richtiger dieselben, auch was minder wesentliche Bestimmungen über bürgerliche Rechtsverfolgung anlangt, auf zwey Klassen zurückgebracht werden. Die erste begreift die Gesetze vor dem Jahre 1724, die zweyte die Gesetze nach dem Jahre 1724. Dort, für die Theorie des ältern Sächsischen Processes, ist die alte Sächsische Proceß-Ordnung (§. 2 nr. 5), hier, für die Theorie des neuern Sächsischen Processes, ist die Königl. Sächsische erläuterte Proceß-Ordnung (§. 5 nr. 9) von besonderer Wichtigkeit.

§. 7.

Die Hülfsmittel bey dem Studium der Sächsischen Proceß-Theorie sind:

1) Phi-

Sachsenspiegels bestätigt, sondern auch andere ausdrücklich aufgehoben werden.

1) Philologische Kenntnisse, Bekanntschaft mit der deutschen Sprache, besonders auch Bekanntschaft mit der Sprache früherer Zeiten. Diese ist nöthig, theils um ältere Gesetze verstehen, theils um manchen Ausdruck erklären zu können, der sich in unserer Rechtssprache erhalten hat [25]).

2) Historische Hülfsmittel: a) die Statistik der Sächsischen Lande [26]), b) die politische Geschichte

[25]) WACHTER, glossarium germ. Lipſ. 1727. HALTAVS, glossar. medii aevi. Lipſ. 1758. Wiesand, juristisches Handbuch, worinnen die deutschen Rechte aus ihren Quellen hergeleitet, der Verstand dunkler Worte und Redensarten erklärt wird u. s. w. Hildburgh. 1762.

[26]) Wabst, historische Nachricht von des Churfürstenthums zu Sachsen und derer dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. Leipz. 1732. CANZLER, Tableau historique pour servir à la conoissance des affaires politiq. et econ- nomiq. de l'Electorat de Saxe et des provinces incorporées et reunies. Dresd. et Leips. 1786. v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Länder. 3 Th. Halle 1787. Pölitz, Geschichte und Statistik des Königreichs Sachsen. 3 Th. Leipz. 1809—1810. Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha. 3. Th. Gotha 1779—1780.

schichte derselben [27]), c) Geschichte des Sächsischen Rechts [28]).

B 2 3) Ju-

[27]) Heinrichs, Handbuch der Sächsischen Geschichte, Th. 1. Leipzig 1810., Th. 2. fortgesetzt und ergänzt v. Pölitz ebendas. 1812. — Weiße, Geschichte der Chursächsischen Staaten. 7 Bände. Leipz. 1802—1812. Desselben Geschichte Friedrich Augusts, Königs von Sachsen. Leipz. 1811.

[28]) Vergl. SCHOTT, instit. iur. sax. priv. §. 6. ed. cit. p. 4. und über die Geschichte des Processes insonderheit HOMMEL, rhaps. obs. 709. Vol. VI. p. 30. seqq. u. *Ejusd.* literatura iur. ed. cit. p. 127. Man hat für die Geschichte des Sächsischen Processes vier Perioden anzunehmen. Die erste geht bis zu der Bestellung der immerwährenden Hofgerichte in Sachsen am Ende des 15ten Jahrhunderts (Zachariä, von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig, in Weiße's, Musäum für die sächsische Literatur und Staatskunde, 1 B. 2. St., Leipz. 1794, nr. 1.). Wichtig für diesen Zeitraum sind, außer dem Sachsenspiegel, a) der Richtsteig Landrechts, verfaßt durch Johannes von Buch, einen märkischen Edelmann des 14ten Jahrhunderts. (SENKENBERG, corp. jur. german. T. I. p. 125. BIENER, commentarii de origine legum juriumque germanicor. P. II. Vol. I. §. 25. p. 311.) b) Das Magdeburgische, oder Sächsische Weichbild, Schöppenrecht, (Schott, Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten. T. I. p. 51. Desselben inst. jur. saxon. §. 33. ed. c. *Haubold*. p. 20.) Die zweyte Periode geht von Bestellung der immerwährenden Hofgerichte an bis zu Churfürst August I. Constitutionen vom Jahre 1572. In diesen

3) Juristische Kenntnisse: a) Kenntniß des gemeinen deutschen Processes, besonders nach den Be-

sen Zeitraum fällt auch die im Zusammenhange bekannte Ordnung des den beyden Sächsischen Linien dazumal gemeinschaftlichen Hofgerichts zu Leipzig vom Jahre 1493 (s. Günther das privilegium de non appellando des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen. Dresden u. Leipz. 1789., S. 92 in den Beylagen) abgedruckt in Schöttgens und Kreyßigs diplomatischer und curieuser Nachlese der Historie von Obersachsen, Th. I. S. 18, nicht nach der Kammergerichts-Ordnung von 1495 entworfen, wie (Hellfeld, Versuch einer Geschichte der Landesherrl. höchsten Gerichtsbarkeit S. 129) behauptet, sondern bey dem Einflusse, welchen der dazumalige Churfürst, Friedrich der Weise, auf die Reichsangelegenheiten hatte, wahrscheinlich beym Entwurfe der Kammergerichts-Ordnung benutzt. — Die dritte Periode umfaßt den Zeitraum von 1572 bis zur Publication der Königl. Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung im Jahre 1724. Die vierte Periode geht vom Jahre 1724 an bis auf unsere Zeiten (§. 5 nr. I. 1—13.) Eine schöne Aussicht für die Reformation des Sächsischen Processes eröffnete sich im Jahre 1803, wo die Königliche, dazumal Churfürstliche, Gesetz-Commission in Dresden einen Entwurf zu einer neuen Gerichts- und Proceß-Ordnung drucken ließ, und solchen nicht nur dem Gutachten der Landes-Dicasterien, sondern auch dem Urtheile mehrerer Sachkundigen übergab. Allein unter den traurigen Ereignissen des letzten Jahrzehendes blieb dieses verdienstliche Unternehmen für die Verbesserung vaterländischer Rechtspflege ruhen. Man vergl. darüber: Gönner, Critik

Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts, welche von dem 15ten Jahrhunderte an auf die Ausbildung des Sächsischen Processes mächtigen Einfluß gehabt haben [29]), b) Kenntniß der übrigen Theile des Sächsischen und des in den Sächsischen Staaten geltenden Rechts [30]).

4) Li-

tik zu einer neuen Gerichts- und Proceß-Ordnung für die Königl. Sächsischen Lande, Landshut 1808. Modestin (Müllner), sechzig Gedanken über den Entwurf zu einer neuen Gerichts-Ordnung für die Chursächs. Lande, herausgegeben für die nicht Chursächsischen Lande, welche auf den Nasciturus warten, um ihn zu adoptiren. Ohne Druckort 1804 — BAVER, meditt. contra ordin. processf. recognit. monend. Lipf. 1803 feqq. — Zachariä Annalen. Th. 1. S. 450.

[29]) Als treffliche Werke zu empfehlen sind: Grolmann, Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Giessen und Darmstadt 1803. Danz, Grundsätze des ordentl. Processes, 4te Ausg. durch Gönner. Stuttgard 1806. Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Processes, 4te Aufl. Götting. 1812. Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Processes 4 Th., 2te Aufl. Erlangen 1804. v. Almendingen, Metaphisik des Civil-Processes. Giessen und Wetzlar. 1805.

[30]) Schaumburg, Einleitung zum Sächsischen Rechte, vermehrt durch v. Bennigsen, 3te Aufl. Leipz. 1781. SCHOTT, inst. jur. saxon. elect priv. Lipf. (ed. 1. 2. 1778. 1785.) ed. 3. p. autor obit. cur. Haubold. 1795. Curtius, Handbuch des in Chursächs. geltenden Civilrechts. Leipzig. 1. u.

2. Th.

4) Literarische Hülfskenntnisse. Dahin gehört die Bekanntschaft mit der Sächsischen Proceß-Literatur. Auszuzeichnen sind:

I. Com-

2. Th. (1797. 94.) 1806—7. 3. Th. fortges. v. Richter. 1807.

Unter den Sammlungen sächsischer Gesetze sind vorzüglich zu merken:

Lünig, Codex Augusteus, oder neu vermehrtes Corp. jur. saxon. (s. 1482.) 2 Th. Leipz. 1724. — 1ste Fortsetz. 2. Th. Leipz. 1772, 2te Fortsetz. bis 1800 3. Abth. Leipz. 1805.

(Ueber die Frage: inwiefern können die in Cod. August. enthaltenen Vorschriften theils überhaupt, theils noch jetzt als Gesetze betrachtet und in allen Erblanden des Königs von Sachsen angewandt werden? vergl. Zachariä Annalen. 1. Th. S. 102. u. f.)

Schmidt, ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circular-Befehle f. d. Fürstenthum Weymar und die Jenaische Landes-Portion bis 1804 incl. 10 Th. Jena 1800 u. f. Sammlung verschiedener, von Zeit der publicirten Landes-Ordnung des Fürstenthums Altenburg ergangener und zu solcher gehöriger, Gesetze u. s. w. Altenb. 1775 Zweyte Sammlung. Altenb. 1775. Neue Beyfugen zur Herzogl. Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung, 1. Th. enthaltend die in Justiz- und Policey-Sachen emanirten Mandate und Verordnungen. Gotha 1781.

I. Commentare über einzelne Quellen der Sächsischen Proceß-Theorie:

Heinrich Christoph Meckbach, Anmerkungen über den Sachsenspiegel. Jena 1764; mit verändertem Titel: Commentar über den Sachsenspiegel, in welchem von Staats-Lehn- geistlichen, peinlichen und bürgerlichen Rechte gehandelt wird. Weymar 1789.

DAN. MOLLER, Commentar. in ordinat. et constit. Augusti Elector. Sax. Lips. 1599. 1610.

MATH. BERLICH, Conclusion. practicabil. sec. ordin. Const. Augusti Elect. Sax. discuss. P. IV. Lips. 1615. 1670.

BENED. CARPZOV, Jurisprud. forens. rom. saxon. s. definit. forens. ad Const. elect. saxon., ed. noviss. c. MYLIG. Lips. 1721.

IOAN. PHILIPPI, Considerat. iurid. in novam ordin. processs. iudicial. saxon. Lipsiae 1686.

LVDOV. GÜNTH. MARTINI, Comment. forens. in Joan. Georgii I. ordin process. iudiciar. T. II. Dresdae. 1667. 1696. 1711.

QVINT. SEPTIM. RIVINVS, Enunciata iur. ad ordin. process., iud. sax. elect. collecta, ex schedis edita patern. a filio Joa. Florent. Rivin. Lips. 1705, rec. Hildburgh. 1749.

CASP. ZIEGLER, Comment. ad ordin. process. saxon. Lips. 1693. 1710.

IOAN. HENRIC. DE BERGER, Electa disceptt. forens. sec. seriem ord. iud. elect. saxon.

con-

concinnata. Lipſiae 1706; cum acceſſ. THOM. HAYMII. P. I. et II. Lipſ. 1738. et 1741.

M. Heinrich Griebner, Discurs zur Erläuterung der Churfürſtl. Sächſiſchen alten und neuen Proceß-Ordnung, nebſt Joh. Ehrenfried Zſchackwitzens Vorberichte. Halle 1739; mit neuen Zuſätzen und Verbeſſerungen von Chriſtian Wilhelm Küſtnern. Leipzig. 1780.

II. Ausführlichere Handbücher.

LVD. MENKEN, Tractat. ſynoptica proceſſus iuris communis et ſaxon. elect., ad ſeriem ſingul. titulor. ordin. proceſſ. ſaxon. exacta. Lipſ. 1725.

GODOF. BARTH, Hodogeta forenſis civilis et criminalis. Lipſ. 1725. Hildburgh. 1753.

IOAN. GOTTF. KRAVSE, Tract. ſynopt. proceſſ. iudiciar., potiſſ. ſaxon. Viteb. 1725.

BARTHOL. LEONHARD. SHWENDENDÖRFER, Proceſſ. Fibigianus. Lipſ. 1641., 1710.

THOM. HAYM, de ſtilo curiae ſ. proceſſu in forum ſaxoniae derivato. Lib. XII. Lipſ. 1714.

IOAN. HENR. DE BERGER, Oecon. iuris Lib. IV. edit. 1—6. Lipſ. 1712. ſeqq., edit. 7. c. *Winkler*. Lipſ. 1771 [31]).

Licke=

[31]) Von der neueſten Ausgabe der Berger'ſchen Oeconomie, ſtud. *Haubold*. (T. I. Lipſ. 1801.) iſt der zweyte Theil, welcher, wegen des 4ten Buches, allein hierher gehört, noch zu erwarten.

Lieckefett, vollständige Erläuterung des gemeinen deutschen und sächsischen Processes, 4 Th. Leipz. 1792—94.

Desselben, Erläuterung sämmtl. summarischen Proceß-Arten, 3. Th. Leipz. 1795. 96.

III. Lehrbücher.

MICH. HEINR. GRIEBNER, Princip. processs. saxon. Lipsiae et Halae 1714. — ed. 6. Jenae. 1769.

ABR. KÄSTNER, Delineatio processus ordin. ad forum elect. saxon. accommod. Lips. 1733.

Johann Gottlieb Hofmann, nach der Chursächsischen Proceß-Ordnung eingerichteter modus procedendi. Leipzig 1763.

Achat. Ludw. Karl Schmidt, Anweisung, wie die Regeln des gemeinen und sächsischen Processes geschickt anzuwenden. Jena 1766.

IOAN. GOLTFR. SCHAVMBVRG, Princip. praxeos juridicae iudiciariae c. *Reichard*, T. I. Jenae 1769. T. II. ibid. 1775. ed. 3 1794—1804.

Ernst Gottfr. Schmidt, Theorie des ordentl. Processes zum Gebrauch academischer Vorlesungen entworfen. Leipz. 1790.

CHRIST. GOTTH. HÜBNER, Ordo iudiciorum electoral. saxonicor. Lips. 1795.

ERNEST. FRIED. PFOTENHAVER, Doctrina processus cum germanici, tum praesertim saxon. elector. P. I. Vol. I. Gorlit. 1796. Vol. II. ibid. 1797.

J. Ch.

J. Ch. Berger, Lehrbuch des gesammten Processes, vorzüglich nach chursächsischen Rechten, 2 Th. Leipz. 1800.

CHRIST. GOTTL. BIENER, syst. processs. iudiciar. et commun. et saxon. T. I. et II. Lips. 1801, ed. 2. Lips. 1806.

§. 8.

Auch die Bestimmungen der Sächsischen Proceß-Gesetze lassen sich in der Darstellung am einfachsten nach ihren unmittelbaren Gegenständen ordnen. Dabey ist überall die Frage zu beantworten: stimmen, was einen und denselben Gegenstand anlangt, alle Sächsische Proceß-Gesetze überein, oder nicht? Aus dem ersten Grunde wird in dem Folgenden, nach Vorausschickung einiger Hauptgrundsätze der Sächsischen Proceß-Theorie, 1) von dem Objecte des Processes, 2) von dem Subjecte desselben, 3) von der Rechtsverfolgung selbst die Rede seyn. Aus dem zweyten Grunde sollen bey jedem dieser Abschnitte die Abweichungen der Sächsischen Proceß-Gesetze untereinander bemerkt und, vorzüglich mit Rücksicht auf die Eintheilung in den Proceß des ältern und neuern Rechts [32], vorgetragen werden.

[32]) s. oben. §. 6.

All-

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Hauptgrundsätze der Sächsischen Proceß-Theorie.

§. 9.

I. Der Sächsische Proceß beruht auf der Verhandlungs-Maxime [33]). Der Grundsatz, daß es in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kein Verfahren von Amtswegen gibt, ist also wirksam nicht nur für das Entstehen eines Rechtsstreits, sondern für alle Theile des ganzen Verfahrens, vom Anfange an bis zum Ende. Wo es auf Thatsachen ankommt, ist der Richter eingeschränkt auf das Vorbringen der Partheyen [34]).

§. 10.

[33]) Vergl. Gönner, Handbuch des deutsch. gemeinen Processes. Th. 1. Abh. VIII. S. 173. u. f.

[34]) Daß man in den neueren Sächsischen Proceß-Gesetzen, seit der erläuterten Königl. Sächsischen Proceß-Ord-

§. 10.

II. Auch nach Sächsischem Rechte sind alle Proceß-Arten, in allen ihren Theilen, auf den Grundsatz berechnet, daß der Richter eine wechselseitige Vertheidigung der Rechte unter den Streitenden direct, oder indirect einzuleiten hat, ehe er in Ansehung des streitigen Gegenstands eine unabänderliche Bestimmung abgeben darf. Auf Gestattung des rechtlichen Gehörs haben beyde Theile die begründetsten und gleiche Ansprüche [35]).

§. 11.

Ordnung, die Verhandlungs- und die Untersuchungs-Maxime zu vereinigen gesucht habe, läßt sich mit Grund nicht behaupten. A. M. ist Zachariä, Annalen. Th. 1. S. 451.

[35]) Es zeigt von der Gerechtigkeit der Königl. Sächsischen Regierung, daß auch das Geh. Finanz-Collegium ausdrücklich hierauf verwiesen worden ist „Wir haben," heißt es in der Landtags-Proposition vom 7ten Januar 1787, „diesem Collegium vorzüglich aufgegeben, bey jeglichem Gegenstande vor allen Dingen darauf, was bey selbigem Recht und Billigkeit und der Wohlstand der Unterthanen erfordert, sodann aber erst auf die davon zu ziehenden Nutzungen und Einkünfte das Absehn zu richten, insonderheit aber Niemanden, ohne genugsamen, rechtlichen Grund und vorgängiges, gnügliches Gehör, seines Besitzes entsetzeu, oder darin stören zu lassen, auch wenn aus der Fortsetzung eines Verfahrens ein Nachtheil zu besorgen wäre, so lange, bis der dagegen entstandene, rechtliche Widerspruch erörtert worden, anzustehen."

§. 11.

III. Als Folge aus dem Vorigen, ist es in den Sächsitchen Proceß-Gesetzen anerkannt, daß die Hülfsvollstreckung nicht den Anfang der bürgerlichen Rechtsverfolgung machen darf[36]). Wie kein Erkenntniß ohne rechtliches Gehör der Parthenen, so keine Execution ohne rechtskräftiges Erkenntniß[37]). Provisorische Verfugungen des Richters sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§. 12.

IV. Schon im Mittelalter pflegte man bey den Sächsischen Gerichten die wichtigsten Puncte eines gerichtlichen Verfahrens, die Art und Weise, wie der Streit, entweder durch richterliches Erkenntniß, oder durch Vergleich, entschieden worden, in einer Urkunde aufzubehalten[38]). Hieraus entstand, als mit den Verhältnissen der Bürger die Rechtshändel verwickelter wurden, und die jetzt noch bestehende Ge-

[36]) Alte Sächs. P. O. Tit. LI. §. 1. Eisen. P. O Tit XXIV. §. 1. Alte Goth. P. O. P. I. cap. XIX. §. 1.

[37]) Schwarzb. P. O. P. III. tit. VI. §. Erläut. Königl. Sächs. P. O. ad tit XXXIX. §. 1. N. Goth. P. O P. I. cap. XXXV. §. 1. N. Goth. P. O. P. I. cap. XXXV. §. 2.

[38]) Ein Beyspiel hiervon bey TENZEL, supplem. II. ad Sagittar. hist. gothan. p. 146.

Gerichtsverfassung, insonderheit die Subordination der Gerichte, sich auszubilden anfing, das Sammeln vollständiger Acten. Auch der Sächsischen Proceß-Verfassung nach, ist es Regel: alle Verhandlungen und Verfügungen in einem Rechtsstreite müssen von dem Gerichte zu Papiere gebracht [39]) und nebst den schriftlichen Vorträgen der Partheyen sorgfältig aufbewahrt werden. Ein blos mündliches Verfahren ist nichtig.

§. 13.

Die Theorie des Sächsischen Processes geht in den absolut wesentlichen Bestimmungen nicht von der Theorie des gemeinen Processes ab, wie sich aus dem Vorigen ergiebt; aber durch Folgendes zeichnet sie sich aus: 1) durch sehr specielle Vorschriften über den Gang des Processes, welche der richterlichen Willkühr engere Schranken setzen [40]), 2) durch consequentere Durchführung des Grundsatzes, daß der Richter bis zum Endurthel das Verfahren der Partheyen

39) Schon die Leipziger Hofgerichts-Ordnung v. J. 1493 schreibt vor: „Es sollen auch zwene verständige vnd Beglawbte Offenbare Schreyber alles Einbrengen der part, was des der parte zu Rechte setzenn wöllen, Eygentlich, vleissiglich vnd getrewlich aufschreyben.

40) z. B. durch Bestimmung eines Zeitraums für jedes Verfahren, durch Bestimmung der Beweisfrist u. s. w.

theyen nur zu leiten, keineswegs in solches sich einzumischen hat [41]), 3) durch genauere und festere Sonderung des ersten Verfahrens von dem Beweisverfahren im ordentlichen Processe [42]), 4) durch besondere Behandlung aller Fragen, welche nur die Mittel zur Rechtsvertheidigung betreffen und für das künftige Haupterkenntniß nur vorbereitend sind, in dem Verfahren und in der Entscheidung [43]), 5) durch einen eingeschränkteren Gebrauch der Rechtsmittel, welcher, ohne die vorher angegebenen Eigenheiten, nicht möglich seyn würde [44]).

[41]) Der Sächsische Richter wirft z. B. in seinen Interlocuten das Beweis-Thema nicht aus, sondern überläßt die Festsetzung desselben lediglich den Partheyen.

[42]) Ein anticipirter Beweis ist, dem Sächsischen Proceß-Gange nach, unzulässig.

[43]) Deshalb ein besonderes Productions- und Reproductions-Verfahren, ein besonderes Erkenntniß über Production und Reproduction, mit anderen Worten: ein eigener Civil-Proceß über die Existenz, oder Nicht-Existenz des Rechts zu einem in dem schon anhängigen Haupt-Processe geltend zu machenden Vertheidigungsmittel.

[44]) So z. B. findet in der Regel kein Rechtsmittel gegen ein Interlocut auf Beweis und Gegenbeweis Statt. Vergl. d. Königl. Sächs. erl. P. O. ad tit. XX. §. 2. Altenb. P. O. P. I, cap. XXI. §. 1.

Zweytes Kapitel.

Von dem Objecte des Processes.

§. 14.

Es ist eine auffallende Lücke in den Sächsischen Proceß-Gesetzen, daß sie über die Objecte gerichtlicher Verhandlungen fast keine Bestimmungen enthalten. In keinem ist der Begriff der Justiz-Sachen, im Gegensatze der Regierungs- und Policey-Sachen, angegeben, in keinem über das Verhältniß der präparatorischen, Präjudicial-Incident- und connexen Sachen etwas verordnet [45]). Auch was den Vorzug mehrerer, zugleich anhängiger Rechtssachen unter einander betrifft, findet sich nur in einigen Proceß-Ordnungen die Regel, daß die ältesten, ingleichen Kirchen, Schulen, Wittwen, Waysen, gefangene und überhaupt miserabele Personen angehende Sachen vor anderen beschleunigt werden sollen [46]).

[45]) Auch in dem Entwurfe zu einer neuen P. O. für die Chursächs. Staaten (s. §. 7. n. 88.) ist dieser Mangel mit Recht gerügt worden. S. Gönner, Critik jenes Entwurfes, S. 5.

[46]) Vergl. Alte Goth. P. O., Altenb. P. O., N. Goth. P. O. P. IV. cap. II. §. 8. — Die Stellen beziehen sich zunächst auf die Herzogl. Aemter, es leidet aber keinen Zweifel, daß sie auf andere Gerichte auszudehnen sind.

Drittes Kapitel.

Von dem Subjecte des Processes.

A) Von den Hauptpersonen.

1) Von dem Gericht.

§. 15.

Zu Constituirung eines Gerichts gehören 1) ein Richter, 2) ein Actuar, 3) zwey Gerichtsbeysitzer, oder Schöppen. Die Vereinigung des Richteramtes und des Actuariats in einer Person wird geduldet. Die Beysitzer, oder Schöppen sollten bey gerichtlichen Handlungen im Processe nie fehlen [47]), wo

[47]) Dieses geht aus der Geschichte der Sächsischen Gerichtsverfassung hervor und ist ausdrücklich verordnet in der Alt. Sächs. P. O. T. II. §. 2. : „Also versehen Wir uns, es werden und wollen Andere, die von Uns mit Gerichten beliehen, oder dieselben in Uebung haben — nicht allein solche Gerichte mit ehrlichen, unbescholtenen, untadelhaftigen und nach jeden Orts Gewohnheit qualificirten, auch sonderlich dazu geschwornen Personen besetzen, sondern auch denselben einen tüchtigen und geschickten Notarium zuordnen, denselben sonderlich dazu vereyden und durch ihn jedesmal im Beyseyn derer Gerichts-Personen, denen Acten und Gerichtsbüchern dasjenige einverleiben, registriren, und schreiben lassen, was sich nach Gelegenheit des Negotii und Processus eignet und gebühret.

wo nicht die Gesetze selbst eine Ausnahme von der Regel gebilligt haben [48]). Aber der Gerichtsbrauch ist nachsichtiger und erfordert die Anwesenheit der Schöppen nur dann, als durchaus nothwendig, wenn das Richteramt und das Actuariat in einer Person vereinigt sind [49]).

§. 16.

Die Gerichtsbarkeit, ohne welche ein Gericht nicht gedacht werden kann, ist in den Landen Sächsischen Rechtens theils persönliche Gerichtsbarkeit, welche, vermöge eines öffentlichen, unmittelbar

[48]) Die erläuterte Sächsische P. O. Tit. II. §. 6 kennt zwey Ausnahmen dieser Art a) wenn die Partheyen die über die Verhandlung aufgenommene Registratur selbst mit unterschreiben, b) bey einigen, speciell angegebenen Handlungen (Annahme und Registriren der Klagen, der Rügen und anderer dergleichen Processualien, „welche von dem Actuar allein, ohne Prüfung des Judicis und einiger Gerichts-Personen expedirt werden können.“) Die letztere Ausnahme läßt sich auch rechtfertigen nach der Altenb. P. O. P. IV. cap. 3. u. d. N. Goth P. O. P. IV. cap. 3.

[49]) Schmidt, Theorie des ordentlichen Processes §. 30. S. 20. BIENER, systema processſ. iudic. §. 28. T. I. p. 55. — Indessen hält doch das Appellations-Gericht zu Dresden die Abhörung eines Zeugen, ohne Zuziehung der Gerichts-Beysitzer, oder Schöppen, im Allgemeinen für null. Vergl. KIND, quaestion. forens. T. III. obs. 57. p. 284.

bar vom Staate erhaltenen Amtes, verwaltet wird, theils dingliche Gerichtsbarkeit, welche als Eigenthumsrecht des Berechtigten anzusehen ist [50]. Erstere steht den höhern Justiz-Collegien (den Regierungen, Hofgerichten u. s. w.), 2) den landesherrlichen Aemtern zu. Arten der letztern sind: 1) die erb- und eigenthümliche Gerichtsbarkeit (jurisd. patrimonialis s. praedialis) [51], welche als Annexum eines gewissen Grundstücks zu betrachten, 2) die eigentlich sogenannte dingliche Gerichtsbarkeit (iurisd. moralis), welche, ohne mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden zu seyn, moralischen Personen eingeräumt ist, z. B. den Academien,

[50]) Wachsmuth, Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial Gerichtsverfassung der Rittergüther, nach gemeinen und Sächsischen Rechten. Leipz. 1808.

[51]) Auch in Sachsen sind landesherrliche Verleihungen von welchen schon im 14ten Jahrhunderte Beyspiele vorkommen (LOCHMANN, D. de iurisd patrimon. Lips. 1766. §. 9. Eichmann, Erklärung des bürgerlichen Rechts nach Hellfeld. Th. IV S. 370.) die einzige Quelle der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Die frühern Anmaßungen der Rittergutsbesitzer, welche sich nur auf das Verhältniß der Hörigkeit gründeten, verdienen den Namen: Gerichtsbarkeit ganz und gar nicht. ERHARD, D. de adminiſt. iurisd. patrimonial., indicta causa, munere suo haud privando. Lips. 1801. p. 45. Zachariä, Annalen, 1. Th. S 348.

demien, Stadträthen, Dom-Capiteln, Kirchen [52]).

§. 17.

Außer einem guten bürgerlichen Rufe und den zu Verwaltung des Amtes nöthigen, körperlichen und geistigen, Fähigkeiten [53]) erfordert das Sächsische Recht, von jeder Gerichts-Person 1) das Bekenntniß zu einer der drey christlichen Kirchen in Deutschland, 2) das Alter von 21 Jahren [54]). Der Richter und Actuar müssen überdies ihre Rechtskenntnisse auf die Gesetz- und Verfassungsmäßige Art beurkundet haben [55]). Auch die Vereydung einer jeden

[52]) Gerichtsuntergebene der Kirchen sind die sogenannten Pfardotalen, Pfarbauern, über welche der jedesmalige Pfarrer oder Collator die Jurisdiction durch einen Gerichtshalter ausüben läßt. APEL, D. de origine rusticorum dotalium. Lipſ. 1793. BIENER, syst. proc. §. 15.

[53]) Vergl. Alt. S. P. O. Tit. II. §. 2. N. Goth. P. O. P. III. cap. I. §. 1. Erl. Königl. S. P. O. ad Tit. II. §. 1.

[54]) Da das Sächsische Recht vor dem 21sten Jahre niemand als selbstständig betrachtet, bedarf dieser Satz keines weitern Beleges. Vergl. indessen PFOTENHAVER, doctr. processſ. §. 80.

[55]) In dem Königl. Sächsischen erfordert man a) zweyjähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Academie des Landes, b) das Bestehen einer Prüfung (examen pro praxi) bey einer Sächsischen Juristen

den Gerichts-Person, regelmäßig im Beyseyn der Gerichtsuntergebenen [56]), ist erforderlich. Ein Patrimonial-Gerichtsherr darf, unter Voraussetzung der nöthigen Fähigkeiten, seine Gerichte, als Richter, selbst verwalten [57]). Gewöhnlich aber und bey den Gerichtsherrn, welche zur eigenen Verwaltung unfähig sind, nothwendig ist die Anstellung eines Gerichtsverwalters, Justitiars, vor welchem dann der Gerichtsherr auch seine eigenen Unterthanen in An-

risten-Facultät, verbunden mit der Ausarbeitung zweyer Relationen, der einen aus Civil-, der andern aus Criminal-Acten. c) die Aufnahme unter die Zahl der Advocaten, nach vorgängiger Ausarbeitung und erfolgter Approbation zweyer Probeschriften bey der Landesregierung. Vergl. Mandat, die Qualificirung junger Leute zu künftigen Dienstleistungen betreff. d. d. Dresden den 27. Febr. 1792. Erl. S. P. O. ad T. II. §. 1. u. 2. — In den übrigen S. Landen geschieht das Examiniren und Speciminiren bey den Landesregierungen, wobey jedoch in den Sächsischen Herzogthümern Ernestinischer Linie das Studium der Rechtswissenschaft auf der Gesammt-Academie Jena vorausgesetzt wird.

56) Die Erl. S. P. O. ad Tit. II. §. 1. vergl. mit §. 3. macht hier, was die Vereydung des Actuars betrifft, eine Ausnahme. BIENER, syst. procesſ. §. 26.

57) Zachariä, Annalen, Th. 1. S. 352. PFOTENHAVER a. a. O. §. 74. — Wachsmuth, Systematische Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfaſſ. §. 44. S. 25.

Anspruch nehmen darf [58]). Die Befugniß, einen einmal angestellten Gerichtshalter, nach Willkühr, wieder zu entlassen, ist nur in dem Königreiche Sachsen den Gerichtsherrn interimistisch eingeräumt worden [59]).

§. 18.

[58]) PFOTENHAUER a. a. O. §. 74. Vergl. übrigens Kersten, praktische Anweisung für Gerichtsverwalter, besonders in den chursächs. Landen. Leipz. 1792.

[59]) Vor dem Jahre 1805. wurde diese Befugniß den Gerichtsherrn, nach bekannten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, auch in den Königl. Sächsischen Gerichten und Dicasterien, besonders von dem Appellations-Gerichte zu Dresden, abgesprochen. KIND, quaest. forens. T. II. c. 30. T. III. c. 61. (d. ersten Ausg.) ENGLER, D. de munerib. public. justit. sacerdotibus absque justa causa non auferent. Lips. 1794. ERHARD, D. de administrat. jurisdict. patrimon. munere suo, indicta causa, haud privando. p. 8. seqq. — Auf dem Landtage 1805. lenkte aber die versammelte Ritterschaft die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand und erwirkte durch Vorstellungen, welche theils aus frühern Sächsischen Gesetzen, theils von der Verbindlichkeit der Gerichtsherrn, ihre Gerichtsverwalter zu vertreten, hergenommen waren, ein Decret v. 13ten April 1805., des Inhaltes: „Ihro Churfürstl. Durchlaucht finden zwar der Sache angemessen, daß zuförderst die Anzeige der Landesregierung und des Appellations-Gerichtes über die nähern Ursachen und Gründe, worauf ihre bisherige Meynung beruhet, vernommen werden, lassen jedoch bey Erforderung der diesfallsigen Berichte die interimistische Anwei-

§. 18.

Auch in den Sächsischen Staaten bestehen mehrere Gerichte theils coordinirt neben einander, theils subordinirt unter einander. Zu der Subordination, dem sogenannten Instanzen-Verhältnisse, gab sehr früh schon das Streben nach wahrer Gerechtigkeit, zu der Coordination aber theils die geographische Ausdehnung der Staaten, theils der Umstand die Veranlassung, daß man für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, deren Beurtheilung besondere Sachkenntniß voraussetzt, eigene Gerichte anordnete.

§. 19.

Die gewöhnlichen Untergerichte in allen Sächsischen Staaten sind 1) die Landesherrlichen Aemter, neben welchen neuester Zeit in dem Herzogthume Weymar noch Herzogl. Stadtgerichte bestehen, 2) die

weisung an gedachte Collegia zugleich ergehen, daß bis zu Eingange dieser Berichte und der darauf von J. C. D. gefaßten hauptsächlichen Resolution die Gerichtsherrn in vorkommenden Fällen, an der von ihnen nöthig, oder rathsam befundenen Zurücknehmung des ihren Gerichtsverwaltern ertheilten Auftrages durch deren Entlassung und Annahme eines andern Justitiarii nicht behindert werden sollen, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß die auf besonderen Pactis zwischen den Gerichtsherrn und ihren Gerichtsverwaltern beruhenden Ansprüche in rechtliche Obacht zu nehmen sind." — Vergl. Zachariä Annalen, Th. 1. S. 347. u. f.

die Patrimonial-Gerichte — jedes dieser Gerichte in dem geographischen Bezirke und sonst in dem Kreise, der ihm Gesetz- und Verfassungsmäßig angewiesen ist. Vor die gewöhnlichen Untergerichte, als die erste Instanz, gehören in der Regel alle bürgerliche Rechtssachen, nach den Grundsätzen von den generellen und speciellen Gerichtsständen, worüber die Sächsischen Gesetze, das in Sachsen begründete Institut des vollen Landsassiats [60]) ausgenommen, nichts eigenes enthalten.

§. 20.

Ausgenommen von der vorher aufgestellten Regel müssen werden:

1) alle blos persönliche Rechtssachen, in denen Personen, welche rücksichtlich ihres Gerichtsstandes ein Privilegium haben, die Beklagten sind. Zu den privilegirten Personen gehören hier: a) die Schriftsassen, nämlich α) die Besitzer der Graf- und Herrschaften, β) die Besitzer schriftsässiger Güther [61]), ohne Unterschied ob sie von Adel oder aus dem

[60]) Vergl. Zachariä, Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts. §. 38. S. 39. u. f.

[61]) Schriftsassiatus realis. Der Pachter eines schriftsässigen Guthes erwirbt als solcher die Schriftsässigkeit nicht. — KIND, quaest. forens. T. I. cap. 36. Eine Ausnahme kommt im Stifte Merseburg vor, wo die

dem Bürgerstande sind γ) die Prälaten und Stifter, δ) die Universitäten, ε) alle Justiz-Aemter, so wie die schriftsässigen Stadträthe, ζ) alle höhere Staatsdiener nebst denen, welche solchen gleich titulirt worden sind, η) alle honeste entlassene Oberoffiziers, ϑ) der fremde hohe Adel und personae illustres, welche sich innerhalb des Landes aufhalten [62]. b) die Geistlichen, d. h. alle, welche in ihrem Amte von den geistlichen Behörden, den Consistorien, bestätigt werden c) die Academiker d) die Soldaten, e) die eigentlichen Hofbedienten. Die Schriftsassen sind in den höhern Gerichten (vor den Regierungen und Hofgerichten) unmittelbar, die Geistlichen, außer dem Herzogthume Weymar, wo sie als canzleyschriftsässig unter der Regierung stehen [63]), vor den Consistorien, die Academiker vor den besonders angeordneten academischen Gerichten, die Soldaten vor den Militair-Gerichten, die Hofbedienten vor den Hofmarschalsämtern zu belangen. Ueberall tritt aber der

die Schriftsässigkeit der Pachter Stiftischer Rittergüther gesetzlich anerkannt ist. Decret vom 21sten April 1764. bey KIND a. a. O. p. 244. — A. M. sind überhaupt mit dem Oberhofgerichte zu Leipzig. Griebner, Discours S. 51. I. G. BAVER, prog. de foro schriftsass. real. in opusc. T. I. p. 474.

[62]) Vergl. HOMMEL, catalog. schriftsass. et pseudoschriftf. in rhaps. obs. 731. T. VI. p. III. Römer, Staatsrecht, Th. 2. S. 112. u. f.

[63]) Weymar'sche Consistorial-Ordnung v. 27. Jan. 1804.

der privilegirte Gerichtsstand nur an die Stelle des fori generalis communis [64]).

2) Streitigkeiten, welche Sachen betreffen, die an besondere Gerichte gewiesen sind. So gehören a) Lehnssachen vor die Lehns-Curien [65]), b) geistliche Sachen, z. B. Ehesachen [66]) vor die Consistorien, c) Bergwerkssachen vor die Bergämter [67]), d) Handelssachen in Leipzig vor das dasige Handelsgericht.

§. 21.

[64]) Eine merkwürdige Ausnahme von dieser Regel macht nur die Schwarzb. P. O. P. II. tit. 1. §. 3., nach welcher die Fürstl. Canzler und Räthe auch in realibus nicht im foro rei sitae, sondern unmittelbar bey der Regierung belangt werden sollen.

[65]) Diese bilden in den Sächsischen Staaten die Landesregierungen z. B. die Landesregierung zu Dresden für alle Lehne in den Königl. Sächsischen Erblanden. Römer a. a. O. Th. II. S. 115. Zachariä, Handbuch des Churs. Lehnrechts. §. 235. S. 247.

[66]) Im Herzogthume Weymar sind jedoch auch Ehesachen, wenn sie vor dem Ober-Consistorium in Güte nicht beygelegt werden, an die Regierung gewiesen. Consistorial-Ordn. v. 1804. lit. B.

[67]) Ein Verzeichniß der Königl. Sächs. Bergämter bey Römer a. a. O. Th. II. S. 415. — Vergl. auch LEHMANN (praes. Biener) D. de iurisd. iudic. et scabinat. metallic. ex iure inprim. saxonico elector. Lips. 1799. Taube, der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit in den Königl. Sächs. Landen. Freyberg 1806. Wagner, über die chursächsische

§. 21.

Die in der Regel für alle Sachen und über alle Untergerichte zuständigen Obergerichte sind die Fürstlichen Regierungen, oder Landesregierungen [68]. I. In den Königl. Sächsischen, und zwar für alle Lande, mit Ausschluß der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz und des Königl. Sächsischer Hoheit unterworfenen Antheils an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, die Landesregierung zu Dresden [69], welche jedoch, sobald es zum rechtlichen Verfahren kommt z. B. auf eingewandte und von ihr zur Justification angenommene Appellationen, die Sache an das für sich bestehende Appellations-Gericht abzugeben pflegt. II. In den Herzogl. Sächsischen Landen 1) die Regierung zu Weymar für das Herzogthum Weymar, mit Einschluß der Jenaischen Landes-Portion, 2) die Regierung zu Eisenach für das Fürstenthum Eisenach,

sische Bergwerksverfassung. Ein Beytrag zur Statistik v. Sachsen. Leipz. 1787.

68) Aeußerst zweckmäßig gab man auch in Sachsen allen Obergerichten die collegialische Verfassung. — v. Almendingen, Metaphisik des Civil-Processes. 1. Th. S. 18.

69) D. S—z (Schwarz) Abhandl. von der Geschichte und Verfassung der Chursachsischen Landesregierung in dem Journal für Sachsen, May- und Juny Stück 1792.

senach, 3) die Regierung zu Gotha für das Herzogthum Gotha, 4) die Regierung zu Altenburg für das Fürstenthum Altenburg, 5) die Regierung zu Koburg für das Herzogthum Koburg, mit Einschluß der Saalfeldischen Landes-Portion, 6) die Regierung zu Meinungen für Meinungen, 7) die Regierung zu Hildburghausen für Hildburghausen. III. In den übrigen Sächsischen Staaten, 1) in dem Reussischen a) die Regierung zu Greiz für die Besitzungen der ältern b) die gemeinschaftliche Regierung zu Gera für die Besitzungen der jüngern Linie, 2) in dem Anhaltischen die Regierungen zu Dessau, zu Bernburg und zu Köthen, 3) in dem Schwarzburgischen die Regierungen zu Rudelstadt, Frankenhausen, Sondershausen und Arnstadt.

§. 22.

Als Mittel-Instanzen treten ein I. für die sogenannten amtsässigen Gerichte [70]), die Aemter, welchen sie unterworfen sind, II. in der Regel für alle Untergerichte und für alle Sachen 1) in den Königl. Sächsischen und Königl. Sächsischer Hoheit unterworfenen Landen a) für den Wittenberger Kreis nebst den Herrschaften Baruth und Sonnenwalde das

[70]) BIENER, progr. de originib. schriftsass. et amtssass. praesertim in sax. Lips. 1797.

das Hofgericht zu Wittenberg [71]), b) für die andern Kreise, mit Ausnahme der inclavirten fünf Receß-Herrschaften [72]) der Grafen von Schönburg und der Städte Freyberg, Schneeberg, und Annaberg [73]) das Ober-Hofgericht zu Leipzig [74]), c) für das Stift Naumburg-Zeitz die Regierung zu Zeitz, d) für das Stift Merseburg die Regierung zu Merseburg, e) für das Stift Meissen die Regierung zu Wurzen, f) für die fünf Receß-Herrschaften der Grafen und Herrn von Schönburg die Regierung

zu

[71]) Wittenberger H. G. O. tit. 1 wer vor das Hofgericht möge geladen werden, C. A. T. 1. p. 1333. Mandat v. J. 1779. C. A. C. T. 1. p. 481.

[72]) Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein. — Die Recesse mit dem Churhause Sachsen, worauf sich diese Ausnahme gründet, bey Römer, Staatsrecht Th. III. S. 283. PINTHER D. adumbration. iuris publici, quo possessiones Principum ac Comitum dynastarum a Schoenburg in Saxonia Electorali utuntur. Lipsiae 1800.

[73]) LEHMANN (praes. BIENER) D. de iurisdict., iudiciis et scabinatibus metallicis, ex iure inprimis saxonico elector. p. 21. BIENER, syst. proc. iud. §. 17.

[74]) Kretschmann, Geschichte des Hofgerichts zu Leipzig v. s. Entstehen 1483. bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts, nebst einer kurzen Darstellung seiner gegenwärtigen Verfassung. Leipz. 1804. — Zachariä angef. Abhandl. in Weiße's Museum, B. 1. St. 2. S. 1.

zu Glaucha, für die Besitzungen der Fürsten zu Schwarzburg, welche Sächsisches Lehn sind [75]), die Regierungen zu Frankenhausen und Sondershausen, g) für die Aemter Heringen und Kelbra die Schwarzburg-Stollberg'sche Kanzley zu Kelbra [76]) — 3) in

[75]) Ein Verzeichniß dieser Lehne und die darüber zwischen dem Königl. Sächs. und Fürstl. Schwarzburg. Hause abgeschlossenen Recesse s. bey Heydenreich, Hist. des Hauses Schwarzburg. S. 367. u. f. Sonst konnte in ähnlichen Verhältnissen auch von der Fürstl. Schwarzb. Regierung zu Arnstadt an die Herzogl. Landesregierung zu Weymar appellirt werden (Heydenreich a. a. O. S. 333. u. 347.) Allein durch einen vor kurzem erst zwischen dem Hause Weymar und dem Hause Schwarzburg abgeschlossenen Staatsvertrag sind jene Verhältnisse ganz aufgehoben worden.

[76]) Von dieser kann nicht nur an die Landesregierung in Dresden, sondern auch an das Oberhofgericht zu Leipzig appellirt werden. Glafey, Kern der Sächsischen Geschichte, S. 682. v. Römer, Staatsrecht, Th. II. S. 213. Uebrigens gehörte bis zum Jahre 1808. noch hierher das Oberaufseheramt zu Eisleben für die Grafschaft Mansfeld Sächsischen Antheils, aber nach der, zu Folge des Posener Friedens, geschehenen Abtretung des größeren Theils jener Grafschaft an Westphalen (Convention zwischen den Königen von Sachsen und Westphalen, die Abtretung des Amtes Gommern ꝛc betreff. v. 19. März 1800.) sind die für Sachsen übrig gebliebenen Aemter Artern, Voigtstädt und Bornstädt nebst der Stadt Artern und dem Flecken Gehofen

in den Landen der Herzoge von Gotha mit Altenburg, Weymar mit Eisenach, Koburg und Meinungen das Herzogl. Gesammthofgericht zu Jena [77].

§. 23.

Auszunehmen von dem bisher vorgetragenen Instanzen-Verhältnisse sind alle Sachen, welche vor die geistlichen Gerichte gehören. Für diese machen in den Sächsischen Landen, außer dem Königreiche Sachsen, die Consistorien die oberste und letzte Instanz aus. In den Königl. Sächsischen und Königl. Sächsischer Hoheit unterworfenen Landen aber erkennen 1) in Sachen, welche die Kirchenzucht und Kirchen-Policey betreffen, a) die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg, Dresden und Wurzen, so wie das Gräfl. Schönburgische Consistorium zu Glaucha den Kirchenrath zu Dresden, b) die Consistorien zu Merseburg und Zeitz das geheime Consilium, 2) in eigentlichen Justiz-Sachen, a) die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg, Dresden, Wurzen und Glaucha die Landesregierung zu Dresden, b) die Consistorien zu Merseburg und Zeitz die dasigen Stifts-

hofen dem zum Thüringer Kreise gehörigen Amte Sangerhausen einverleibt worden. Weiße, Geschichte Friedrich Augusts rc. S. 225.

[77]) Ueber die Geschichte und Verfassung dieses Gerichts v. Hellfeld, s. Versuch der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit, S. 151.

Stiftsregierungen als Obergerichte an [78]. — Aehnliche Ausnahmen von der Regel kommen in dem Königl. Sächsischen 1) bey Bergwerkssachen, 2) bey Sachen vor, die an die Militair-Gerichte gebracht werden müssen. Jene gehören in letzter Instanz vor das geheime Finanz-Collegium, diese vor das General-Kriegsgericht [79].

§. 24.

Die eigene Verfassung der Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, so wie des Königl. Sächsischen Antheils an der Grafschaft Henneberg ist oben erwähnt worden. In der Ober-Lausitz [80] macht das Oberamt und judicium ordinarium derer Hoch- und Wohlverordneten von Land und Städten das Obergericht in allen Sachen und für alle Untergerichte aus [81]. Von dem judicio ordinario kann jedoch weiter an das geheime Consilium in Dresden appellirt werden. — In der Niederlausitz

78) BIENER, syst. process. T. I. §. 21. Göbel, Ursprung, Geschichte und Verfassung der Consistorien in den Chursächsischen Landen. Freyberg, 1794. Fix, Abriß der Chursächsischen Kirchen- und Consistorial-Verfassung. Leipzig 1795.

79) PFOTENHAVER, doctr. process. §. 682. seqq.

80) v. Römer, a. a. O. Th. II. PFOTENHAVER, a. a. O. §. 686.

81) Eine Ausnahme. s. bey PFOTENHAVER, a. a. O. §. 686.

sitz kommt das Landgericht zu Lübben als Mittel-Instanz, die Oberamtsregierung zu Lübben als höhere Instanz vor. Beyde haben auch concurrente Jurisdiction, so, daß man eine Sache, mit Uebergehung des Landgerichts, an die Oberamtsregierung bringen kann [82]). Von der Oberamtsregierung findet noch ein remedium supplicationis an das geheime Consilium in Dresden Statt. — In dem Königl. Sächsischen Antheile der Grafschaft Henneberg sind die Oberaufsicht zu Schleusingen und das Consistorium zu Schleusingen Mittel-Instanzen, von welchen man sich an das geheime Consilium nach Dresden wenden darf [83]).

§. 25.

Geht man genauer auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Sächsischen Gerichte gegen einander ein: so verdient I) das Verhältniß der Hofgerichte gegen die Landesregierungen eine besondere Erwähnung. 1) Die Hofgerichte für sich, in eigenen Angelegenheiten betrachtet, stehen auf keine Weise unter den Landesregierungen; nur dem Regenten unmittelbar sind sie, wegen ihrer Handlungen, ver-

82) v. Römer, a. a. O. S. 183. u. f. PFOTENHAUER, a. a. O. §. 688.

83) BIENER, syst. procell. iud. §. 20. v. Römer, a. a. O. S. 188.

verantwortlich [84]). 2) Die Hofgerichte üben in denjenigen Sachen, welche nicht (wie in dem Königl. Sächsischen alle Kammer- und Steuersachen [85]), alle Lehnssachen [86]), alle Sachen die Baufrohnen zum Gegenstande haben [87]), oder nach der Gesindeordnung [88]), zu beurtheilen sind) ihrer Cognition ausdrücklich entzogen worden, mit den Landesregierungen concurrente Jurisdiction aus, ohne Unterschied, die Sache mag nun in erster Instanz bey ihnen anhängig werden, was gegen Schriftsassen der Fall seyn kann, oder auf dem Wege der Appellation an sie gelangen. 3) Von den Aussprüchen der Hofgerichte zu Leipzig und Wittenberg wird an die Landesregierung zu Dresden [89]), von dem Gesammt-

hof-

[84]) BIENER, syst. process. jud. §. 19. Hellfeld, Versuch einer Geschichte rc. §. 48.

[85]) Mandat v. 1. März 1693. Mand. wegen des Verfahrens in Cammersachen v. 7. Aug. 1770.

[86]) BIENER, D. originum iuris publici et feudalis saxonici specimen de iurisdict. clientelar. Lips. 1797.

[87]) Rescript v. 12ten Septemb. 1757. u. v. 21. Jan. 1767.

[88]) Rescript vom 17ten December 1750. u. v. 26. Octob. 1780. §. 2.

[89]) PFOTENHAVER, D. de iudiciis, a quibus et ad quae provocare licet in terris electori saxoniae subjectis (Viteberg. 1795.) §. 11. p. 13.

hofgericht zu Jena an die Person des Regenten appellirt, aus dessen Lande die Sache vor das Hofgericht gekommen ist [90]). Nur nach einem, von dem Regenten erhaltenen, besonderen Auftrage sind die Herzoglich-Sächsischen Landesregierungen berechtigt, auf eine solche Appellation zu erkennen. Sonst merke man II) über das Verhältniß der verschiedenen Sächsischen Gerichte zu einander: 1) Im Subordinations-Verhältnisse haben die Untergerichte ihre Handlungen und Aussprüche der Prüfung des competenten Obergerichts zu unterwerfen und von diesem Befehle anzunehmen, beydes unter den Bedingungen, unter und in den Sachen, in welchen sie wirklich subordinirt sind. 2) Die Obergerichte citiren die Untergebenen der in ihrem Kreise liegenden Untergerichte, und erlassen Decrete aller Art an solche, ohne dem Untergericht davon Notiz zu geben [91]).

 3) Nicht

[90]) H. G. O. cap. XXXV. v. Hellfeld, Versuch einer Geschichte §. 48.

[91]) HOMMEL, rhapſ. quaeſt. forenſ. q. 435. Vol. III. p. 33. CARPZOV, proceſſ. tit. VII. art. 3. BIENER, ſyſt. proceſſ. T. I. §. 61. Es sind Ausnahmen von der Regel, daß die Königl. Sächsischen Consistorien die Patrimonial-Gerichtsunterthanen nur durch die competenten Untergerichte, nicht unmittelbar, vor sich laden dürfen, und daß das Oberhofgericht zu Leipzig von der Citation eines Leipziger Bürgers den Stadtrath benachrichtigen muß. Reſol. gravam. de a. 1612. tit. Conſiſtorial. Sachen §. 6. Reſol. grav. d. a. 1661. eod. tit.

3) Nicht subordinirte, sondern coordinirte Gerichte haben die Verbindlichkeit, sich, auf geschehene Requisitionen, in der Rechtpflege zu unterstützen. 4) Diese Unterstützung leisten sich auch die Gerichte der verschiedenen Sächsischen Staaten gegen einander unter Connivenz der Regierungen, ohne Weiterungen nothwendig zu machen [92]). 5) Unter mehreren concurrirenden Gerichten entscheidet Prävention.

§. 26.

Eine allgemeine Verordnung über Prävention findet sich nur in der Neuen Gothaischen Proceß-Ordnung [93]), nach welcher eine Sache, die vor verschiedene Richter gezogen werden könnte, von demjenigen erörtert und entschieden werden soll, der die Citation zuerst hat insinuiren lassen. Aber eigene Bestimmungen sind auch hier über das Verhältniß der Landesregierungen und Hofgerichte herauszuheben. Die Hofgerichte zu Wittenberg und Leipzig sind prävenirt, sobald eine Sache bey der Landesregierung

tit. §. 61. Regulativ zur Entscheidung derer zwischen der geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen. §. 13. CARPZOV, procesſ. tit. VII. art. III. nr. 47. BIENER, syst. procesſ. tit. I. §. 61. obs. p. 131.

[92]) Feste Regeln hierüber durch Staatsverträge wären zu wünschen, vielleicht nach Feuerbachs Vorschlägen in der Themis. (Landshut 1812.) S. 316. u. f.

[93]) P. I. cap. I. §. 10.

gierung in Dresden durch Einreichung einer Klagschrift, einer Appellations-Schrift u. s. w. wirklich anhängig gemacht, oder in einer, vor dem Unterrichter noch obschwebenden, Sache von der Landesregierung etwas angeordnet worden ist [94]). — Das Hofgericht zu Jena prävenirt die Herzogl. Landesregierungen durch erlassene und richtig behändigte Citationen [95]); es ist prävenirt, a) wenn die Sache, durch ein übergebenes Libell, bey einer der Herzogl. Landesregierungen wirklich anhängig, b) wenn von hier aus ein Rescript erlassen worden ist, welches, in Bezug auf den jetzt strittigen Punct, ein der Ladung ähnliches Decret (analogon citationis) enthält [96]). Wird übrigens durch Appellation eine

94) Rescript v. 30. Aug. 1650. Rescript v. 30. April 1749. Rescript vom 26. Octob. 1780. nr. I. BIENER, syst. procell. §. 19.

95) H. G. O. cap. XVII.

96) Die Stelle der Hofgerichts-Ordnung, auf welche es hier ankommt, und welche, erst neuerer Zeit wieder, zu Irrungen die Veranlassung gegeben hat, lautet wörtlich so: „Damit auch alle confusio iurisdictionum vermieden werden möge, so wird geordnet, da Hofrichter und Beysitzer ex libello supplicatorio vermerken werden, daß eine Sache allbereits in den Fürstl. Rathsstuben einer verabschiedet, oder daselbst anhängig, oder rechtsständig worden, (immaßen bey obgedachten Fürstl. Regierungen die daselbst angebrachte Sachen, sobalden nach eingegebenem Libell, oder sonst ausgeflossenem Fürstl. Rescript, vor Rechtshän-

eine Sache bey den Landesregierungen anhängig: so leidet es keinen Zweifel, daß die Cognition der Hofgerichte nur so lange ausgeschlossen bleibt, als die Landesregierung noch keine Remissorialien erkannt hat [97].

§. 27.

hängig gehalten werden sollen), daß sie Klägern alsbalden durch einen Bescheid abweisen und demselben keine Citation ertheilen sollen." Die erste Verordnung über Rechtshängigkeit durch Einreichung eines Libells bey den Fürstlichen Rathsstuben gründet sich auf l. 1 Cod. *quando libellus principi*; und eben so ist die zweyte Verordnung über Prävention durch Rescripte eine Bestätigung des gemeinen Rechts, aus welchem sie erklärt werden muß. Nach gemeinem Rechte aber geschieht Prävention nur durch die Insinuation einer ergangenen Ladung, oder eines andern, der Ladung ähnlichen, richterlichen Decretes — PÜTTER, D. de praeventione. §. 81. in opusc. p. 94. Danz, Grunds. des ordentl. Processes. §. 39. — Auch darf man die angeführte Stelle von Rescripten, welche, in Bezug auf den jetzt streitigen Punct, als analoga citationis nicht gelten können, um so weniger verstehen, je gewisser man sonst das Gesetz über seinen Grund ausdehnen würde. Die Gesetzgeber wollten die confusio iurisdictionum vermieden wissen: dies die ratio legis! Wie ließe sich aber eine confusio iurisdict. fürchten, wenn das Hofgericht z. B. eine Sache annimmt, in welcher früher von der Landesregierung venia agendi ertheilt, oder der Beklagte, in einem ganz andern Theile des Processes, gegen verabsäumte Nothfristen restituirt worden ist.

97) BIENER, syst. processf. iud. §. 19.

§. 27.

Von allen bey einem Rechtsstreite interessirten Personen dürfen die Gerichte, welche übrigens auch in den Sächsischen Staaten öffentlichen Glauben genießen, Achtung [98]) und von den streitenden Theilen dürfen sie sofortige [99]) Bezahlung der Gerichts-Sporteln in dem Maße verlangen, welches die gesetzlichen Verordnungen vorgeschrieben haben [100]). Dagegen sind

[98]) Alte Sächs. P. O. tit. III. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap III. §. 4. Anhalt. P. O. tit. II. Schwarzb. P. O. P. I. tit. III. §. 1. Eisen. P. tit. II. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 10.

[99]) Sie haben deshalb nicht nur ein Recht auf die gewöhnlichen bürgerlichen Zwangsmittel, sondern dürfen auch, nach der N. Goth. P. O. P. I. cap. XXX. §. 6., wegen aller rückständigen Gerichtskosten und Verläge, nach andern Proceß-Ordnungen (Erl Königl. Sächs. ad tit. XXXIV. §. 5. Altenb. P. I cap. XXX. §. 8.) wegen des baaren Verlags allein, ein Retentions-Recht an der zunächst zu publicirenden Sentenz in der Art ausüben, daß diese Sentenz der schuldenden Parthey nicht eröffnet wird, und dessen ungeachtet in Rechtskraft übergeht.

[100]) Hierher gehören in den Königl. Sächsischen Landen a) die Verordnung, nach welcher die Gerichts-Advocaten- und Notariats-Gebühren gefordert und bezahlt werden sollen. Dresden den 12ten Septemb. 1812. b) Taxe der Chursächsischen Canzley-Gebühren v. J. 1661. c) Neue revidirte Appellations-Gerichts-Sportel-Taxe v. J. 1735. d) Taxe, nach welcher die Sporteln bey dem Churfürstl.

Säch-

sind die Gerichte in den Sächsischen Proceß-Gesetzen an Erfüllung der Verbindlichkeiten erinnert worden, die ihnen, den höhern Grundsätzen der Proceß-Theorie entsprechend, das gemeine Recht auflegt [1]). Auch ist es dem Richter besonders zur Pflicht

Sächsischen Kirchenrathe gefordert und bezahlt werden sollen, v. J. 1783. e) Taxe der Gerichtsgebühren für das General-Kriegsgericht und die selbigem subordinirten Militair-Instanzen, v. J. 1789. f) Sportel-Taxe für das Ober-Consistorium, das Consistorium zu Wittenberg, das Oberhofgericht zu Leipzig, das Hofgericht zu Wittenberg, die Stiftsregierung zu Wurzen, v. J. 1783. g) Ephoral-Taxe für die Superintendenten, v. J. 1768. h) die Oberlausitzer revidirte Canzley-Taxe v. J. 1674. i) Die Oberlausitzer revidirte Hofgerichts-Taxe v. J. 1674. l) Die Oberlausitzer Sportel-Taxe für die Gerichtshalter auf den Lande und für die Gerichte auf dem Lande v. J. 1768. II. In den übrigen Sächsischen Staaten sind auszuzeichnen: a) die Herzogl. Gothaische Tax-Ordnung v. J. 1776. b) die Fürstl. Altenburgische Tax-Ordnung v. J. 1744. In dem Weymarischen wird nächstens eine neue Tax-Ordnung bekannt gemacht werden.

[1]) Alte Sächs. P. O. tit. I. §. 1. „Worinnen das richterliche Amt und dessen unvermeidliche Gebühr bestehe, wird sich Jeder aus Gottes Wort, denen beschriebenen Rechten, auch resp. seiner zu solchen Amt geleisteten Pflicht und sonsten, ohne sonderbare weitläuftige Erinnerung, selbst bescheiden. Anhalt. P. O. tit. 1., Eisen. P. O. tit. 1. §. 1. Schwarzb. P. O. P. I. tit. 1 §. 1. Speciellere Vor-

Pflicht gemacht, vor Einleitung eines jeden Processes, unter den Partheyen die Güte zu pflegen, ohne daß er jedoch hierbey die Grenzen eines Rathgebers überschreiten darf [2]. Hauptobliegenheit des Actuars ist das Registriren und Führen der Gerichts-Protocolle, nach den unten anzugebenden Regeln. Wer sich diesem Geschäft unterzieht, ohne dazu verpflichtet zu seyn, begeht eine Nullität [3]. Die Gerichtsbeysitzer sind in den höhern Gerichten, welche eine collegialische Verfassung haben, wirklich active Glieder des Gerichts, deren Obliegenheit besonders in treuem Referiren und gewissenhaftem Votiren besteht [4]. In den Untergerichten aber sind die Schöffen Zeugen des Richters, von denen hauptsächlich Aufmerksamkeit auf die gerichtlichen Verhandlungen und Verschwiegenheit verlangt wird [5].

§. 28.

Vorschriften geben die A. Goth. P. O. P. IV., die Altenb. P. O. P. IV., die N. Goth. P. O. P. IV.

[2]) Alte Sächs. P. O. tit. 1. §. 1. Erl. P. O. ad tit. 1. §. 1. BIENER, syst. proc. §. 24.

[3]) Eine Ausnahme hiervon findet bey Registraturen Statt, welche die Superintendenten in Sachen aufgenommen haben, in welchen denselben die prima notio zusteht. Erl. Sächs. P. O. ad tit. II. §. 5.

[4]) Jen. Hofg. O. cap. III. Leipz. Oberhofg. O. tit. „Von des Oberhofg. u. d. Beysitzer-Amt.“ Wittenb. Hofg. O. eod. tit.

[5]) Vergl. Wachsmuth, Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung. §. 119. u. f. S. 74.

§. 28.

Die bey einem Gericht angestellten Personen dürfen in ihrer Amtsführung niemand substituiren. Wahre Ausnahmen leidet diese Regel für einzelne Rechtssachen und einzelne Gerichtshandlungen 1) durch die den höheren Gerichten, z. B. den Regierungen und Hofgerichten, eingeräumte Befugniß, Commissare zu ernennen [6]), 2) in sofern, als auch bey Untergerichten der Richter, im Falle der Noth, seine vices einer andern Gerichtsperson, z. B. dem Actuar, übertragen darf, 3) durch die mit der Sächsischen Gerichtsverfassung genau zusammenhängende Acten-Versendung an Dicasterien, oder Spruch-Collegien [7]).

§. 29.

In den Königl. Sächsischen Landen kommt die Acten-Versendnng bey allen Ober- und Untergerichten vor, außer bey der Landesregierung, dem Appellations-Gerichte, den Hofgerichten und den Consistorien. Bey den Untergerichten müssen nach der erläuterten Proceß-Ordnung [8]) die Acten versandt werden, 1) wenn

6) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. 1. §. 9. Jen. H. G. O. cap. XXIX.

7) Nicht an einzelne Rechtsgelehrte, Altenb. P. O. P. I. tit. XXX. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. tit. XXX. §. 3. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XXXIV. §. 2.

8) ad tit. XXXVI. §. 1.

wenn die Versendung von allen Interessenten verlangt wird, 2) wenn auf eingewandte Läuterung zu erkennen ist, 3) wenn der Patrimonial-Gerichtsherr seine Gerichtsunterthanen vor seinen eigenen Gerichten in Anspruch genommen hat. Bey der Versendung sind die Gerichte an die Landes-Dicasterien gewiesen. Die Landes-Dicasterien sind [9]: die Juristen-Facultät zu Leipzig, der Schöppenstuhl zu Leipzig, die Juristen-Facultät zu Wittenberg, der Schöppenstuhl zu Wittenberg [10], desgleichen in Bergsachen der Bergschöppenstuhl zu Freyberg [11] und in Sachen, welche auf dem Wege der Appellation an das geheime Consilium, oder das geheime Finanz-Collegium gediehen sind, das Appellations-Gericht zu Dresden [12]. Unter jenen Spruch-Collegien hat der versendende Richter lediglich die Wahl. Protestationen der einzelnen Partheyen braucht er nicht zu berücksichtigen, wohl aber bindet ihn ein Compromiß aller streitenden Theile auf ein gewisses Spruch-Collegium, so wie er die Regel zu beobachten hat, daß

über

[9]) Römer, Staatsrecht Th. II. S. 159. u. f. PFOTENHAVER, doctr. proc. §. 545.

[10]) Das Hofgericht zu Wittenberg, als Dicasterium betrachtet, ist mit dem Schöppenstuhle daselbst vereinigt. v. Römer a. a. O. Th. II. S. 160.

[11]) Mandat, wie in Bergsachen zu procediren d. d. Warschau den 26. Aug. 1713.

[12]) v. Römer a. a. O. S. 159.

über Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eines Dicasteriums die Entscheidung nicht demselben Dicasterium wieder überlassen werden darf [13]).

§. 30.

In den übrigen Sächsischen Staaten ist die Acten-Versendung bey allen Gerichten, auch bey den höheren, mit Ausschluß des Hofgerichts zu Jena, üblich. Sie wird nothwendig 1) wenn bey einem Untergericht auf eingewandte Läuterung gegen einen Gerichtsbescheid zu erkennen ist, 2) wenn von beyden Partheyen, oder von einer derselben darauf angetragen wird [14]). Nur in dem Weymar'schen [15]) und Koburgischen [16]) liegt dem Richter, ohne Unterschied, die Fassung aller Interlocute und die Abfassung der ersten Definitiv-Sentenz ob, so, daß die Einhohlung eines auswärtigen Erkenntnisses, wenn es gleich die Partheyen verlangen sollten, nicht eher Statt

13) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XXXIV. §. 2.

14) Altenb. P. O. P. I. cap. XXX. §. 2. A. Goth. P. O. P. I. cap. 13. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XXI. §. 1. Anhalt. P. O tit. XIII. Eisen. P. O. tit. XVIII. §. 3.

15) Circular-Verordnung der Fürstl. Regier. z. Weymar v. 16ten Novemb. 1786.

16) Herzogl. Koburg. Mandat wegen Aufhebung des Ober-Appellations- und Revisions-Gerichts v. J. 1808.

Statt findet, als bis ein eingewandtes Suspensiv-Rechtsmittel vorliegt. Die Neue Gothaische Proceß-Ordnung aber läßt, neben derselben Regel, wenigstens in folgenden Fällen eine Ausnahme zu: 1) wenn ein Patrimonial-Gerichtsherr seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten belangt hat, 2) wenn der Richter, oder sein Aerarium einigermaßen, oder ein Mitglied der Landesregierung hauptsächlich bey der Sache interessirt ist, 3) wenn beyde Theile die Einhohlung eines auswärtigen Erkenntnisses verlangen, und solches, binnen drey Tagen nach Absetzung des Verfahrens, dem Gericht schriftlich erklärt haben. Uebrigens sind in den Herzogl. Sächsischen Landen die Richter, bey Versendung ihrer Acten, zunächst an den Schöppenstuhl zu Jena verwiesen [18]), wie denn überhaupt bey Versendung Sächsischer Acten die Sächsischen Dicasterien vor den auswärtigen gewählt werden sollten [19]). — Protestationen der Partheyen gegen ein, oder das andere Spruch-Collegium hat, wenn sie mit Grün-den

[17]) P. I. cap. XXX. §. 1.

[18]) Herzogl. Goth. u. Altenb. Pat. v. 12ten Decemb. 1695., Eisen. P. O. tit. XVIII. §. 4., Circul. Verordn. der Weymar. Regier. vom 15ten May 1776.

[19]) A. Goth. P. O., P. I. cap. XIII. §. 2., Herzogl. Goth. Pat. v. J. 1695., Altenb. P. O. P. I. cap. XXX. §. 3., N. Goth. P. I. cap XXX. §. 3. Weym. Circul. Verordn. v. 15ten May 1776.

den unterstützt werden, den Richter zu beachten [20]), auf darf er, wenn über Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eines Dicasteriums zu sprechen ist, dasselbe Dicasterium nicht noch einmal wählen [21]).

§. 31.

Absichtliche, oder schuldvolle Vernachlässigung der Pflichten, welche den Gerichten und den bey solchen angestellten Personen obliegen, ziehen auch nach Sächsischem Rechte 1) Strafe (Verweise, Geldstrafen, Suspension, Remotion u. s. w.) [22]), 2) Verbindlichkeit zum Schadensersatze nach sich. Daß der Patrimonial-Gerichtsherr seinen Gerichtsverwalter zu vertreten hat, wo es auf Schadensersatz, wegen verletzter Amtspflichten, ankommt, liegt in der Königl. Sächsischen Erblanden keinem Zweifel unter [23]).

2)

[20]) A. Goth. P. O. P. I. cap. XIII. §. 8. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XXI. §. 8. Anhalt. P. O. tit. XIII. Altenb. P. O. P. I. cap. XXX. §. 6. N. Goth. P. O. P. I. cap. XXX. §. 6. Angef. Circul. Vorrede d. Weymar. Reg. v. 1776.

[21]) Vergl. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XXI. §. 5. Altenb. P. O. P. I. cap. XXX. §. 3. Neue Goth. P. O. P. I. cap. XXX. §. 3.

[22]) Erhard, Handbuch des peinl. Rechts. S. 309. Ueber Bestechungen: Neue Beyfugen zur Gothaischen Landesordnung Th. I. cap. XLVIII. S. 685.

[23]) Die Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn ist hier eine nothwendige Folge des Decrets v. 13ten April

2) Von den streitenden Theilen.

§. 32.

Die Rolle des Klägers und des Beklagten in einem Rechtsstreite kann sowohl von einzelnen, als von mehreren, zu Erreichung desselben Zwecks vereinigten, Personen übernommen werden. Daß solche vereinigte Streiter (Streitgenossen, litis consortes) keine Gemeinheit bilden, sondern nur in einem Gesellschaftsverhältnisse stehen, ist in unsern Gesetzen theils geradehin ausgesprochen [24]), theils in seinen Folgen anerkannt worden [25]).

§. 33.

April 1805. (§. 17.): denn 1) ist nach diesem Gesetze das Verhältniß des Gerichtsherrn und des Gerichthalters offenbar ein solches, auf welches die Bestimmungen des röm. Rechts über die actio exercit. und instit. (l. 5. §. 8. l. 11. §. 4. *D. de instit. act.*, l. 5. §. 3. *D. de doli mali except.*) Anwendung leiden — 2) wurde in den Schriften der Ritterschaft, welche auf dem Landtage 1805. dem Gesetze selbst vorausgingen, die Verbindlichkeit des Gerichtherrn, seinen Gerichtshalter zu vertreten, als ein Hauptgrund für die behauptete Befugniß angenommen; und hierauf erfolgte das Decret. A. M. ist Wachsmuth, Systematische Darstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. S. 57 u. f.

[24]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. IV. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. 1. Altenb. P. O. P. I. cap. 1. §. 5.

[25]) Alte S. P. O. tit. IV. §. 5. A. Goth. P. O. tit. III. §. 6. u. 8. Schwarzb. P. O. P. I. tit. II. §. 5.

§. 33.

Auf Seiten beyder Theile wird die Befugniß zur gerichtlichen Rechtsverfolgung (persona standi in iudicio) nothwendig vorausgesetzt. Eingeschränkt ist diese Befugniß durch folgende Bestimmungen:

1) Minderjährige d. h. junge Leute, welche das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt haben [26]), sind, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, zur eigenen Betreibung ihrer Rechtssachen nicht berechtiget [27]), sie mögen nun im Sinne des römischen Rechts impuberes, oder puberes seyn [28]). Für sie handelt entweder der Vater, wenn sie noch unter der väterlichen Gewalt stehen und keinen besondern Vormund haben [29]), oder der Vormund, welcher dann in wichtigen Sachen bey der obervormundschaftlichen Behörde anzufragen und veniam agendi auszubringen hat. Eine Ausnahme von der

[26]) Sachsensp. 1. B. Art. 42. SCHOTT, inst. iur. saxon priv. lib. I. sect. I cap. 5. §. 2. p. 51.

[27]) Alte S. P. O. tit. IX. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. IX §. 3. Eisen. P. O. tit. II. §. 11 A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 15. Altenb. P. O. P. I. cap. VI. N. Goth. P. O. P. I. cap. VI.

[28]) Runde, deutsches Privatrecht §. 393. RAV, progr. de pubertate saxon. Lips. 1808.

[29]) Erl. Königl S P. O ad tit. IX §. 1. Altenb. P. O. P. I. cap. VI. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. VI. §. 2.

der Regel, kommt in der erläuterten Königl. Sächsischen [30]), Altenburgischen [31]) und N. Gothaischen [32]) Proceß-Ordnung vor. Nach diesen Gesetzen sollen Minderjährige mit dem erfüllten 18ten, ja in Ehe- und Schwängerungssachen mit dem erfüllten 16ten Jahre zu Leistung der ihnen zuerkannten Eyde gelassen werden [33]) (Eydesmündigkeit).

2) Das Sächsische Recht kennt a) das Institut der Geschlechtsvormundschaft und räumt b) dem Ehemanne Administrations- und Nutzungsrechte an den sämmtlichen, von dieser Regel nicht besonders, z. B. durch Vertrag, ausgenommenen Gütern der Ehefrau ein [34]).

Um

[30]) ad tit. XVIII. §. 4.

[31]) P. I. cap. XV. § 6.

[32]) P. I. cap. XV. §. 6.

[33]) Den übrigen Sächsischen Proceß-Ordnungen ist diese Ausnahme fremd. A. Goth. P. O. P. I. cap. IX. § 7. Eisen. P. O tit. X. §. 23. Schwarzb. P. O. P. I. cap IX. § 7. WALCH, de iurantis legitima aetate. §. 7. in opusc. II. (Halae 1787.) p. 385.

[34]) SCHOTT, instit. iur. saxon. lib. I. sect. II. cap. VIII. §. 33 seqq. p. 185. Nur im Herzogthum Anhalt-Köthen ist die Geschlechtsvormundschaft, zu Folge der im Jahre 1810 beliebten neuen Staats- und Justiz-Verfassung, abgeschafft und bey der im Jahre 1812. geschehenen Zurückführung der alten Verfassung nicht wieder hergestellt worden. Vergl. Herzogl. Decret v. 24sten Octob. 1812.

Um der letzten willen, dürfen die Eheweiber in Streitsachen, welche Güter betreffen, die keine Receptitien sind, nicht ohne Zustimmung ihres Ehemannes [35]), zu Folge des ersten, dürfen Weibspersonen, sie seyen verheurathet, oder unverheurathet, in rechtlichen Angelegenheiten nicht ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes [36]) handeln. Nur da, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet [37]) und da, wo die Weibspersonen, ohne neue Verbindlichkeiten zu contrahiren, oder Rechte aufzugeben, Zeugen in fremden, oder eigenen Angelegenheiten sind (z. B. bey Eydesleistungen [38]), freywilligen Zugeständnissen [39]) erfordert man die Einwilli-

[35]) Sachsensp. 1. B. Art. 31. u. 45. „Wib en mac ouch ihres gutes nicht vergeben, daz erz durch recht dulden dürfe."

[36]) Sachsensp. 1. B. Art. 46. Alte S. P. O. tit. VIII. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VIII. Eisen. P. O. tit. II. §. 3. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 12 Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV. Altenb. P. O. P. I. cap. V. N. Goth. P. O. P. I. c. 5.

[37]) z. B. bey Anlegung eines Arrestes, Einwendung eines Rechtsmittels. Erl. S. P. O. a. a. O. §. 3. RIVIN, enunc. iur. tit. VIII. en. 1. BIENER., syst. process. T. I. §. 31. p. 59.

[38]) BIENER, syst. process. §. 31.

[39]) SCHWEITZER, epist. gratulat. de confessione non accept. Ronneb. 1809. Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV. §. 6.: „Wenn ein Weib sich in iudiciis zu einer Obligation versteht, soll sie ihre Confession unter dem Vorwande, daß es ohne Beyseyn des Curatoris

willigung des Curators nicht zur Gültigkeit ihrer Handlungen. Auch werden Weibspersonen in Ehe- und Handelssachen, in letzteren, wenn sie Handelsfrauen [40]) sind, nach einigen Sächsischen Proceß-Gesetzen [41]), durchaus, nach andern, bey Pflegung der Güte im ersten Termine [42]), ohne Geschlechtsvormund zugelassen.

3) Großjährige, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, werden in der Regel, auch was die Betreibung ihrer Rechtssachen anlangt, von dem Vater vertreten [43]). Die Ausnahmen, auf welche einige der Sächsischen Proceß-Gesetze hinweisen [44]), giebt das gemeine Recht an die Hand [45]).

ratoris geschehen wäre, zu revociren nicht befugt seyn."

[40]) Vergl. Püttmann, die Leipziger Wechselordnung mit Anmerk. u. Beyl. Leipz. 1787. S. 6.

[41]) Dies ist der Fall in Ehesachen nach der Schwarzb. P. O. P. I. tit. 4. § 5.

[42]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VIII § 2. Altenb. P. O. P. I. cap. V §. 5. N. Goth. P. O. cap. V. §. 5.

[43]) Eis. P. O tit II. § 6. Erl. Königl. S. P. O. ad IX. §. 1. Altenb. P. O. P I cap. IV. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap VI. §. 2. SCHOTT, inst. iur. sax. lib. I. sect. II. cap. 16 §. 2.

[44]) Erl. Königl. S. P. O. Altenb. P. O. N. Goth. P. O. a. a. O.

[45]) Griebner, Discurs ad tit. IX. p. 140.

4) Für solche Personen, welche sonst aus rechtlichen Gründen einer unfreywilligen Curatel unterworfen sind, handelt der Vormund, wie für Minderjährige [46]). Endlich verordnen

5) mehrere Sächsische Gesetze [47]), daß Gemeinheiten nur dann auf einen Proceß sich einlassen sollen, wenn sie Erlaubniß dazu (veniam agendi), nach Verschiedenheit der Fälle, entweder bey der Landesregierung, oder bey dem competenten Untergericht ausgebracht haben.

Aus Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften entstehen Nichtigkeiten, welche bald von dem, auf dessen Seite sie entstanden sind, bald von einem Dritten, der bey der Sache interessirt ist, z. B. von dem Ehemanne, wenn die Ehefrau in Bezug auf Dotal- oder Paraphernal-Güter ohne seine Zustimmung gehandelt hat [48]), gerügt werden dürfen.

§. 34.

[46]) Königl. Sächs. Vormundsch. Ord'n. v. 10. Oct. 1782. cap. XXIV. u. XXV. Fürstl. Altenb. Vorm. Ordn. v. 31. Aug. 1785. Hauptst. 4.

[47]) Altenb. Mandat v. 11. May 1781. N Goth. P. O. P. I. cap. II. § 1. Weymar. P. Constit. v. 1775. § 1. Fürstl. Schwarzb. Rudelst. Verordn. v. 18. Jul. 1792.

[48]) S. Sachsensp. B. 1. Art. 31, nach welchem sich die Nichtigkeit einer solchen Handlung nur von Seiten des Ehemannes, Königl. Sächs Mandat, wegen Verschreib. und Obligat. der

Weibs=

§. 34.

Die Rechtfertigung zur Sache kann, als Activ- und Passiv-Legitimation, auf Seiten des Beklagten [49]), wie auf Seiten des Klägers nothwendig und in jedem Theile des Processes urgirt werden [50]). Ist von dem Richter entweder von Amtswegen, oder auf vorgängige Rüge der andern Parthey darauf erkannt worden: so ruht der ganze Proceß so lange, bis dem Erkenntnisse Genüge geschehen [51]). Uebrigens merke man: 1) die Streitfrage, ob über die Activ-Legitimation der Eyd angetragen werden

Weibspersonen v. 18ten Novemb. 1722. und N. Goth. P. O. P. I. cap. II. § 1. nach welchen sich diese Nichtigkeit auch von Seiten der Ehefrau selbst behaupten läßt. Die beyden letzteren Gesetze gehen zwar zunächst auf außergerichtliche Handlungen, müssen aber, wegen Gleichheit des Grundes, auch auf gerichtliche ausgedehnt werden.

[49]) PFOTENHAVER, doctr. processſ. jud. §. 209. u. 220, BIENER, ſyst. processſ. §. 34. sprechen nur von einer Legitimation des Klägers, aber mit Unrecht. Auch der Beklagte muß sich zur Sache rechtfertigen, z. B. wenn er seine Ausflucht auf ein ius cessum gründet.

[50]) KIND, quaest. forenſ. T. III. cap. 65. p. 315.

[51]) Alt. S. P. O. Tit. XI. §. 3. A. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 5. Eisen. P. O. Tit. IV. § 6. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XI. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. III. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 2.

werden könne? ist in den Sächsischen Gesetzen nicht entschieden, auch der Gerichtsbrauch ist darüber schwankend [52]); 2) wenn nach angestellter Confessorien- oder Negatorien-Klage, zu Berichtigung des Legitimations-Punctes, auf Bescheinigung des Eigenthums erkannt worden, erfordert man keinen so strengen Beweis, wie etwa bey der rei vindicatio. Es reicht hin, wenn der Kläger darthut, daß er einige Zeit hindurch, als Besitzer, die Früchte der Sache gezogen und die Lasten derselben getragen hat [53]); 3) von der Regel, daß durch den Besitz einer Schuldverschreibung allein der Besitzer zu Eintreibung der Schuld nicht legitimirt sey, wenn gleich die Urkunde auf jeden getreuen Briefsinhaber lautet [54]), kommen in den Sächsischen Gesetzen bey öffentlichen Papieren, Staats- Landschaftlichen und Kammer-Obligationen, Ausnahmen vor [55]).

§. 35.

[52]) Das Appellations-Gericht zu Dresden läßt neuerer Zeit den Eydesantrag zu. KIND, quaest. forens. T. III. cap. 67. p. 215.

[53]) Chursächs. Decisionen v. J. 1746. nr. 1. KIND, quaest forens. T. III. cap. 45. WIESAND, opusc. spec. VIII. §. 2. p. 98.

[54]) KEES, D. quatenus sola chirographi possessione actor ad causam legitimetur. Lips. 1808.

[55]) Königl. Sächs. Mandat die Vindication dieblich entwendeter, oder veruntreuter Landschaftl. Obligationen, Kammer-Credit-Kassen-Scheine und davon beyderley Zinsleisten und Coupons betr. d. d. Dresden d. 26. Jan. 1775.

§. 35.

Aber nicht allein was die Befugniß vor Gericht zu handeln und die Rechtfertigung zur Sache betrifft, sondern überhaupt ist in den Sächsischen Gesetzen die aus dem Staatszwecke nothwendig hervorgehende Rechtsgleichheit der streitenden Theile, als Regel, anerkannt. Sie offenbart sich in den wichtigsten Bestimmungen über die Lasten, die Verbindlichkeiten und die Rechte der Partheyen.

§. 36.

Daß es für beyde Theile unerlaubt und nachtheilig sey, einen Proceß gegen bessere Ueberzeugung anzufangen, oder dem Gegner, durch Verläugnung und Verdrehung der Wahrheit, zu erschweren, ist durch Sächsische Verordnungen über die Folgen des böslichen Läugnens und die Proceß-Kosten deutlich ausgesprochen worden. Die N. Gothaische Proceß-Ordnung [56]) bedroht den Kläger, wie den Beklagten mit einer Geldstrafe von zwanzig Thalern, wenn er bey seiner Antwort auf das Vorbringen des Gegners eine eigene Thathandlung geläugnet hat, nachher aber entweder dadurch, daß er einen ihm angetragenen Eyd nicht schwören kann, oder durch Zeugen und Urkunden der Unwahrheit überführt wird. Dagegen bestätigen die erläuterte Königl. Sächsische Proceß-Ordnung [57]), die Altenburgische Proceß-Ordnung [58])

[56]) P. I. cap. XIV. §. 4.

[57]) ad tit. XVI. §. 3.

nung [58]) und die Weymar'sche Proceß = Constitution [59]) v. J. 1775, letztere noch unter Androhung einer Geldstrafe von fünf Thalern für jeden, wider besseres Wissen abgeläugneten, Punct, die sogenannten poenae inficiationis des gemeinen Rechts [60]). Auch verordnen dieselben Gesetze, daß der Beklagte, welcher auf eine Klage, worüber ihm der Eyd angetragen worden ist, sich verneinend eingelassen hat und nachher den angenommenen [61]) Eyd nicht abzuschwören vermag, seiner zerstörlichen Einreden verlustig seyn soll [62]). Daß diese Verordnung, rücksichtlich der Re-

[58]) P. I. cap. XIV. §. 4.

[59]) §. 8. S. 10.

[60]) § 26. I. *de act.* l. f. D. *de rei vind.* l. 2. §. 1. D. *ad leg. Aquil.* l. 1. §. 4. D. *depos. Auth.* contra C. *de non num. pec.* Nov. 18. cap. 8.

[61]) Auf den Fall, wenn der Eyd zurückgegeben und geleistet worden, sollte die Verordnung, um ihres Grundes willen, allerdings ausgedehnt werden. Griebner, Discurs ad tit. XV. s. v. „vermag" S. 132.

[62]) Nach den ältern Proceß-Ordnungen läßt sich diese poena inficiationis nicht rechtfertigen (Oeltze, Anleitung z. jurist. Praxis. §. 121. S. 162) obgleich die Wittenberger Spruch-Collegien, nach WERNHER, P. I. obs. 107. und BERGER elect. suppl. p. 386, vor Publication der Erl. Königl. Sächs. P. O., sine lege, wie Griebner sagt, darauf zu erkennen pflegten. GRIEBNER, princip. process. iudic. lib. I. cap II sect VI. §. 7. a. d. Discurs ad tit. XV. s. v. exceptionen p. 182. In den Lausitzen und bey

Repliken, auf den Kläger übertragen werden muß, welcher den factischen Grund einer zerstörlichen Ausflucht geläugnet hat und den darüber ihm angetragenen und zuerkannten Eyd nicht ableisten kann, leidet, bey dem offen vorliegenden Grunde des Gesetzes, keinen Zweifel [63]. Die Strafe fällt weg, wenn die Parthey eydlich erhärtet, daß sie zu der Zeit, wo das Abläugnen geschehen ist, keine andere Wissenschaft von der Sache gehabt hat [64].

§. 37.

Jeder Theil muß die Kosten, welche durch seine Anträge veranlaßt worden, z. B. wenn er die Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntnisse in einem Falle verlangt hat, wo solche nicht gesetzlich angeordnet ist [65], allein, die Kosten hingegen,

bey dem Leipziger Handelsgericht aber ist sie durch den Gerichtsbrauch angenommen. BIENER, syst. process. §. 76. T. I. p. 150. Küstner zu Griebner Disc. p. 182.

63) Auch wenn der Eydesantrag erst beym Beweise zur Hand genommen worden ist, bringt man die Gesetze mit Recht zur Anwendung. Griebner. Discurs S. 182. BIENER a. a. O. not. 6.

64) Nach ausdrücklicher Vorschrift der angeführten Gesetzstellen. BIENER, syst. process. not. §. 76. f. p. 161.

65) Eisen. P. O. tit. XVIII. §. 6. Anhalt. P. O. tit. XIII. Schwarzb. P. O. P. I. tit. XXI. Altenb.

gen, welche zum gemeinsamen Vortheile beyder Partheyen abzwecken, z. B. wenn der Richter Besichtigung des streitigen Gegenstands, Zuziehung eines, oder mehrerer Kunstverständigen, Versendung der Acten von Amtswegen verfügt, mit seinem Gegner gemeinschaftlich vorschießen [66]). Die Erstattung der Proceßkosten hat man auch nach Sächsischem Rechte nicht als Strafe, sondern als Schadensersatz anzusehen, wie theils aus dem in unsern Gesetzen unverändert gebliebenen Begriffe einer Straf, hervorgeht [67]), theils in einigen Proceß-Gesetzen ausdrücklich anerkannt wird [68]). Uebri-

P. O. P. I. cap. XXX. §. 2. PFOTENHAUER, doctr. processf. § 543.

[66]) A. Goth. P. O. P. I cap. X. §. 10. Eisen P. O. tit. XVIII § Anhalt. P. O. tit. XIII. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XVII. § 4.

[67]) Vergl. Weber, über Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation. (5te Aufl., Hannov. 1811.) §. 3b. S 11. u f.

[68]) Alte Sächs. P. O. Tit. XXXVI. §. 3. Jen. H. G. O P. III. cap. 37. Schwarzb. P. O. P. III. Tit. V. §. 3. „Es sind aber die Unkosten also zu mäßigen, damit sich der obsiegende Theil seines erlittenen Schadens guten Theils wieder zu erfreuen habe. Daß nebenbey in den Sächsischen Proceß-Gesetzen der Ausdruck: poena temere litigantium von dem Kostenersatze gebraucht wird, beweißt das Gegentheil nicht Dieses ist offenbar den Verfassern der Justinianischen Institutionen nachgesagt

Uebrigens versteht sich die Kostenerstattung nur von solchen Kosten, welche, dem Gange des Processes nach, nothwendig gewesen sind, und deren Ansatz richterlicher Ermäßigung unterworfen worden ist [69]. Sie trifft den Beklagten, wie den Kläger, 1) wenn derselbe durch Nichtbefolgung gerichtlicher Befehle, durch Ungehorsam, dazu die Veranlassung gegeben, 2) wenn durch seine Schuld, z. B. durch Einwendung ganz unerheblicher Rechtsmittel [70], Restitutions-Gesuche u. s. w., vergebliche Auftritte vor

sagt und eben so wenig durch Strafe im eigentlichen Sinne zu verdeutschen, als wenn unsere Gesetzgeber, nach und mit den römischen Juristen, von poenis secundarum nuptiarum gesprochen hätten. A. M. ist BIENER, syst. processs. §. 45.

69) Alte S. P. O. tit. XXXVI. §. GRIEBNER, princip. processs. lib. 1. cap. V. sect. II. 7. BIENER, syst. processs. §. 47. — Das iusiurand. expensarum kennen die ältern Sächs. Proceß-Gesetze, Const. elect. P. I. 31. Alte S. P. O. tit XXXVI §. 3. A. Goth. P. O. P. I. cap. XXII. §. 4. Schwarzb. P. O. P. III. tit. V. 3.; aber auch dieser Eyd schließt die richterliche Moderation nicht aus. BIENER l. I. §. 47.

70) worauf weder eine Reformatoria, noch eine Declaratoria erfolgt. Alte S. P. O. tit. XXXV. §. 4. A. Goth. P. O. P. I. cap. 24. §. 9. Schwarzb. P. O. P II tit. XXII. §. 7. N. Goth. P. O. P. I. tit. XXXI. §. 13. Oeltze, Anleit. zur gerichtl. Praxis. §. 318. S. 504.

vor Gericht veranlaßt worden, 3) wenn ihm in Bezug auf den ganzen Rechtsstreit absichtliche Streitsucht, oder grobe, der bösen Absicht in der Lehre vom Schadensersatze gleiche, Schuld beyzumessen ist [71]). Alle Sächsischen Proceß-Ordnungen billigen die letztere Regel über die Kosten des ganzen Rechtsstreites, indem sie bald im Allgemeinen verordnen, daß eine probabilis litigandi causa Kostenvergleichung zur Folge haben soll [72]), bald solche Gründe der Kostenvergleichung aufstellen, die sich nur aus jener Regel rechtfertigen und darum auf solche zurückschliessen lassen. So sollen die Kosten verglichen werden, a) wenn jemand eines unverwerflichen Zeugen Aussage für sich hat, nach der Schwarzburgischen, Altenburgischen und N. Gothaischen, b) wenn die Meinung eines berühmten Rechtslehrers dem Unterliegenden zur Seite gestanden, nach der Schwarzburgischen und Altenburgischen, c) wenn der Streit durch einen gesetzlichen Eyd entschieden worden, nach der A. Gothaischen, Schwarzburgischen, Altenburgischen, N. Gothaischen und erläu-

[71]) REICHARD ad *Schaumburg.* princip. prax. lib. I. sect. I. memb. 4. §. 12. BIENER, syst. process. §. 46. seqq. A. M. ist PFOTENHAVER, doctr. process. §. 568.

[72]) Alte S. P. O. XXXVI. §. 1. Schwarzb. P. O. P. III. tit. V. §. 2. A. Goth. P. O. P. I. cap. XXI. §. 1. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. XL. §. 1. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. XL. §. 1. 2.

läuterten Königlich-Sächsischen, d) wenn das Endurthel auf einem angetragenen und abgeleisteten Haupteyde über die ganze Klage, oder eine Haupt-Exception beruht, nach der erläuterten Königlich-Sächsischen, Altenburgischen, Schwarzburgischen, N. Gothaischen und A. Gothaischen, e) wenn der besiegte Theil vorher ein günstiges Erkenntniß für sich gehabt, nach der Altenburgischen und N. Gothaischen Proceß-Ordnung[72]). Dagegen ist die Kostenvergleichung wegen persönlicher Verhältnisse der Partheyen, welcher das ältere Recht in Streitigkeiten zwischen nahen Anverwandten, Unterthanen und Gerichtsherrschaft, Pfarrkindern und Pfarrern Statt giebt[73]), in den neueren Proceß-Ordnungen übereinstimmend mißbilligt worden[74]). Auch wollen diese Gesetze ganz consequent, wegen

[72]) Schwarzb. P. O. P. III. tit. V. A. Goth. P. O. P. I. cap. XXI. Erl. Königl. S. P. O ad tit. XXXVI. N. Goth. P. O. P. I. cap. XL. Altenb. P. O. P. I. cap. XL. — Letztere will die Kosten auch verglichen wissen, wenn ein referirter und geleisteter Haupteyd die Entscheidung der Sache an die Hand giebt, gegen die Erl. Königl. S. P. O. a. a. O. §. 5. u. d. N. Goth. P. O. a. a. O. §. 13.

[73]) A. Goth. P. O. P. I. cap. 22. §. 2. Schwarzb. P. O. P. III. tit. V. §. 3. MENKEN, tract. synopt. tit. XXXVI. §. 14. MARTINI, comment. in ordin. process. saxon. tit. XXXVI. §. 137.

[74]) Erläut. Königl. S. P O. ad tit. XXXVI. §. 5. Altenb. P. O. P. I. cap. XL. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. XL. §. 3.

wegen Pluspetition von Seiten des Klägers, die Kostenvergleichung nicht schlechthin, sondern, nach Befinden, nur dann erkannt wissen, wenn der Beklagte gleich Anfangs den wahren Betrag seiner Schuld eingeräumt und Kläger, weil er sich hierbey nicht beruhigte, den weitern Fortgang des Streites allein verschuldet hat [75]).

§. 38.

Wie aber auf der einen Seite das Anfangen eines Rechtsstreites wider bessere Ueberzeugung und jedes Benehmen gesetzwidrig ist, was nur die Erschwerung des Processes für den Gegner zum Zwecke hat: so steht es auf der andern Seite als Regel fest: Keiner der streitenden Theile ist verbunden, seinem Gegner die Proceß-Führung zu erleichtern. Diese Regel leidet nur eine sehr wichtige Ausnahme durch die, unter gewissen Voraussetzungen, auch den Partheyen selbst aufgelegte Verbindlichkeit zur Urkunden-Edition. Die ältern Sächsischen Proceß-Ordnungen lassen es, was diese Verbindlichkeit betrifft, bey dem gemeinen Rechte [76]), indem sie documen-

[75]) Erläut. Königl. S. P. O. a. a. O. §. 3. Altenb. P. O. a. a. O. §. 3. N. Goth. P. O. a. a. O. §. 3. BIENER, syst. process. 46.

[76]) A. S. P. O. tit. XXVI. §. 1. Eisen. P. O. tit. XIV. §. 2. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XVI. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. 10. §. 32. Mit Recht, aber ohne alle Ausführung, behauptet Gönner

cumenta communia nur beyspielsweis, als zu edirende Urkunden, nennen. Die neueren Proceß-Ordnungen [77])

ner (Handbuch des Processes Th. 1. S. 314.) daß, was die Urkunden-Edition anlangt, auch nach gemeinem Rechte, Gleichheit zwischen den streitenden Theilen Statt finde. Man unterscheide folgende Fälle: A) Der Besitzer des Documents ist nicht selbst bey dem Streite interessirt — Beklagter und Kläger dürfen die Edition von ihm verlangen, so fern er selbst zu einem Zeugnisse in der Sache verpflichtet seyn würde und ihm kein Nachtheil aus der Edition zuwächst (arg l. 16. C. *de testib*, l. 22. *de fide instrum.*) Wird das Gesuch gegen den Fiscus gerichtet: so darf dieser Sicherheit darüber fordern, daß die Urkunde nicht gegen ihn selbst, oder gegen den Staat gebraucht werden solle (l. 45. §. 6. *D. de jure fisci*). B) Der Besitzer des Documents ist einer der streitenden Theile. — Man unterscheide weiter: 1) derjenige, welcher die Edition verlangt, hat Eigenthumsrechte an der Urkunde. — Der Besitzer ist zur Edition verpflichtet, ohne Unterschied, er sey Kläger, oder Beklagter, und sonst ohne alle Einschränkung l. C. D. *de edendo*, l. 46. §. 5. D. *de administ. et peric. tut.* l. 5. D. *famil. erciſc.*, l. 7 *C. de edendo* l. 4. *C de fide instrum.*). Die l 45. §. 6 D. *de jure fisci* gehört nicht hierher, wie Thibaut (System des Pandecten-Rechts §. 1270) behauptet. 2) Derjenige, welcher die Edition verlangt, hat keine Eigenthumsrechte an der Urkunde. — a) Die Urkunde soll wider den Besitzer zur Instruction eines

An-

gen [77]) aber schreiben folgendes vor: 1) wo es auf Vertheidigung gegen die Klage ankommt, muß der Kläger dem Beklagten, wo es auf Vertheidigung gegen die Einreden ankommt, muß der Beklagte dem Kläger [78]) alle Urkunden ediren, die zu seiner Vertheidigung

Angriffs (einer Klage, einer Einrede im strengen Sinne) oder als Beweismittel zum Zweck eines Angriffs, benutzt werden. — Kein Theil ist dem andern die Edition schuldig (l. 1. l. 4. *C. de edendo* vergl. mit l. 1. D. *de except.* Gönner, Handbuch Th. 1. S. 496. u. f.). Nur wenn der Fiscus die Edition verlangt, und wenn der Beweis eines Zinswuchers geführt werden soll, kommen Ausnahmen von der Regel vor (l. 3. D. *de edendo* l. 2. § 1 D. *de iure fisci*, *Clement. un. de usuris*). b) Die Urkunde soll zu Führung eines directen Gegenbeweises, zu einer reinen Vertheidigung benutzt werden. — Jeder Theil, Kläger, wie Beklagter, darf von dem andern die Edition verlangen (l. ult. *C. de edendo* vergl. mit l. 12. D. *de doli mali except.*) — Die gewöhnliche, hiervon abweichende Theorie s. bey Thibaut a. a. O. HELLFELD, jurisprud. forens. §. 1171. seqq.

[77]) Erl. Königl. Sächs. P. O. ad tit XXVI. §. 1. Altenburg. P. O. P. I. cap. XXVI. §. 1. N. Goth. P. O. P. I. cap XXVI §. 1 MANSO, D. reus. ab editione instr. non immunis. Jenae 1788.

[78]) Dies gilt auch von dem Falle, wo die Replik, dem Libelle inserirt worden ist — Erl. Königl. S., Altenb. u. N. Goth. P. O. a. a. O.

digung dienen können; 2) außer diesen Fällen liegt die Verbindlichkeit zur Urkunden-Edition den streitenden Theilen gegen einander nur alsdann ob, wenn von documentis communibus die Rede ist. Für documenta communia gelten: a) Urkunden, an welchen beyde Partheyen wahre Eigenthumsrechte haben, b) Urkunden, an welchen sich derjenige, der die Edition verlangt, den Gebrauch vorbehalten hat, c) Urkunden, welche beym Abschlusse eines Geschäfts, als Beweismittel für die Interessenten, aufgenommen worden sind, in Bezug auf diese Interessenten [79]. Uebrigens wird noch zur Rechtfertigung eines Editions-Gesuches erfordert, daß der Besitz des Documentes auf Seiten dessen, welcher die Edition bewirken soll, einigermaßen bescheinigt sey [80]. Fehlt es nicht an Bescheinigung des Besitzes und

tritt

[79]) Erl. Königl. Sächs., Altenb. u. N. Goth. P. O. a. a. O.: „und sind im übrigen pro documentis communibus nicht allein diejenigen, so dem andern ratione proprietatis oder usus mit gehören, sondern auch daran derselbe sonst eines gewissen interesse halben Anspruch hat, zu achten." Zu weit dehnen den letztern Satz aus: Griebner, Discurs ad tit. XXXVI. § 1. p. 269. KIND, quaest. forens. T. III. cap. 51. p. 243.

[80]) An der Stelle dieser Bescheinigung lassen mehrere Proceß-Gesetze das Erbieten zur Leistung eines Gefährdeeydes zu (Alte Sächs. P. O. tit. XXVI. §. 2. A. Goth. P. O. P. I. cap. 10. § 32. Schwarzb. P. O. P. III. tit. XVI. §. 1. Eisen. P. O. tit. XIV. §. 12.): in welchem Falle der Editions-Eyd ganz

 die

tritt ein Fall der Editions-Verbindlichkeit ein, so muß der Verpflichtete, wenn er besondern, unten, in der Lehre vom Beweise, anzugebenden, Nachtheilen entgehen will, entweder ediren, oder den Editions-Eyd leisten. Dieser Eyd, welcher keine Gewissensvertretung zuläßt, und eben so wenig referirt werden kann [81]), geht nach den älteren Sächsischen Proceß-Ordnungen [82]) dahin, daß der Schwörende die bey ihm gesuchten Urkunden weder besitze, noch böslich zu besitzen aufgehört habe; nach den neueren Proceß-Ordnungen aber kommt der dritte Punct hinzu, daß der Schwörende auch nicht wisse, wo die Urkunden anzutreffen seyen [83]). Die Vorlegung sämmtlicher Urkunden, welche man besitzt, kennen nur die älteren Sächsischen Proceß-Ord-

die Natur eines angetragenen Eydes annimmt, nur daß er nicht zurückgegeben und durch eine Gewissensvertretung nicht umgangen werden kann. Vergl. BIENER syst. process. §. 143. T. I. p. 288

[81]) Alte Sächs. P. O. tit. XXVI §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. 10. §. 31. Eisen. P. O. tit. XIV. §. 1. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XVI. §. 1. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. XXVI §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. XXVI. §. 1. N. Goth. P. O. P. I. cap. XXVI. §. 2.

[82]) Alte S. P. O., A. Goth. P. O., Eisen. P. O, Schwarzb. P. O. a. a. O.

[83]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XXVI. §. 2. Altenb. P. O P. I. cap. XXVI. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. XXVI. §. 2.

Ordnungen [84]) als ein Mittel, wodurch die Leistung des Editions-Eydes jeden Falls verzögert und bisweilen umgangen werden kann. In den neueren Proceß-Gesetzen [85]) ist sie als solches ausdrücklich mißbilligt worden. Uebrigens geschieht die Edition einer Urkunde durch Herausgabe des ganzen, vollständigen Originals [86]).

§. 39.

Von dritten Personen können beyde Partheyen in sofern Beyhülfe verlangen, als jeder Staatsbürger verbunden ist und, auf Erfordern des einen oder des andern der streitenden Theile, durch Strafauflagen angehalten werden darf, zur Erbringung eines Beweises in bürgerlichen Rechtssachen sein Zeugniß abzugeben [87]), auch zu demselben

[84]) Alte S. P. O. tit. XXVI. §. 3. A. Goth. P. O. P. I. cap. 10. §. 33. Eisen. P. O. tit. XIV. §. 4.

[85]) Schwarzb. P. O. P. II. tit. XXVI. §. 4. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XVI. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. XVI. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. XVI. §. 2.

[86]) Eine Ausnahme von dieser Regel s. in der A. Goth. P. O. P. I. cap. X. §. 32. Eisen. P. O. tit. XIV. §. 3. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XVI. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. XXVI. §. 4. N. Goth. P. O. P. I. cap. XXVI. §. 4. Vergl. MARTINI, comment. ad ord. proc. saxon. tit. XXVI. §. 75. seqq.

[87]) Die Entschädigung, welche fremde Zeugen, wegen der Reise- und Zehrungskosten, fordern dürfen, ist

Zwecke, wenn der Besitz einigermaßen bescheinigt und er zur Leistung des Editions-Eydes nicht erbötig ist[88]), Urkunden zu ediren, welche er in Händen hat. Die Ausnahme von der Regel, wo jemand sich weigern darf, Zeuge zu seyn, deuten die meisten Sächsischen Proceß-Gesetze, mit Beziehung auf das gemeine Recht, an [89]). Nur die Schwarzburgische Proceß-Ordnung [90]) verordnet speciell, daß Mann und Weib, Aeltern und Kinder, Bluts-

freun-

ist in mehreren Sächsischen Proceß-Ordnungen auf etwas gewisses gesetzt worden. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XIII. §. 3., Erläut. Königl. S. P. O. ad tit. XXII. §. 3., Altenb. P. O. P. I. cap. XXIII. §. 5., N. Goth. P. O. P. I. cap. XXIII. §. 5. Nach der ersteren braucht ein Zeuge nicht eher zu erscheinen und sein Zeugniß abzugeben, als bis ihm jene Kosten pränumerirt worden sind, nach den übrigen aber soll der Producent, bey Strafe des Doppelten, die Kosten, noch vor der Ausfertigung auf seinen Beweis, in das Gericht zahlen. Vergl. Griebner, Discurs ad tit. XXII. §. 3. S. 243. BIENER, syst. process. §. 139. T. I. p. 282.

88) §. 38.

89) Alte S. P. O. tit. XXII. Erläut. Königl. S. P. O. ad tit. XXII. §. 1. Anhalt. P. O. tit. X. A. Goth. P. O. P. I. cap. X. §. 20. Eisen. P. O. tit. XIII. §. 13. Altenb. P. O. P. I. cap. XXIII. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. XXIII. §. 2. — Vergl. Thibaut, System des Pandecten-Rechts. §. 1172.

90) P. II. tit. XIII. §. 2.

freunde und Schwäger bis zum dritten Grade gegen einander, so wie Advocaten wider ihren Clienten, dessen Ehefrau und Kinder, ingleichen wenn andere Zeugen zu erlangen, ein Streitgenosse wider den andern, und ein Unterthan wider seinen Herrn zum einem Zeugnisse nicht gezwungen werden sollen. Derjenige, welcher in einer Rechtssache nicht gezwungen werden darf, Zeuge zu seyn, hat in denselben Verhältnissen keine Verbindlichkeit zur Urkunden-Edition, wie aus guten Gründen und übereinstimmend mit dem gemeinen Rechte unser Gerichtsbrauch angenommen hat [91]).

§. 40.

Noch gehören in die Lehre von den streitenden Theilen [92]) die Cautionen, wodurch sich die Partheyen selbst, wegen Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten, sicher stellen, und das Armenrecht, worauf, unter gleichen Voraussetzungen, beyde Partheyen gleiche Ansprüche haben. Weder über jene, noch über dieses fehlt es in den Sächsischen Proceß-Gesetzen an Bestimmungen.

§. 41.

Ausdrücklich abgeschafft ist der allgemeine Gefährdeeyd (iuramentum calumniae generale)

[91]) BIENER, syst. process. iud. T I. §. 143.

[92]) Gönner, Handbuch Th. I. Abhandl. XV. §. 2, S. 321.

rale) [93]), nach einigen Proceß-Ordnungen den Fall ausgenommen, wo jemand um Ertheilung des Armenrechts nachgesucht hat [94]). Aber auf den besondern Gefährdeeyd (iuramentum calumniae speciale) soll der Richter, selbst von Amtswegen, erkennen, „so oft er vermerket, daß etwas von einem, oder dem andern Part nur zum vorsetzlichen Verzug der Sache vorbracht oder vorgenommen wird [95]).“ Ja es giebt Fälle, in welchen die Sächsischen Gesetze, bald übereinstimmend mit dem gemeinen Rechte, bald ohne dieses vor sich zu haben, die Leistung des Gefährdeeydes ein für allemal anordnen [96]). Dabey schreiben die A. Gothaische, Altenburgische und N. Gothaische Proceß-Ordnung, so wie die Jenaische Hofgerichts-Ordnung [97]) eine Formel des Gefährdeeydes vor, welche im wesentlichen dahin geht: daß der

93) Alte S. P. O. tit. XXXIII. Eisen. P. O. tit. XII. §. 1. A. Goth. P. O. P. I cap. XII. §. 3. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XIX. §. 4. seqq. Altenb. P. O. P. I. cap XVIII. §. 1., N. Goth. P. O. P. I. cap. XVIII. §. 1.

94) §. 45. BIENER, syst. process. §. 105.

95) Alte Sächs. P. O., Eisen. P. O. a. a. O., Jenaische Hofger. O. cap. XXIV., A. Goth. P. O., Schwarzb. P. O. a. a. O., Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XXXIII., Altenb. u. N. Goth. P. O. a. a. O.

96) Diese Fälle werden weiter unten z. B. in der Lehre vom Beweise vorkommen.

97) a. a. O.

der Schwörende, von der Rechtlichkeit seines Vorhabens überzeugt, nicht aus Chicane gegen die andere Parthey handle.

§. 42.

Außerdem werden in den ältern Sächsischen Proceß-Ordnungen die Cautionen, zu welchen der Kläger nach dem gemeinen deutschen Processe verbunden ist, der Vorstand wegen der Unkosten (cautio pro expensis [98]), der Vorstand wegen der Wiederklage (cautio pro reconventione), und der Vorstand wegen Fortsetzung des Streites (cautio de prosequenda lite) ausdrücklich bestätiget [99]). Auch verpflichten diese Gesetze den Kläger noch zur Leistung der Gewähr seiner Klage [100]) (praestatio gua-

[98]) Nach altem Sachsenrechte war auch der Beklagte zu dieser Caution verbunden. BIENER, syst. processl. §. 48. i. f. Hauschild, Gerichtsverfass. der Teutschen ꝛc. §. 6. S. 14 Die Ordnung des Jenaisch. Hofgerichts und des Oberhofgerichts zu Leipz. tit. de sportulis sprechen noch von einer dem Beklagten obliegenden Caution wegen der Unkosten, werden aber, was diese Vorschrift anlangt, nicht mehr befolgt.

[99]) Const. elect. P. I. const. 5. Alte S. P. O. tit. XIII. tit. X. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. II, §. 16. cap VI. §. Eisen. P. O. tit. IV. §. 4. tit. V. §. 2. Schwarzb. P. O. P. II. tit. V. §. 11. tit. IX. §. 1.

[100]) Const. elect P. I. const. 4. Alte S. P. O. tit. XII. A. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 1. Eisen. P. O.

guarandae [1]), d. h. zu einem nothwendig [2]) von dem Kläger in Person (actu corporali) und in die Hand des Richters, oder dessen, welcher seine Stelle vertritt, abzugebenden Versprechen, daß er seine Klage nicht verändern und den Beklagten, wegen des Streitgegenstandes, wider jeden Dritten vertreten wolle. Die Gewähr der Klage ist also bloße Angelobung (cautio nude promissoria), dagegen die übrigen der erwähnten Cautionen auf eine, von dem Richter fest zu setzende Summe, durch Bürgen oder Pfand bestellt werden. Gleich sind sich die angegebenen Cautionen darin, daß sie der Richter nicht von Amtswegen erkennt. Der Beklagte muß sie fordern, wozu derselbe vor der Einlassung, auf dem Wege dilatorischer Einreden, berechtiget ist.

§. 43.

Abgeschafft ist in allen neueren Proceß-Ordnungen, von der erläuterten Königl. Sächsischen an [3]), die

P. O. tit. IV. §. 3. Schwarzb. P. O. P. II. tit. V. §. 3.

[1]) BEYER, D. de guaranda Viteb. 1712. in opusc. nr. 16.

[2]) In summarischen Processen fällt sie weg. Schwarzb. P. O. P. II. tit. V. §. 10. LVD. MENKEN, tract. synopt. tit. XII. §. 2. BIENER, syst. process. iud. §. 79.

[3]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XII. Altenb. P. O. P. I. cap. II. §. 6. N. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 10. Reußpl. Verordn. zu Verkürz. d. Rechtsh. §. 3. Weym. P. Const. v. 1775. §. 7.

die Leistung der Gewähr, „weil sie keinen sonderlichen Nutzen habe, und darüber verschiedene Verzögerungen der Processe entstanden seyen.“ Abgeschafft ist ferner in der erläuterten Königl. Sächsischen [4]), in der Altenburgischen [5]) und in der N. Gothaischen [6]) Proceß-Ordnung der Vorstand wegen Fortsetzung des Streites, indem gegen den Kläger, welcher seine Klage in dem ersten Termine nicht fortstellt, auf eine andere, weit zweckmäßigere Art, verfahren werden soll. Abgeschafft ist endlich in denselben Gesetzen [7]) der Vorstand wegen der Wiederklage, weil nach solchen mit der Verordnung, daß eine gleichzeitige Behandlung der Reconvention und der Convention Statt finden soll, auch der Grund jenes Vorstandes wegfällt [8]). Dagegen bestätigen auch die neueren Sächsischen Proceß-Gesetze die Caution wegen der Proceß-Kosten mit dem Zusatze, daß sie von dem Richter auf 30 bis 50 Thaler, oder nach Befinden, auf eine höhere Summe bestimmt werden soll [9]).

[4]) ad tit. X.

[5]) P. I. tit. VIII. §. 1.

[6]) P. I. tit. VII. §. I.

[7]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XIII. Altenb. P. O. cap. IX. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 1.

[8]) Derselbe Grund findet nach der Reußpl. Verordnung wegen Verkürz. der Rechtsh. §. 8 Statt: aber ausdrücklich ist dort die caut. pro reconv. nicht aufgehoben worden.

soll [9]). Auch ist es in der erläuterten Königl. Sächsischen [10]), der Altenburgischen [11]) und N. Gothaischen Proceß-Ordnung [12]), so wie in der Reußplauischen Verordnung wegen Abkürzung der Rechtshändel [13]) dem Beklagten, welcher es mit Unangesessenen oder Fremden zu thun hat, besonders nachgelassen worden, dasjenige, was er zu Folge der Convention an den Kläger zahlen soll, so lange gerichtlich zu hinterlegen, bis Kläger, in casum succumbentiae bey der Wiederklage, Caution geleistet hat. Diese Caution unterscheidet sich von der eigentlich so genannten cautio pro reconventione dadurch, daß sie zunächst nicht den prorogirten Gerichtsstand befestigen, sondern nur Sicherheit wegen künftiger Rückzahlung geben soll [14]).

§. 44.

Frey von dem Vorstande der Unkosten halber, und wo der Vorstand wegen der Wiederklage noch ge-

9) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XIII.

10) ad tit. VI. §. 1.

11) P. I. cap. VIII. §. 1.

12) P. I. cap. VIII. §. 1.

13) §. 8.

14) Sie ist als cautio de judicato solvendo auch dem gemeinen Rechte nicht unbekannt. arg. §. 4 d. J. R. A. Claproth, Einleit. in sämmtl. summar. Proc. §. 173. Martin, Lehrbuch §. 299.

gesetzlich ist, auch frey von diesem, sind 1) nach den neueren Sächsischen Proceß-Ordnungen, von der Schwarzburgischen an [15]), nicht nach dem ältern Sächsischen Rechte [16]), alle Gemeinheiten und andere Corpora, 2) diejenigen, welche in dem Lande, wo der Proceß geführt wird, mit unbeweglichen Gütern angesessen sind [17]), ohne Rücksicht auf den Werth ihrer Besitzung [18]). In dem Königl. Sächsischen befreyt eine Besitzung in den Erblanden auch in der Lausitz und in den Stiftern, und so umgekehrt eine Besitzung in diesen auch in den Erblanden von der Cautions-Verbindlichkeit [19]). Dasselbe

[15]) Schwarzb. P. O. P. II. tit. V. §. 12. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XIII. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 1. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 1.

[16]) CARPZOV, processſ. I. V. 29. RIVINVS, enunc. XIII. 8.

[17]) Const. elect. P. I. 4. Alte S. P. O. tit. III. §. 2. A. Goth. P. O. P. I. cap. I. §. 16. Eisen. P. O. tit. IV. §. 4. Schwarzb. P. O. P. II. tit. V. §. 11. Erl. Königl. Sächs. P. O. ad tit. XIII. Altenb. P. O. ad tit. XIII. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 1. 11. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 1.

[18]) WINKLER de ſatisd. pro expenſ. §. 6. in opuſc. V. II. P. II. p. 29.

[19]) Nach den Worten der Const. P. I. 5.: „so unter uns güter hat, so gnugsam unter uns besessen" und dem Gegensatze: „aber der, so unter einer fremden Herrschaft eines andern Oberherrn ist" WINKLER l. l. §. 5. p. 28. — Alte S. P. O. tit. XIII. §. 2.

selbe läßt sich von der Ansässigkeit im Fürstenthume Eisenach für Processe im Herzogthume Weymar und von der Ansässigkeit im Herzogthume Weymar für Processe im Fürstenthume Eisenach behaupten [20]. Dagegen muß ein im Herzogthume Gotha Begüterter, wenn er im Fürstenthume Altenburg, und ein im Fürstenthume Altenburg Begüterter, wenn er im Herzogthume Gotha als Kläger auftritt, die Caution bestellen, wiewohl beyde Lande von einem Fürsten regiert werden [21]. Uebrigens sind hier, theils nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, theils nach einem entschiedenen Gerichtsbrauche, den Angesessenen gleich zu achten: 1) Eigenthümer einer Apotheke, eines Waarenlagers, eines Kramladens, einer Fabrik, einer sehr ansehnlichen Bibliothek [22], 2) diejenigen, welche an unbeweglichen [23], in dem Lande liegenden Gütern den Nießbrauch, oder aus solchen unbetagte Erbegelder, oder jährliche Renten [24], zu for-

[20]) Weym. Verordn. wegen der Proceß-Gebrechen v. 1723. §. 26. Eisen. P. O. tit. IV. §. 4.

[22]) Die Gothaische und Altenb. P. O. verlangen ausdrücklich: „Ansässigkeit in hiesigen Landen.“

[22]) Schwarzb. P. O. P. II. tit. V. §. 11. Erl. Königl. S. P. O. tit. XIII. Altenb. P. O. tit. XIII. §. 1. N. Goth. P. O. tit. XIII. §. 1. LVD. MENKEN, tract. synopt. tit. XIII. §. BIENER, syst. procell. jud. §. 48.

[23]) WINKLER, I. I. §. 4. p. 26.

[24]) Schwarzb. P. O. P. II. tit. V. §. 11. HOMMEL, rhapſ. obſ. 157. Vol. I. p. 231. BIENER. l. l.

fordern haben, 3) Staatsdiener [25]), welche in fixer Besoldung stehen [26]), ohne Rücksicht auf den Betrag derselben [27]). Blose Auszügler, Pachter und Pfandgläubiger aber gehören eben so wenig zu den Befreyten, als diejenigen, welche nur die gesammte Hand an Lehngütern [28]) haben.

§. 45.

Das Armenrecht, welches nicht allein bey dem Anfange, sondern auch im Laufe eines Processes nachgesucht werden kann [29]), gewährt nach Sächsischem Rechte [30]) folgende Vortheile: I) unentgeldliche Rechtspflege von Seiten des Gerichts und Zuordnung eines Advocaten, welcher für seine Mühe keine Gebühren verlangen darf [31]), II) Bestreitung des

25) WINKLER, l. l. §. 6. p. 30.

26) Erl. Königl. S. P. O. Altenb. P. O. N. Goth. P. O. Schwarzb. P. O. a. a. O.

27) WINKLER, l. l. §. 6. p. 30. A. M. ist BIENER, l. l. §. 48.

28) WINKLER, l. l. §. 4. p. 27. HOMMEL, l. l.

29) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. § 13. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 5. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 5.

30) Schon die ältesten Gesetze nehmen darauf Rücksicht z. B. die Leipz. Hofger. Ordn. v. 1493.

31) Alte S. P. O. tit. I. §. 3. A. Goth. P. P. I. cap. I. §. 2. Jen. H. G. O. cap. XXXI. Anhalt. P. O.

des nöthigen baaren Verlags durch das Gericht [32]), in Aemtern also aus der Sportel-Kasse, bey Stadträthen aus der Kämmerey, bey Patrimonial-Gerichten von dem Gerichtsherrn; III) Befreyung von dem Vorstande der Unkosten halber [33]). Einen ausserordentlichen Gerichtsstand (forum extraordinarium) haben nach unsern Gesetzen die Armen nicht. Uebrigens merke man: 1) da, wo nicht, wie z. B. bey den Hofgerichten, ein besonderer Armen-Advocat öffentlich angestellt worden ist, hat der Richter den Anwalt des Armen aus den Advocaten des Ortes, oder der Gegend zu nehmen. Die hierbey schon aus der Natur der Sache und allgemeiner Billigkeit hervorgehende Regel, daß nicht immer ein und derselbe Advocat zu belästigen, sondern ein gewisser Turnus zu beobachten sey, ist in einigen Proceß-Ordnungen ausdrücklich bestätigt worden [34]).

2) Zu

P. O. tit. II. verb. „Wenn aber" Eisen. P. O. tit. II. §. 15. Schwarzb. P. O. P. I. tit. I. §. 4. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. §. 12. Altenb. P. O. P. I. tit. X. §. 4. N. Goth. P. O. P. I. tit. IX. § 4.

[32]) Alte S. P. O. P. I. tit. I. §. 3. Schwarzb. P. O. P. I. tit. I. §. 4. Erl. Königl. S. P. O ad tit. I. §. 12. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. § 2. BIENER, syst. process. §. 50.

[33]) s. not. 25.

[34]) Schwarzb. P. O. P. I. tit. I. §. 12. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 4.

2) Zu dem Verlage, welchen das Gericht zu bestreiten hat, gehört a) alles, was der Advocat des Armen an Diäten, Meilengebühren und andern baaren Ausgaben berechnen darf [35]), doch nicht in dem Falle, wenn sich der Arme selbst einen entfernten Sachwalter gewählt und dieser die Sache übernommen hat [36]), b) der Urthelsverlag, wenn die Acten nach auswärtigem Erkenntnisse versandt worden sind, [37]) c) die Gebühren, welche an andere in der Sache requirirte Richter bezahlt werden müssen [38]), d) die Vergütung, welche Kunstverständige und Zeugen, verlangen können. Nur die erläuterte Königl. Sächsische Proceß-Ordnung [39]), verordnet, daß ein Zeuge in Armensachen nichts vergütet erhalten, sondern auf den vortheilhaften Ausgang des Streites für den Armen vertröstet werden soll. 3) Bisweilen ist, an der Stelle des Gerichts, der Gegner verpflichtet, die Proceß-Kosten vorzustrecken. Die älteren Sächsischen Proceß-Gesetze [40]) geben die Voraussetzungen, unter welchen dies geschehen soll, nicht genau

[35]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. §. 12. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 4. MENKEN, tract. synopt. tit. I. § 29.

[36]) Altenb. u. N. Goth. P. O. a. a. O.

[37]) Schwarzb. P. O., Altenb. P. O., N. Goth. P. O. a. a. O.

[38]) BIENER, syst. processs. §. 50. n. 5. T. I. p. 104.

[39]) ad tit. XXII. §. 3.

[40]) Alte S. P. O. tit. I. §. 3.

genau an; die neueren hingegen [41]) verordnen es ausdrücklich, ohne jedoch in andern Fällen das richterliche Ermessen ganz auszuschließen [42]), α) in Alimenten Sachen, β) wenn auf Abtretung einiger Güter, oder einer Erbschaft geklagt worden ist, und der Arme dringende Vermuthung für sich hat, daß er Recht habe, γ) wenn nach des Ehemanns Tode eine Witwe ihr Heurathsgut, oder das Gegenvermächtniß fordert.

§. 46.

Wer um das Armenrecht nachsucht, muß 1) nach mehreren Sächsischen Proceß-Ordnungen, seine Armuth bescheinigen, entweder durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder, wenn er es mit der Obrigkeit selbst zu thun hat, auf andere Weise, z. B. durch die Aussage

[41]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. §. 12. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 4. N. Goth. O. P. I. cap. IX. §. 4.

[42]) Erl. Königl. S., Altenb. u. N. Goth. P. O. verb. „Als in welchen und dergleichen Fällen." Ueber die Frage: ob eine Ehefrau, welche auf Scheidung klagt, von ihrem Ehemanne Vorstreckung der Proceß-Kosten u. s. w. verlangen dürfe? vergl. Königl. Sächs. Resolutiones über verschiedene bisher vorgekommene Zweifel in consistorialibus v. 27. Jan. 1786. §. 10. GOTTSCHALK, anal. jur. sax. p. 371.; HOMMEL, rhapf. obf. 679. — BIENER, syst. proc. §. 50. n. 8.

sage eines, oder mehrerer Zeugen [43]. Die Jenaische Hofgerichts-, so wie die Eisenachische und Schwarzburgische Proceß-Ordnung halten nur denjenigen für arm, welcher nicht 50 Gülden im Vermögen hat [44]; die übrigen Sächsischen Proceß-Gesetze aber geben einem Jeden Ansprüche auf das Armenrecht, der nicht so viel besitzt, oder erwerben kann, als zur Bestreitung der Proceß-Kosten erforderlich ist [45]. Hiernächst hat der Arme 2) den Armeneyd zu leisten, dessen Inhalt sich nach dem richtet, was die Gesetze für Armuth gelten lassen [46].

Die

[43]) Alte S. P. O. tit. I. §. 4 MENKEN, tract. synopt. tit. I. §. 30. Jen. Hofger. O. cap XXXI. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. §. 10. Schwarzb. P. O. P. I. tit. I. §. 4. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 2. Die übrigen Sächs. P. O. (A. Goth. P. I. cap. I. §. 17. Anhalt tit. II. Eisen. tit. II §. 14.) verlangen neben dem Armeneyde diese Bescheinigung nicht.

[44]) Jen. Hofg. Ordn. cap. XXXI Eisen. P. O. tit. II. §. 15. Schwarzb. P. O. P. I. tit. I. §. 4.

[45]) Alte S. P. O. tit. I. §. 3. A. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 17. Anhalt. P. O. tit II. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. §. 10. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 2.

[46]) Alte S. P. O. tit. I. §. 4. A. Goth. P. O. P. I. cap. I. §. 17. Jen. Hofg. O. cap. XXXI. XXXII. Anh. P. O. tit. II. Eisen. P. O. tit. II. §. 15. Schwarzb. P. O. tit. I. §. 4. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. §. 10. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 2.

Die erläuterte Sächsische, Altenburgische und N. Gothaische Proceß-Ordnung [47]) wollen diesen Eyd dahin gefaßt wissen, „daß der Schwörende so viel, als von Zeit zu Zeit zur Verlegung der Gerichtsgebühren und zur Belohnung eines Advocaten erfordert wird, weder im Vermögen besitze, noch zu verdienen, oder aufzubringen wisse, auch um Leistung solchen Eydes willen, sein Gut, oder seine Haabe nicht veräußert, oder andern übergeben habe". Endlich verlangen noch 3) die Schwarzburgische, erläuterte Königl. Sächsiche, Altenburgische und N. Gothaische Proceß-Ordnung [48]), neben dem Armenende, einen Gefährdeeyd des Inhaltes: „daß der Schwörende eine gute und gerechte Sache zu haben gewiß glaube, auch hierunter nichts aus Gefährde oder böser Meinung vorgenommen habe, noch in Zukunft, bey währendem Processe, dergleichen thun, oder vornehmen wolle." Nur Vormündern und Pflegern, welche für ihre Mündel oder andere Pflegbefohlne das Armenrecht nachsuchen, ist der letztere Eyd [49]) erlassen.

§. 47.

[47]) a. a. O. — Auch die Jen. Hofg. O. cap. XXXI. stimmt hiermit überein.

[48]) a. a. O.

[49]) Erläut Königl. S. P. O. ad tit. I. §. 11. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 3.

§. 47.

Uebrigens kann das Armenrecht von einer Sache auf die andere nicht übertragen werden, auch geht es nicht auf die Erben über [50]. Dagegen gilt das einmal auf gesetzliche Art ertheilte Armenrecht in der Sache, worin es ertheilt worden ist, für alle Instanzen fort [51], sobald nicht im Laufe des Processes schon der Grund desselben wegfällt. Kommt der Arme zu besseren Vermögensumständen, z. B. durch den Gewinn des Processes: so hat er nicht allein den für ihn bestrittenen baaren Verlag zu ersetzen, sondern auch die Gerichts- und Advocaten-Gebühren nachzuzahlen [52]. Um diesfalls den Richter sicher zu stellen, verordnen die neueren Sächsischen Proceß-Ordnungen [53], daß alle Vergleiche, welche mit geschwornen Armen geschlossen werden, ohne des Richters Einwilligung ungiltig seyn sollen [54].

50) Erl. Königl. Sächs. P. O. ad tit. I. §. 13. Altenb. P. O. P. I. cap. IX. §. 6. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 6. SCHAUMBURG, princip. prax. jurid. tit. I. sect. II. §. 2. T. I. p. 397.

51) BIENER, syst. process. §. 49. n. 9. T. I. p. 102.

52) Schwarzb. P. O. P. I. tit. I. §. 3. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. §. 14. Altenb. u. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 7.

53) Erl. Königl. Sächs., Altenb. u. N. Goth. P. O. a. a. O.

54) Die Richtigkeit kann aber blos von Seiten des Richters gerügt werden. Wird das Gericht befriedigt: so

gilt

B) Von den Nebenpersonen.

§. 48.

Auch in den Sächsischen Gerichten kommen Nebenpersonen vor: 1) Copiisten, Canzellisten, Archivarien, Registratoren, Vice-Actuarien [55]), welche dem Richter wirklich assistiren und zu Ausfertigung der vom Gericht entworfenen schriftlichen Aufsätze, Verwahrung der Acten und anderen mehr mechanischen Arbeiten gebraucht werden; 2) Accessisten in den Aemtern, Auscultanten, oder Auditoren bey den Hofgerichten, Assessoren bey den Regierungen, welche zu ihrer eigenen Belehrung und Qualificirung für künftige Staatsämter da sind [56]), 3) Gerichtsdiener,

gilt der Vergleich ohne richterliche Confirmation. Vergl. Königl. Sächs. Rescript v 17. July 1794. C. A C. II P I. p. 539. KIND, quaest. forens. T. III. c 97. p. 421.

[55]) Diese unterstützen vorzüglich in minder wichtigen Sachen den Actuar. Vergl. Königl. Sächs. General v. J. 1747., nach welchem die Vice-Actuarien zum Mundiren, Copiiren, Nachschreiben, Rubriciren der Acten, Registriren in geringen, nichts auf sich habenden, Sachen der Käufe, der Anbringen, der Rügen, Denunciationen, Relationen u. s. w., Annehmung und Präsentirung der Klagen und anderer Schriften, auch Ausfertigung der Citationen, Atteste, Berichte, gebraucht werden sollen.

[56]) Vergl. Königl. Sächs. Mandat die Qualificirung junger Leute zu künftig. Dienstleistung betreff. §. 7. n. 8.

diener, Gerichts- oder Canzelley-Bothen, Pedelle, denen die Vollstreckung richterlicher Befehle, die Insinuation der Ladungen, die Aufwartung in den Terminen obliegt [57]). Diese Personen werden in Eyd und Pflicht genommen und sind allerdings, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise, als öffentliche Personen zu betrachten.

§. 49.

Nicht Gehülfen des Richters, sondern gedungene Rechtskünstler, Nebenpersonen auf Seiten der Partheyen, sind die Advocaten, Fürsprecher, Rechtsfreunde, Beyständе [58]). Wer in dieser Eigenschaft in einem der Sächsischen Staaten auftreten will, muß

[57]) Eigene Instructionen für diese finden sich in der Altenb. P O. P. IV. cap. XI. u. in der N. Goth. P. O. P IV. cap. XI.

[58]) Vergl. hier: Alte Sächs. P. O tit. III. A. Goth. P. O. P. IV. cap. XIV. Anhalt P. O. tit. II Eisen P. O. tit. II. Schwarzb. P. O. tit. III. Erl. Königl. Sächs P. O. ad tit III. Altenb. P. O P. I. cap. IV. §. 10. N. Goth P. O. P. I. cap. IV. §. 10. Königl. Sächs. Mandat wegen der Advocaten d. d. Dresden den 12ten April 1723. Fürstl. Altenb. Advoc Ordn v. J. 1744. Herzogl. Weymar'sche Advoc. Ordn v. J 1776. Herzogl Goth. Advoc. Ordn. v. J 1776 Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtische Advocaten-Ordn. v. 18. July 1792.

muß seine Rechtskenntnisse auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise dargethan haben [59]) und, nach Leistung des Advocaten-Eydes, von der Regierung in die Rolle der Advocaten aufgenommen (immatriculirt) worden seyn [60]). Außerdem ist ein Alter von 21, nach einigen Gesetzen [61]) von 24 Jahren dazu erforderlich. Bey den Hofgerichten kommen eigene Hofgerichts-Advocaten, bey den Königl. Sächsischen Consistorien eigene Consistorial-Advocaten vor. Auch unterscheidet man in den Sächsischen Landen, außer dem Königreiche Sachsen, Hof- oder Regierungs-Advocaten und Amts-Advocaten, von welchen in der Regel nur jene vor den höheren Gerichten practiciren sollen.

§. 50.

[59]) S. oben §. 18. not. 13. Für die Anordnung recht zweckmäßiger Prüfungen, überhaupt für die Bildung guter Advocaten, als eine dem Staate so wichtige Sache, ist auch in Sachsen viel zu wünschen übrig. Sehr gute Vorschläge thut v. **Ramdohr**, über die Organisation des Advocaten-Standes in monarchischen Staaten. (Hannover 1805.) Cap. X. S. 101.

[60]) Man ist gegen fremde, nicht immatriculirte Advocaten so streng, daß nicht einmal ein in der Lausitz immatriculirter Advocat, wenn er es nicht in den Königl. Sächsischen Erblanden zugleich ist, in den erbländischen Gerichten zugelassen wird, und so umgekehrt. S. jedoch Ausnahmen von der Regel in der Altenb. Advoc. Ordn. §. 9. und in der Goth. Advoc. Ordn. §. 8.

[61]) Altenb. Advocat. Ordn. §. 6. Goth. Advoc. Ordn. §. 5.

§. 50.

Die Pflichten der Advocaten sind in den Sächsischen Gesetzen genau vorgezeichnet worden. Es gehören hierher folgende, theils das gemeine Recht bestätigende, theils eigene, Bestimmungen: 1) kein Advocat soll eine Sache gegen seine bessere Ueberzeugung, oder ohne sich vorher auf das Genaueste davon unterrichtet zu haben, übernehmen [62]); 2) kein Advocat darf wegen Geringfügigkeit des Streitgegenstandes allein, oder weil die Parthey arm ist, sein Patrocinium verweigern [63]); 3) dem Gericht ist der Advocat Ehrerbietung, seinem Clienten Treue, Fleiß und Verschwiegenheit schuldig [64]); 4) in allen Ar-

[62]) A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 4. Anhalt. P. O. tit II. verb.: „Wollen demnach" Eisen. P. O. tit. II. §. 3. Schwarzb. P. O. P. I. tit. III. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 13. Goth. Advoc. Ordn. §. 13. 14. 15.

[63]) A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 4. Schwarzb. P. O. P. I. tit. III. §. 2. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. I. §. 12. N. Goth. P. O. P. I. cap. IX. §. 4. Königl. Sächs. Mandat die Abstellung processual. Weitläuftigkeiten in geringf. Rechtssachen betr. v. 28. Novemb. 1753. §. 11.

[64]) Schwarzb. P. O. P. I. tit. III. §. 2.: „da sie sich aber einer Sache unterziehen, darbey ihre Treue, Fleiß, auch Sorgfalt und Aufrichtigkeit erweisen, und die Clienten nicht in vergebliche Weitläuftigkeit und Kosten führen." Alte S. P. O. tit. III. §. 1. A. Goth. P. O. P. IV. cap. 14. §. 12. Eisen. P. O. tit. II. §. 3. Jen. Hofg. O. cap. V.

Arbeiten soll der Advocat wahr seyn, auch einer zweckmäßigen Kürze und eines durchaus anständigen Vortrags sich befleißigen [65]); 5) jede Parthenschrift ist von dem Concipienten, als solchem, zu unterzeichnen [66]); 6) streng verboten sind die pacta de quota litis, die pacta de palmario, die redemtio litium, alle Verträge, worin sich der Advocat die Uebernahme der ihm zuerkannten Geldstrafen von dem Clienten versprechen läßt [67]); 7) besondere Pflicht des Advocaten ist es, die Gütepflegung unter den Partheyen nicht zu erschweren, sondern redlich

[65]) Alte S. P. O. tit. III. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. § 4. Anhalt. P. O. tit. II. verb.: „im reden und schreiben" Eisen. P. O. tit. II. §. 2. Altenb. Advoc. Ordn. §. 14. Goth. Advoc. Ordn. §. 12. u. 16. Das letztere Gesetz verzeiht dem Advocaten die Behauptung unwahrer Thatsachen, wenn die Parthey entweder in der Schrift selbst, oder in einer besonders gefertigten Geschichtserzählung (species facti. Instructions-Protocoll) die Unwahrheit mit unterschrieben hat. Vergl. darüber Ramdohr, a. a. O. S. 152.

[66]) Eisen. P. O. tit. II. §. 2. Schwarzb. Advoc. O. §. 10. Erläut. Königl. S. P. O. ad tit. III, §. 2. Altenb. Advoc. Ordn. §. 15. Goth. Advoc. Ordn. §. 17. —

[67]) A. Goth P. O. a. a. O. §. 2. Anhalt. P. O. a. a. O verb: „was denn ihre" Erläut. Königl. S. P. O. ad tit. III. §. 1. Altenb. Advoc. Ordn. §. 11. Goth. Advoc. Ordn. §. 10.

lich zu unterstützen [68]); 8) Fehler der Advocaten, Beweise der Ungeschicklichkeit, Nachlässigkeit u. s. w. sollen von den Gerichten angemerkt und bey Wiederholungen zusammen in Betracht gezogen werden [69]); 9) Vernachlässigung der Advocaten-Pflichten zieht Verweise, Geldstrafen und wenn diese nichts fruchteten, oder böser Wille offenbar ist, Suspension, ja Remotion und harte Leibesstrafen nach sich [70]).

§. 51.

[68]) Besonders in Sachen zwischen nahen Anverwandten, Geistlichen und Pfarrkindern, Unterthanen und Gerichtsherrschaft. Alte S. P. O. tit. III. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 4. Anhalt. P. O. tit. II. §. 1. Eisen. P. O. tit. II. §. 1. Schwarzb. P. O. P. I. tit. I. §. 1. Erl. Königl. Sächs. P. O. ad tit. I. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 12. Goth. Advoc. Ordn. §. 20.

[69]) Königl. Sächs. Mandat wegen der Advocaten. §. 6. Goth. Advoc. Ordn. §. 7. Altenb. Advoc. Ordn. §. 8. Ueber Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Richter und Advocaten, welche hier zu gesetzwidriger Schonung die Veranlassung geben können, vergl. Altenb. Mandat v. 20. Octob. 1738. (I. S. d. Landesg. S. 413.) BIENER, syst. proc. §. 38. i. f.

[70]) Königl. Sächs. Mandat wegen der Advocaten §. 6. Goth. Advoc. Ordn. §. 7. Altenb. Advoc. Ordn. §. 8. Alte S. P. O. tit. III. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 2. Schwarzb. P. O. P. I. tit. III. §. 13. Ueber das Verbrechen der

§. 51.

Dagegen hat der Advocat ein Recht auf Gebühren für seine Arbeit, deren Ansatz jedoch, in der Regel [71], nach den bestehenden Verordnungen einzurichten und richterlicher Beurtheilung zu unterwerfen ist [72]. Zu dem Ende soll nach mehreren Gesetzen daß Verzeichniß jener Gebühren dem Richter, noch vor dem Acten-Schlusse, überreicht werden [73]. Wegen seiner richterlich gebilligten Forderung an den Clienten, darf der Advocat schleunige Execution verlangen, nach der Gothaischen Advocaten-Ordnung [74], wie das Definitiv-Erkenntniß gesprochen worden ist, nach anderen Sächsischen Proceß-Gesetzen von Termine zu Termine [75]. Nur

der Prävarication und Concussion vergl. Erhard, Handbuch des peinl. Rechts. §. 392 u. 330.

[71]) In der Regel: denn in wichtigen, besonders schwierigen Sachen bleibt es den Advocaten unbenommen, ein mehreres zu liquidiren, und den Richter zu einer Würdigung seiner Arbeiten, nach deren Gehalt, zu veranlassen. Königl. Sächs. Mandat z. Publicat. der Tax-Ordn. v. 10. Jan. 1724. §. 14. Altenb. P. O. P. I. cap. XL. §. 7. N. Goth. P. O. P. I. cap. XL. §. 7.

[72]) S. oben §. 27. u. 100.

[73]) Altenb. P. O. P. I. cap. XL. §. 4. N. Goth. P. O. P. I. cap. XL. §. 4.

[74]) §. 9.

[75]) Erl. Königl. Sächs. P. O. ad tit. VII. §. 4. Altenb. Advoc. Ordn. §. 10.

Nur im Concurse ist das Deservit nicht privilegirt [76].

§. 52.

Nebenpersonen auf Seiten der Partheyen sind ferner die Procuratoren mit ihren Unterarten, den Actoren und Syndiken, die Curatoren, besonders häufig die Geschlechtsvormünder und Tutoren. Die Procuratur, als öffentliche Function betrachtet, ist heut zu Tage mit der Advocatur vereinigt, nachdem man, auch bey den höheren Gerichten, von der sonst gesetzlichen [77]) Trennung beyder zurückgekommen ist [78]). Alles, was oben über die Advocaten deren Obliegenheiten und Rechte gesagt worden, ist hier zu wiederhohlen. Von dem dominium litis, findet sich in den Sächsischen Gerichten keine Spur, außer in dem Urthel-Style und in der Vorschrift einiger älteren Proceß-Ordnungen, daß die Procuratoren für die Proceß-Kosten haften sollen [79]).

§. 53.

Ueber die Wahl eines Syndicus in nicht geordneten Gemeinheiten bestätigen unsere Gesetze das gemei-

[76]) Kori, System des Concurs-Processes nach gem. u. Sächs. Rechte. (Leipz 1807) S. 189.

[77]) Vergl z. B. die Jen Hofg. O. cap XI.

[78]) EIENER, syst. processf. §. 35.

[79]) Hommel, deutsch. Flavius, Einl. §. 8. Alte S. P. O. tit. VII. §. 7.

gemeine Recht. Alle Gemeindeglieder müssen dazu zusammenberufen werden, zwey Drittheile derselben wenigstens müssen erscheinen, unter den Erschienenen, bey der Wahl selbst, entscheidet Stimmenmehrheit [80]). Auch ein Fremder außer der Gemeinde ist wahlfähig [81]). Uebrigens verordnen noch die Altenburgische und Neugothaische Proceß-Ordnung [82]), zur Beseitigung aller Streitigkeiten darüber: ob eine Sache als Gemeindesache zu behandeln und deshalb durch Syndiken zu betreiben sey, oder nicht? daß jeder Proceß, welcher entweder die Gemeindegüter und Rechte (res universitatis, patrimonium universitatis) oder solche Dienste und Lasten betrifft, welche gleich durch von allen Gemeindegliedern verlangt werden, als eine durch Syndiken zu betreibende Gemeindesache gelten soll. Auch gehört noch ein

Königl.

80) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VII. §. 6. Altenb. P. O P. I. cap. IV. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 3. Ueber mehrere Fragen, welche hierbey, auch in den Sächsischen Gerichten, vorkommen können, s. Glück, Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, §. 408. Th. V. S. 305.

81) Alte S. P. O. tit. VII. §. 5. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 10. Altenb. P. O. u. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 3.

82) A a. O. — Vergl. auch KIND, quaest. forens. T. III. cap. 96. p. 416. GAVDLITZ, D. de finibus inter ius singulorum et universitatis regundis. Lips. 1804.

Königl. Sächsisches Generale vom 30sten November 1753 hierher, nach welchem nur die Dom-Capitel, Academien, Stadträthe und andere höhere Collegien zur Ertheilung eines allgemeinen, fortwährenden Syndicats berechtigt sind. Blose Streitgenossen, wenn sie gleich in ihrer Vereinigung durch einen Collectiv-Namen bezeichnet werden z. B. Pferdner, Häusler, Cossäten u. s. w., haben das Recht, einen Syndicus zu bestellen überhaupt nicht [83].

§. 54.

Die Geschlechtsvormundschaft [84]) war, nach altem Sächsischen Rechte, entweder gesetzliche, oder vom Richter übertragene (v. legitima, v. dativa). Jene stand gewissen Personen dem Gesetze nach zu, nämlich: 1) dem Ehemanne [85]), (cura maritalis, eheliche Vormundschaft), 2) den nächsten Agnaten der Weibsperson selbst, oder ihres verstorbenen Ehemannes [86]). Das heutige Recht in den Sächsischen Landen [87]) hat die gerichtlich übertragene Geschlechtsvormundschaft beybehalten, dagegen kennt dasselbe die gesetzliche Curatel der Agnaten nicht mehr [88]).

[83]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VII. §. 6.

[84]) Vergl. SCHOTT, inst. iur. sax. priv. p. 185.

[85]) Sachsensp. B. I. Art. 31. u. 45. B. III. Art. 45.

[86]) Sachsensp. B. I. Art. 23. 43. 45. und Glosse zu d. Artik.

[87]) S. jedoch §. 33. not. 34. S. 65.

mehr [88]). Was die eheliche Vormundschaft betrifft, unterscheide man: 1) nach der Königl. Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung ist der Ehemann, als solcher, noch jetzt Curator seines Eheweibes, und kann in dieser Eigenschaft giltig handeln, ohne eine gerichtliche Bestätigung nöthig zu haben [89]), 2) nach den übrigen Sächsischen Proceß-Ordnungen [90]) aber, fällt auch die eheliche Vormundschaft als eine gesetzliche weg, jedoch darf sich der Ehemann seiner Ehefrau vor Gericht als Geschlechtsvormund zuordnen lassen. Daneben ist noch folgendes zu bemerken: 1) die Weibsperson wählt sich den von dem Richter ihr zuzuordnenden Geschlechtsvormund selbst, wenn sie verheurathet ist, mit Zustim-

[88]) SCHOTT a. a. O. §. 33.

[89]) ad tit. VIII. § 1. BIENER, syst. procesf. §. 30. Wenn aber die Ehefrau, außer ihrem Ehemanne, einen allgemeinen, von dem Richter ihr zugeordneten Geschlechtsvormund hat: so muß dieser zugezogen werden Erl. P. O. a. a O. Auch ist der Ehefrau für solche Geschäfte, bey welchen der Ehemann für seine eigene Person interessirt ist, ein besonderer Curator beyzugeben. Decif. elect. d. a. 1661. n. 24.

[90]) Alte Sächs. P. O. tit. VIII. §. 2. A. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 13. Eisen. P. O. tit. II. §. 11. Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV. §. 2. Altenb. P. O P. I. cap. V. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. V. §. 2.

stimmung ihres Ehemannes [91]); 2) ein solcher Geschlechtsvormund wird seiner Curandin entweder zu allen rechtlichen Angelegenheiten, oder zu einem einzelnen Geschäft, einer einzelnen Sache [92]), beygegeben. Im ersten Falle gehört die Bestätigung vor den Richter, welchem die Weibsperson für ihre Person überhaupt unterworfen ist; im zweyten Falle kann auch derjenige Richter den Geschlechtsvormund bestätigen, vor welchem das Geschäft zu Stande kommen, oder die Sache behandelt werden soll [93]). Die Notarien sind zur Bestätigung eines Geschlechtsvormundes nicht berechtiget [94]).

§. 55.

[91]) Altenb. P. O. P. I. cap. V. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. V. §. 2. HOMMEL, rhapſ. obſ. 266. WINKLER ad *Berger*, oecon. jur. p. 130.

[92]) z. B. zur Betreibung eines Processes — kriegischer Vormund. —

[93]) Dec. elector ſax d. a. 1661. no. 59. N. Goth. P. O. P. I. cap. V. §. 7. SCHOTT, inſt. iur. ſax. lib. I. ſect. II cap. VIII. §. 33. n 5.) p. 186. Nur im Weymar'schen kann auch die Bestellung eines allgemeinen Geschlechtsvormundes, als actus jurisd. voluntariae mere talis, ohne Unterschied des Gerichtsstands, bey jedem Gericht giltig vorgenommen werden. Rescr. an Fürstl. Regier. zu Weymar v. 12. Febr. 1793. Circular-Verordn. d. Regier. zu Weymar v. 25. Febr 1793.

[94]) KIND, quaeſt. forenſ. T. III. cap. 96. p. 445.

§. 55.

Der Geschlechtsvormund ist verbunden, seine Curandin sowohl in den Geschäften, bey welchen er zu Rathe gezogen wird, zu berathen, als ungefragt in Geschäften, welche zu seiner Wissenschaft gelangen und mit seiner Einwilligung vollzogen werden, vor Schaden zu warnen [95]). Dabey handelt derselbe, als Curator, nur mit seiner Curandin giltig, ohne zur alleinigen Betreibung eines Geschäfts in ihrem Namen berechtigt zu seyn [96]). Auch kann sich ein Geschlechtsvormund von seiner Curandin, ohne Zuziehung eines andern, zu diesem Geschäft ihr besonders zugeordneten, Curators, eben so wenig bevollmächtigen lassen, als eine von dem Geschlechtsvormunde allein unternommene Handlung durch nachher geschehene Genehmigung von Seiten der Curandin Giltigkeit erlangt [97]). Nur die Altenburgische und Neugothaische Proceß-Ordnung gehen von dieser Regel ab [98]). Ein Actorium aber, welches

95) KIND, quaest. forens. T. III. cap. 96. p. 445.

96) SCHAVMBVRG, princip. prax. iurid. lib. I. sect. I. membr. 2. cap. 2. §. 11.

97) SCHAVMBVRG, a. a. O. BIENER, syst. process. obs ad §. 37. T. I. p. 76. MENKEN, tract. synopt. tit VIII. § 7.

98) P. I. cap. V. §. 1.: „und kann eine Weibsperson entweder mit ihrem gerichtlich bestätigten Vormunde, oder durch diesen allein, wenn sie selbigem dazu genugsame Vollmacht giebt, alle Handlungen gültig verrichten."

ches die Weibsperson mit ihrem Geschlechtsvormunde ausgestellt hat, erlischt nicht, wenn gleich die Vormundschaft des letztern aufhören, oder die Weibsperson selbst ihren Wohnort verändern sollte [99]). Hat übrigens eine Weibsperson mehrere Geschlechtsvormünder: so ist zu unterscheiden, ob solche zu einer Zeit und in einem Curatorium bestellt worden sind, oder nicht. Im ersten Falle kann die Weibsperson nur mit Zuziehung aller, im zweyten Falle kann sie auch mit Zuziehung eines einzelnen giltig handeln [100]).

§. 56.

Andere Curatoren und Vormünder bedürfen der Einwilligung ihres Pflegbefohlnen zu keiner Handlung, selbst dann nicht, wenn die Mündel, welche sie als Altersvormünder vertreten, ihrer Volljährigkeit

[99]) PFOTENHAVER, doctr. processſ. §. 116. Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV. §. 3. Erl. Königl. Sächſ. P. O. ad tit. VIII. §. 3 Altenb. P. O. P. I. cap. V. §. 5. N. Goth. P. O. P. I. cap. V. §. 5.

[100]) Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV. §. 4. Erl. Königl. Sächſ. P. O. ad tit. VIII. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. V. §. 4. N. Goth. P. O. P. I. cap. V. §. 4. Diese Regel kann jedoch durch ausdrückliche Bestimmungen bey Bestellung der Curatoren eine Ausnahme leiden, z. B. durch die Clausel: sammt und sonders in dem Curatorium. N. Goth. P. O. a. a. O.

keit nahe seyn sollten [1]). Mehrere derselben Person zugeordnete Vormünder müssen immer gemeinschaftlich handeln, können folglich auch nur gemeinschaftlich einen Actor bestellen, es wäre denn, daß ihnen die Vormundschaft getheilt (divisis officiis, ad certas causas) übertragen worden wäre, oder daß bey der zu unternehmenden Handlung Gefahr auf dem Verzuge haftete [2]).

§. 57.

Alle Nebenpersonen auf Seiten der Parthenen, mit Ausnahme der Advocaten, als solcher, müssen sich zum Processe rechtfertigen, und zwar besonders für jede Sache und für jede Instanz, in welcher besondere Acten ergehen [3]). Ohne diese Rechtfertigung soll in gerichtlichen Geschäften niemand, weder für den Kläger, noch für den Beklagten, zugelassen werden [4]); auch bedrohen unsere Gesetze den Sachwalter,

[1]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. IX. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. VI. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. VI. §. 1.

[2]) Alte S. P. O. tit. IX. §. 1. 2. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 14. Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV §. 7. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. IX. §. 2. Altenb. P. O. P I. cap. VI. §. 1. N. Goth. P. O. P. I cap. VI. §. 1.

[3]) Alte S P. O. tit. VII. §. 4. BIENER, syst. processs. § 37.

[4]) Alte S. P. O. tit. VII. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 1. Eisen. P. O. tit. II. §. 5. Schwarzb.

walter, welcher ohne Vollmacht im Gericht gehandelt hat, nicht nur mit Erstattung der dadurch etwa veranlaßten Kosten, sondern auch mit Geldstrafen, welche, bey Wiederhohlungen einer solchen Gesetzwidrigkeit in derselben Sache, verdoppelt werden sollen [5]. Nur mit dem Gerichtsbrauche ist es zu rechtfertigen, wenn der Richter hiervon abgeht und in seinen Erkenntnissen, nicht sogleich die fehlende Legitimation durch Strafe rügt, sondern Berichtigung des Legitimations-Punctes bey Strafe aufgiebt.

§. 58.

Die Legitimation eines Anwalts geschieht entweder durch wahre Vollmacht, oder durch Nachweisung eines Verhältnisses mit der Hauptperson, in welchem die Bevollmächtigung, den Gesetzen nach, vermuthet wird. Ein solches Verhältniß findet Statt [6] a) zwischen Adscendenten und Descendenten,

 b) zwi-

Schwarzb. P. O. P. I. tit. III. §. 6. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VII. §. 1. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 1. Es ist unverzeihlich, daß diese so zweckmäßige Vorschrift in unseren Gerichten fast ganz vergessen ist.

[5]) Diese Strafe wird in der A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 2., der Eisen. P. O. tit. II. §. 5., und der Schwarzb. P. O. P. I. tit. III. §. 6. auf 3 Thaler, in der Erl. Königl. Sächs., Altenb. und N. Goth. P. O. a. a. O. aber auf 5 Thaler festgesetzt.

[6]) Alte S. P. O. tit. VII. §. 2. A. Göth. P. O. P. I. cap. III. §. 1. Eisen. P. O. tit. II. §. 6. Schwarzb. P. O.

b) zwischen Seitenverwandten bis zum dritten Grade, c) zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, ingleichen, nach den neueren Proceß-Ordnungen, zwischen Stiefvater und Stiefsohn [7]), so lange das Band der Schwägerschaft dauert. Auch [8]) kann d) ein Streitgenosse für den andern, so wie e) der Ehemann für seine Ehefrau [9]) aus einem vermutheten Auftrage handeln. Daß ein solcher Auftrag nur zu Handlungen berechtigt, welche kein besonderes Mandat (mandatum speciale) erfordern und daß derjenige, welcher darauf gestützt, für Andere auftreten will, [10]), Sicherheit zu leisten hat, ist auch in den Sächsischen Proceß-Gesetzen verordnet worden. Diese Sicherheit (cautio rati) wird auf ein

P. O. P. I. tit. III. §. 9. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VIII. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 1. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 1.

[7]) Erl. Königl. Sächs., Altenb. u. N. Goth. P. O. a. a. O. Schwarzb. P. O. P. I, tit. III. §. 10.

[8]) S. die n. 6. S. 115. angef. Gesetze.

[9]) Eigentlich sollte hier zwischen bonis dotalibus, paraphernalibus und receptitiis unterschieden werden. (Gönner, juristische Abhandl. Th. 2. Bamberg 1799, nr. XII. S. 41.); aber die erläut. Königl S. P. O. ad tit. VIII §. 1., die Altenb. P. O P. I. cap. V. §. 2. und die N. Goth. P. O. P. I cap. V. §. 2. wollen jenen Unterschied nicht beachtet wissen.

[10]) Mit Ausnahme des Ehemannes nach der Königl. Sächs. erl. P. O. a. a. O.

ein gewisses, von dem Richter festzusetzendes Geld-Quantum von den im Lande Angesessenen mittelst Angelöbnisses, von denjenigen aber, welche im Lande nicht begütert sind, durch Bürgen, oder Pfand, bestellt [11]). Sie ist verfallen, wenn die Genehmigung von Seiten der Hauptperson, für welche der muthmaßliche Anwalt gehandelt hat, in dem nächsten Termine [12]), oder, nach der N. Gothaischen Proceß-Ordnung [13]), binnen einer von dem Richter zu bestimmenden Frist nicht beygebracht wird.

§. 59.

Eine wahre Vollmacht kann, nach Willkühr [14]), entweder gerichtlich zum Protocoll, oder außergerichtlich ertheilt werden. Nur von denen, welche des Schreibens unkundig sind [15]), wird ohne Unterschied

[11]) Erl. Königl. Sächs., Altenb. u. N. Goth. P. O. a. a. O.

[12]) BIENER, syst. processs. jud. §. 41. i. f.

[13]) P. I. cap. IV. §. 1.

[14]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VII. §. 1. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 2.

[15]) Alte S. P. O. tit. VII. §. 3. A. Goth. P. O. P. I. cap. I. §. 3. Schwarzb. P. O. P. I. tit. III. §. 7. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VII. §. 1. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 2. Die Eisenachische Proceß-Ordnung tit. II. §. 7. dehnt diese Vorschrift auf die Vollmach-

schied eine gerichtliche, oder eine vor Notar und Zeugen [16]) ertheilte Vollmacht erfordert [17]). Was den Inhalt der Bevollmächtigung anlangt, schreiben mehrere Proceß-Gesetze [18]) ein Formular für Vollmachten vor, welches in allen Sachen befolgt werden soll [19]). Dagegen bleibt die Königl. Sächsische erläuterte Proceß-Ordnung [20]) bey folgenden Bestimmungen stehen: 1) wenn ein Anwalt berechtigt seyn soll, in der Hauptsache sich zu vergleichen, dem Streite zu entsagen, Eyde zu erlassen, Eyde für

machten aller gemeinen Bauersleute aus, „der en Handschrift nicht wohl bekannt seyn kann."

[16]) Vergl. jedoch BIENER, syst. processs. §. 37. n. 2.

[17]) Eine gleiche Ausnahme von der Regel s. in den Königl. Sächs. Banqueroutier-Mandate v. 20. Dec. 1766. §. 17. nr. 2.

[18]) N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 2. Weymarsche Verordnung wegen Verbesserung der Proceß-Gebrechen v. 1723. §. 13. Eisen. P. O. tit. II. §. 9. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 3. Nach den beyden ersteren sollen nur gedruckte Vollmachten zulässig seyn.

[19]) Auch im summarischen Processe. — Will jedoch der Gewaltgeber seinen Bevollmächtigten zu der einen, oder der andern Handlung, welche in dem Formulare ausgedruckt ist, z. B. zu Erhebung der Gelder, nicht bevollmächtigen: so kann er sie aus der Vollmacht weglassen, oder in dem gedruckten Schema durchstreichen. N. Goth. u. Altenb. P. O. a. a. O.

[20]) ad tit. VII. §. 2.

für geleistet anzunehmen, Urkunden für edirt und recognoscirt zu halten, Abschriften als Originale anzuerkennen, Gelder außer den Unkosten zu empfangen und darüber zu quittiren: so muß das Mandat auf diese Handlungen (actus specialissimi mandati) gerichtet seyn; 2) zu anderen Handlungen, wenn sie gleich einen besondern Auftrag verlangen sollten [21]), ist der Anwalt durch jede Vollmacht legitimirt, worin nur einige derselben, unter Hinzufügung der sogenannten General-Clausel [22]) angegeben worden sind. Daß die Vollmacht namentlich auf die Erben des Gewaltgebers mit gerichtet werde, ist nach den meisten unserer Proceß-Gesetze [23]) allerdings erforderlich; nur die Königl. Sächsische erläuterte Proceß-Ordnung [24]) erklärt es für überflüßig, zugleich mit der clausula rati, grati u. s. w.

Uebri-

[21]) Dahin rechnet das Gesetz auch die Substitution eines Afteranwalts.

[22]) BÖHMER, princip. jur. canon. §. 716. p. 512. BIENER, syst. processs. §. 40. n. 6. T. I. p. 81.

[23]) Königl. Sächs. Mandat v. 16. Jan. 1655. C. A. T. I. p. 286. Griebner, Discurs p. 116. Eisen. P. O. tit. II. §. 8. Altenb. P. O. p. 41. N. Goth. P. O. p. 35.

[24]) ad tit. VII. §. 1. In dem Leipziger Handelsgericht ist das alte Recht beybehalten worden. Kustner zu Griebners Discurs S. 116. Rößig, Darstellung d. Leipz. Handelsrechts, S. 52.

Uebrigens soll jede Vollmachtsurkunde von dem Aussteller und, wenn deren mehrere sind, von jedem derselben mit seinem Vor- und Zunahmen unterschrieben werden [25]). Auch erfordern unsere Proceß-Gesetze [26]), mit Ausnahme der erläuterten Königl. Sächsischen [27]) und der N. Gothaischen Proceß-Ordnung [28]), die Besiegelung einer solchen Urkunde. Wer kein Petschaft hat, bemerkt diesen Mangel, anstatt der Besiegelung [29]). Daß der Aussteller sich gerichtlich zu der Vollziehung bekannt habe, ist nach der N. Gothaischen Proceß-Ordnung [30]) erforderlich, wenn derselbe in dem Herzogthume

[25]) Alte S. P. O. tit. VII. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 5. Eisen. P. O. tit. II. §. 7. Schwarzb. P. O. P. I. tit. III. §. 7. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 2. Auch von Handels-Consorten wird dieses verlangt. Es reicht nicht hin, wenn die Vollmacht nur von einem derselben mit der Handlungs-Firma unterzeichnet wird. Vergl. SCHWEITZER, D. de firma mercat. Lipſ. 1803. p. 61. BIENER, ſyſt. proceſſ. §. 37. n. 2.

[26]) Alte S. P. O., A. Goth. P. O., Eisen. P. O. a. a. O. Altenb. P. O. S. 43.

[27]) ad tit. VII. §. 1.

[28]) P. I. tit. IV. §. 2. i. f.

[29]) BIENER, ſyſt. proceſſ. §. 37. n. 2.

[30]) Nachtrag zu der P. O. v. J. 1790. §. 6. Zweckmäßig wäre es, diese Verordnung auf alle Vollmachten ohne Unterschied auszudehnen.

thume Gotha weder wohnhaft, noch ansässig ist und der Gegenstand des Streites über funfzig Thaler beträgt.

§. 60.

Syndicate und Actorien werden eingerichtet, wie andere Vollmachten [31]), ausgenommen, daß in jener die clausula heredum nie aufzunehmen ist [32]), Sind in einer Urkunde mehrere, als Procuratoren, Actoren, oder Syndiken bestellt: so können sie, nach den neueren Proceß-Ordnungen [33]), die Bestellung mag nun in solidum, oder mit der Clausel: sammt und sonders geschehen seyn, und ohne daß unter ihnen selbst Prävention entscheidet, eben so wohl getrennt, als vereinigt handeln. Uebrigens soll keine Vollmacht, kein Syndicat und kein Actorium ohne specielle Angabe daran bemerkter Mängel angefochten

[31]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VIII. §. 1. — Nur die Eisen. P. O. giebt S. 247. ein eigenes Formular für Syndicate.

[32]) Sie ist eben so überflüßig, als die Verzichtleistung der einzelnen Gemeindeglieder auf die Rechtswohlthaten der Theilung und der Vorausklage. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VII. §. 6. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 3.

[33]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VII. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 4. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 4.

ten werden [34]). Ja wer eine fehlerhafte Vollmacht producirt, wird der Fehler ungeachtet, in dem Termine, wo die Production geschehen ist, als Anwalt zugelassen, sobald er Sicherheit (cautionem rati) bestellt [35]) Endlich bestimmen unsere neueren Proceß-Gesetze: 1) ein Gewaltgeber, der nicht unter demselben Gericht steht, vor welchem der Proceß anhängig ist, darf seine einmal ertheilte Vollmacht im Laufe des Processes nicht zurücknehmen, es wäre denn, daß er entweder Gründe, die den Richter überzeugen, dafür angeführt, oder zugleich einen andern Bevollmächtigten constituirt hätte [36]); 2) auf ähnliche Weise ist die Befugniß beschränkt, eine einmal übernommene Vollmacht im Laufe des Processes wieder zurückzugeben. Nach der Königl. Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung [37]) soll dieses nur dann geschehen dürfen, wenn dafür genugsame, von dem Richter erheblich befundene Gründe angeführt werden können; nach der Altenbur-

34) Alte S. P. O. tit. VII. §. 5. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 10. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 8. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 8.

35) Alte S. P. O. tit. VII. §. 3. BIENER, syst. process. §. 41.

36) Erl. Königl. S. P. O. tit. VII. §. 4. Altenb. u. N. Goth. P. O. P. I. cap IV. §. 9. Reußpl. Verordn. wegen Abkürz. der Rechtshändel v. J. 1751. §. 6.

37) a. a. O.

burgischen und N. Gothaischen Proceß-Ordnung [38]) aber ist der Bevollmächtigte bey schon angesetztem Termine zur Urthels-Publication und während des Decendiums gar nicht und außerdem nur unter der Voraussetzung dazu berechtigt, wenn die Aufkündigung in Zeiten d. h. wenigstens vier Wochen vor dem Eintritte eines etwa anberaumten Termins oder dem Ende einer etwa laufenden Nothfrist bewirkt wird. Die Verordnung des cap. 3. de procurat. in VIto ist völlig aufgehoben, so, daß eine Vollmacht für erloschen nicht angesehen wird, wenn gleich der Principal wieder selbst in dem Gerichte erschienen ist, oder etwas schriftlich zu den Acten gebracht hat [39]).

§. 61.

Alle Nebenpersonen, auch die Geschlechtsvormünder [40]) sind ihrer Parthey zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher dadurch entstanden ist, daß sie ihre Obliegenheiten entweder absichtlich, oder schuldvoll unerfüllt gelassen haben. Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand gegen die nachtheiligen

Fol-

[38]) a. a. O. — Mit diesen Gesetzen stimmt auch die angeführte Reußpl. Verordn. §. 6. überein.

[39]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. VII. §. 5. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 5. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 5.

[40]) KIND, quaest. forens. T. III. cap. 106. p. 445.

Folgen einer im Laufe des Processes von dem Anwalte unternommenen, oder unterlassenen Handlung soll der verletzten Parthey, nach der Altenburgischen und N. Gothaischen Proceß-Ordnung [41]) (brevi manu) ertheilt werden, ohne daß die vorgängige Ausklagung des Anwalts selbst erfordert wird. Die Schwarzburgische Proceß-Ordnung [42]) aber unterscheidet zwischen dolosen und culposen Handlungen des Anwalts, indem sie nur wider die Folgen der ersteren, nicht wider die Folgen der letzteren sofort ein Restitutions-Gesuch zuläßt. In dem Königl. Sächsischen [43]) endlich sieht der Gerichtsbrauch darauf: ob sich der Gegenstand des Streites zu einem Marktpreise anschlagen läßt, oder nicht. In jenem Falle ist vor allen Dingen der Anwalt zu belangen und die Restitution findet nur subsidiarisch Statt; in diesem Falle aber pflegt die gebetene Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand, ohne Umschweife, ertheilt zu werden.

[41]) P. I. cap. XXXIV. §. 5.

[42]) P. I. tit. III. §. 13.

[43]) KIND, quaest. forens. T. III. cap. 100. p. 433. BIENER, syst. process. §. 35. T. I. p. 70.

Viertes Kapitel.

Von den Proceß-Handlungen der Partheyen und des Richters im Allgemeinen.

§. 62.

Nur durch Vorträge der Partheyen an das Gericht wird ein Rechtsstreit der richterlichen Prüfung unterworfen. Die in dem gemeinen Rechte so genau bestimmte Natur der Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche den Stoff zu solchen Partheyvorträgen abgeben, der Klagen, der Einreden und der Einlassung, ist in den Sächsischen Gesetzen unverändert geblieben, wie sie in jeder vernünftigen Gesetzgebung unverändert bleiben wird [44]).

§. 63.

Die Partheyvorträge sind in den Sächsischen Gerichten bald mündliche, bald schriftliche. Diese machen die Regel für das eigentliche Verfahren aus, indem jene nur bey Haltung der Termine, besonders in dem Termine zur Güte vorkommen. Die äußere Form der schriftlichen Partheyvorträge ist entweder die der sogenannten Producte (Schriften) oder die der sogenannten Sätze (Gesätze, Einbringen) [45]).

Die

[44]) Müllner, allgemeine Elementar-Lehre der richterlichen Entscheidungskunde. (Leipzig 1812.) §. 90. u. f.

[45]) Oeltze, Anleit. zur jurist. Praxis. §. 23. u. §. 127. u. f.

Die Producte bekommen durchaus die Briefform, ausgenommen wenn sie mittelst eines besondern Präsentations-Schreibens dem Gericht überreicht werden. In diesem Falle spricht man in dem Hauptvortrage nicht in der ersten, sondern in der dritten Person, auch wird derselbe mit einer passenden Ueberschrift versehen, in welcher er zu benennen und jeder der streitenden Theile nach seinem Proceß-Prädicate anzugeben ist [46]). Die Sätze, oder Gesätze treten an die Stelle des sonst üblichen Verfahrens vom Mund aus in die Feder [47]), welches in unseren Proceß-Ordnungen [48]) noch als Regel [49]) angenom-

[46]) Z. B.: Rechtliche Klage in Sachen N. N. Klägers an einem, gegen N. N. Beklagten an anderm Theile.

[47]) Bey dieser Art des Verfahrens gingen die Advocaten selbst in das Gericht und dictirten ihre Vorträge zu den Acten; daher der Ausdruck: Versetzstube.

[48]) Const. elect. P. I. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 15. Anhalt. P. O. tit. VII. Eisen. P. O. tit. II. §. 14. Jen. Hofg. O. cap. XXII. Schwarzb. P. O. P. II. tit. V. §. 2. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XXIX. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. II. §. 9. N. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 13.

[49]) Recessus scripti loco oralium sind, nach diesen Gesetzen, nur Ausnahmsweise z. B. alsdann verstattet, wenn die Advocaten der Partheyen nicht in dem Orte des Gerichts wohnen. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. III. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. II. §. 9. N. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 13.

genommen worden, neuerer Zeit aber, durch einen allgemeinen Gerichtsbrauch [50]), aus der Uebung gekommen ist. Sie werden im Concepte dem Gericht übergeben und von diesem in Reinschrift [51]) zu den Acten genommen. Die Form derselben ist im Ganzen die einer zum Protocoll gebrachten Rede. Man spricht in der dritten Person, wozu der Eingang in den ersten Sätzen eines Verfahrens mit Angabe des Gerichts, vor welchem der Proceß geführt wird, und mit Benennung der Partheyen nach ihrem Vornamen, Zunamen und Proceß-Prädicate zu machen ist. Auch wird der Anwalt derjenigen Parthey genannt, welche in dem Vortrage redend auftritt, immer mit Bezug auf die Legitimation desselben zum Processe [52]). Für die Bezeichnung der Beylagen

[50]) In dem Königl. Sächsischen ist es, durch ein an die Spruchcollegien ergangenes Rescript v. 7ten Novemb. 1787. C. A. C. II. P. I. S. 495.) den Sachwaltern überlassen worden, ob sie ihre Sätze mündlich oder schriftlich einbringen wollen.

[51]) Ueber die Frage: ob der Advocat, welcher solche Sätze selbst in Reinschrift einschickt, die Abschreibegebühren fordern kann? vergl. Zachariä, Annalen Th. I. S. 257.

[52]) Z. B. Vor dem Patrimonial-Gericht zu N. N. erscheint, durch seinen Bl 15 zum Processe gerechtfertigten Anwalt, N. N., Kläger an einem, gegen N. N., Beklagten an anderm Theile. Vergl. Schwarzb. P. O. P. II. tit. II. §. 3.

lagen zu den Parthenverträgen der einen, wie der andern Art, enthalten mehrere Sächsische Proceß-Gesetze die Vorschrift, daß solche nur mit gewissen Zeichen, z. B. mit Buchstaben oder Zahlen, geschehen soll [53]). Mündliche Vorträge stehen unter keinen besondern Regeln über äußere Form, sondern nur unter den ihnen mit den schriftlichen Vorträgen gemeinschaftlichen Regeln der Sprache und des Styls. Der articulirte Vortrag ist in den Sächsischen Gesetzen [54]) noch früher verboten worden, als in den deutschen Reichsgesetzen [55]).

§. 64.

Was die innere Form, die Verarbeitung der Materialien, betrifft, sind unsere Gesetzgeber von der richtigen Ansicht ausgegangen, daß jeder selbstständige Parthenvortrag, der Vortrag einer Klage, einer Einrede, nach den Regeln von Deductionen, jede Beantwortung gegentheiliger Anträge aber, als eine

[53]) Vergl. die Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XXIV. §. 2., die Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 14., die Goth. Advoc. Ordn. §. 24.

[54]) Const. elect. P. 1. 2. Alte S. P. O. tit. V. §. 1. Vergl. LEYSER, medit. ad pand. spec. XXXVI. nr. 1.

[55]) Ueber die Aufnahme dieses Verbots, so wie anderer Vorschriften der Alten Sächs. P. O. in den jüngsten Reichsabschied vergl. G. L. BÖHMER in praef. in I. H. BÖHMER exercit. ad pand. T. II. Danz, Grunds. d. ordentl. Proc. §. 9. n. a. S. 15.

eine bestimmte, deutliche Erklärung über Wahrheit und Unwahrheit in dem Vortrage des Gegners gefaßt werden müsse [56]). Daneben ist die sogenannte Eventual-Maxime, nach welcher alle, der einen, oder der andern Parthey zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel, sobald, der Ordnung des Verfahrens nach, die Reihe an sie kommt, auf einmal und selbst dann aufzustellen sind, wenn sie nur eventuelle Hülfsmittel seyn sollen, als ein Product unserer Sächsischen Proceßgesetze anzusehen, welches erst aus diesen in die deutschen Reichsgesetze übergegangen ist [57]). Ueber das Allegiren aus Gesetzen und juristischer Schriften in Parthenvorträgen bestätigen unsere Proceß-Ordnungen die Regeln, welche in allen Anleitungen zur juristischen Praxis [58]) darüber aufgestellt,

[56]) Alte S. P. O. tit. V. §. 1. tit. XIV. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 1., cap. VIII. §. 1. Jen. Hofger. Ordn. cap. XXI. Schwarzb. P. O. P. II. tit. VI. §. 1. tit. XXII. §. 6. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XVI. §. 1. Altenb. P. O. P. I. cap. II. §. 1. cap. XIV. §. 1. N. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 4. cap. XIV. §. 1. Oeltze, Anleitung z. jur. Praxis §. 13. u. 14. S. 12. u. f.

[57]) Const. elect. P. I. §. 3. Alte S. P. O. tit. XI. §. 1. Oeltze, Anleitung z. jurist. Praxis, §. 119. S. 156.

[58]) Gönner, Grundsätze der jurist. Praxis. (Bamberg 1797.) §. 105. S. 81.

stellt, aber nirgends weniger von den Advocaten beobachtet werden, als in Sachsen [59]).

§. 65.

Unter den Handlungen des Gerichts, welche in bürgerlichen Rechtssachen vorkommen können, verdienen die Registraturen, die Decrete, die Rescripte und die Berichte eine besondere Erwähnung. I) Die Erfordernisse einer völlig glaubwürdigen Registratur sind [60]), abgesehen von den derselben mit allen Beweisurkunden gemeinschaftlichen Erfordernissen, 1) daß sie von einer dazu verpflichteten Gerichts-Person [61]), mit Bemerkung des Ortes und der Zeit, gleich bey der Verhandlung, im Beyseyn der Interessenten und der Gerichtsbeysitzer aufgenommen, 2) daß sie den Interessenten wieder vorgelesen, 3) daß sie

[59]) Alte S. P. O. tit. III. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 4. Eisen. P. O. tit. II. §. 16. Anhalt. P. O. tit. II. §. „Bey gerichtl.„ Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 10. N. Goth. Advoc. O. §. 19.

[60]) Erl. Königl. Sächs. P. O. ad tit. II. §. 6. Schwarzb. P. O. P. I. tit. II. §. 3. Altenb. P. O. P. IV. cap. XIII. §. 4. Oeltze, Anleitung zur jurist. Praxis. §. 20. S. 17. PFOTENHAVER, doctr. procesl. §. 85. LEYSER, medit. ad pand. spec. LXXI. med. 10.

[61]) S. oben. §. 27.

sie von dem Protocoll-Führer und nebenbey noch entweder von den Interessenten selbst, oder von den Gerichtsbeysitzern unterschrieben werde. Fehlt es an keinem dieser Erfordernisse, so stellt die Registratur einen vollen Beweis [62]) so lange her, als das Gegentheil nicht durch zwey unverwerfliche Zeugen [63]), oder durch untadelhafte Urkunden dargethan wird [64]). Sind hingegen bey Aufnahme einer Registratur jene Erfordernisse nicht insgesammt beobachtet worden: so verliert dieselbe ihre Glaubwürdigkeit entweder ganz oder zum Theil. Man bemerke hierüber: 1) eine Registratur, welche den Partheyen nicht wieder vorgelesen worden, verdient schlechterdings keinen Glauben [65]).

[62]) Vergl. KIND, quaest. forens. T. III. cap. XLVI. p. 221.

[63]) Durch diese wird wenigstens der durch eine Registratur angetretene Beweis so aufgewogen, daß nun, nach den Regeln von der Collision der Beweismittel, gegen den Beweisführer zu erkennen ist. LEYSER, medit. ad pand. sp. LXXI. med 15. Struben, rechtl. Bedenken. B. II. nr. 52. i. f.

[64]) Der Eydesantrag ist gegen den Inhalt einer Registratur unzulässig, und zwar, wenn die Registratur die geschlossene Erzählung einer vor Gericht geschehenen Verhandlung enthält, selbst über die Behauptung unzulässig, daß der Protocoll-Führer etwas ausgelassen habe. KIND, quaest. forens. T. III. cap. 46. p. 221. A. M. ist HOMMEL, rhaps. obs. 179. T. I. p. 270.

ben [65]). Ist die geschehene Vorlesung in der Registratur nicht bemerkt: so haben die Partheyen entweder unterschrieben, oder nicht. Im ersten Falle wird die Vorlesung vermuthet, im zweyten Falle ist sie von demjenigen zu erweisen, welcher sich darauf stützt [66]). Nur nach der Königl. Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung [67]) ist eine Registratur, in welcher jene Bemerkung fehlt, schlechthin nichtig. — 2) Eine Registratur, welche der Actuar, ohne Zuziehung der Gerichts-Personen, aufgenommen hat, ist zu Herstellung eines vollkommenen Beweises nur dann geeignet, wenn entweder die Interessenten mit unterschrieben haben, oder von solchen Handlungen die Rede ist, welche der Actuar allein expediren darf [68]). In anderen Fällen hingegen kann dadurch nur ein Erkenntniß auf einen gesetzlichen Eyd z. B. auf das Suppletorium gerechtfertiget werden [69]). 3) Eine in Gegenwart der Gerichts-

[65]) KIND a. a. O. p. 218.

[66]) KIND a. a. O.

[67]) ad tit. II. §. 6.: „Jedoch sind ex solo defectu subscriptionis scabinorum aut partium die Registraturen, wenn nur sonst die übrigen unentbehrlichen Requisita darbey anzutreffen, nicht vor ungiltig zu achten.„

[68]) S. oben §. 15. S. 33. BIENER, syst. proc. §. 15. T. I. p. 53.

[69]) BIENER, syst. processs. §. 15. T. I. p. 53. Eigen ist die Vorschrift der Königl. Sächs. erl. P. O. ad

richts-Personen zwar aufgenommene, aber von diesen nicht mit unterschriebene Registratur hat vollen Glauben, wenn die Gerichts-Personen nachher den Inhalt derselben als wahr bezeugen. Stimmt aber die Aussage der Schöppen mit dem Inhalte der Registratur nicht überein: so ist letztere nach Befinden entweder ganz, oder in soweit entkräftet, daß auf einen Reinigungseyd erkannt werden muß [70].

§. 66.

II. Auch unsere Gesetze unterscheiden Decisiv-Decrete (definitivae sententiae, vl. interlocutiones, quae definitivam in ventre habent) und blos proceßleitende Decrete (interlocutiones mere tales, schlechte Interlocute [71]). Diejenigen Decrete, welche am Ende eines rechtlichen Verfahrens unter den Partheyen gegeben werden, nennt man: Erkenntnisse, Bescheide, bey den Hofgerichten und Facultäten: Urthel, auch in summarischen Sachen: Decisa. Gegenüber stehen Decrete im eigentlichen Sinne, welche blos im Laufe des Processes an die Par-

ad tit. II, 6.: verb. „Woferne aber die Beständigkeit einer, von dem Actuario allein gefertigten Registratur, Zweifel entstände u. s. w.

[70]) BIENER, syst. processs., jud. §. 15. T. I. p. 53.

[71]) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XXXV. §. 1. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XXII. §. 1. 2. BIENER, syst. processs. §. 107. T. I. p. 216.

Partheyen ergehen, als Vorladungen, Mittheilungen, Auflagen u. s. w. Ueber die schriftliche Abfassung der Decrete ist folgendes theils gesetzlich, theils gerichtsbräuchlich: 1) Jedes Erkenntniß, (Bescheid, Urthel u. s. w.) enthält in der Regel drey Theile, den Eingang, die richterliche Entscheidung und den Schluß [72]. In dem Eingange pflegt man 1) die Partheyvorträge, auf welche jetzt besonders Rücksicht zu nehmen ist, zu bemerken, 2) die Partheyen nach ihrem Vornamen, Zunamen und Proceß-Prädicate zu benennen, 3) das Gericht, von welchem die Entscheidung ausgeht, anzugeben [73]. Die richterliche Entscheidung ist im positiven Style, kurz und bündig zu fassen, wozu die bestehenden, durch den Gerichtsbrauch geheiligten Formeln Anleitung geben. Den Schluß machen die Worte: „von Rechtswegen" nebst der Unterschrift und dem Siegel des Gerichts [74]. — 2) Jedes Decret im

72) Vergl. insonderheit Hommel deutsch. Flavius, Einleitung, §. 4. u. f.

73) Z. B. „Auf erhobene Klage, dawider vorgeschützte Einreden und ferneres Einbringen in Sachen N. N. Klägers an einem, entgegen N. N. Beklagten an anderm Theile, ertheilt das Fürstl. Amt zu N. N. folgenden Bescheid „ Ueber die Veränderung der Formel, wenn nicht das Gericht selbst, sondern ein Dicasterium spricht, s. Hommel a. a. O. §. 16. u. f.

74) Abweichend von dieser Regel sind die sogenannten Protocollar-Bescheide. — Uebrigens müssen

im eigentlichen Sinne [75]) z. B. eine Citation, eine Notification, enthält 1) die Veranlassung des Erlasses, die Angabe der Sache, worin es nothwendig wird, die Benennung der Partheyen nach ihrem Vornamen, Zunamen und Proceß-Prädicate, 2) die Bekanntmachung, oder die Auflage selbst, 3) die gewöhnliche Schluß-Formel: „Wornach sich zu achten" nebst der Bemerkung des Ortes, wo? und der Zeit, wann? die Ausfertigung geschehen ist. Auch Decrete dieser Art werden von dem Gericht unterschrieben. Die Besiegelung ist nur dann gewöhnlich, wenn das Decret öffentlich angeschlagen werden soll, z. B. bey Edictal-Citationen.

§. 67.

Ueber die Bekanntmachung der richterlichen Decrete fehlt es nicht an Vorschriften in unseren Proceß-Gesetzen. A) Ist von einem Bescheide, Erkennt-

sen den Erkenntnissen in mehreren Fällen nothwendig Entscheidungsgründe beygefügt werden, nach der Erl. Königl. S. P. O. ad tit. XXXIV. §. 4. ad tit. XLI. §. 5., d. Altenb. P. O. P. I. cap. XXX. §. 5. N. Goth. P. O. P. I. cap. XXX. §. 2.

[75]) Alte S. P. O. tit. IV. A. Goth. P. O. P. I. cap. I. Anhalt. P. O. tit. IV. Eisen. P. O. tit. III. Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV. Altenb. P. O. P. I. cap. I. In der letztern finden sich S. 12. Formulare zu Citationen, welche hier als Belege dienen können.

kenntnisse, Urthel die Rede: so geschieht die Bekanntmachung nothwendig an Gerichtsstelle. Es wird ein eigener Publications-Termin anberaumt, wozu die Partheyen mit Einräumung einer kurzen Frist und unter der Verwarnung vorzuladen sind, daß bey ihrem Außenbleiben, mit dem Glockenschlage zwölfe Mittags, die Sentenz für publicirt angesehen werden solle. Erscheinen die Partheyen: so geschieht die Publication durch Vorlesen, oder Vorlegen des Erkenntnisses [76]. Erscheint aber die eine, oder die andere Parthey nicht: so tritt gegen sie das angedrohte Präjudiz in Wirksamkeit, nach den älteren Proceß-Ordnungen [77] auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung des wirklich erschienenen Theils, nach den neueren Proceß-Ordnungen [78] auch ohne diese

[76]) Bey den Hofgerichten ist die Publication der Urthel mit besonderen Feyerlichkeiten verbunden.

[77]) Alte Sächs. P. O. tit. XXXIV. A. Goth. P. O. P. I. cap. XIII. §. 3. Anhalt. P. O. tit. XIV. Eisen. P. O. tit. XVIII. §. 8. Schwarzb. P. O. P. II. tit. XXI. §. 4. Bleiben beyde Theile außen: so ist, nach den älteren Proceß-Ordnungen, der terminus circumductus. PFOTENHAVER, doctr. procell. §. 295. BIENER, syst. procell. §. 110.

[78]) Erl. Königl. Sächs. P. O. ad tit. XXXIV. §. 5. Altenb. P. O. P. I. tit. XXX. §. 8. N. Goth. P. O. P. I. tit. XXX. §. 7. Nach diesen Gesetzen wird die Publication als geschehen angenommen, wenn gleich beyde Theile nicht erschienen sind.

diese (ipso jure) [79]. Nur die Altenburgische Proceß-Ordnung [80]) verlangt noch, daß der außengebliebenen Parthey an demselben Tage, oder doch bald nachher die Abschrift des Erkenntnisses (in vim publicati) zugefertigt werde.

Ein Decret im eigentlichen Sinne, z. B. eine Ladung, eine Notification, muß demjenigen eingehändigt (insinuirt) werden, welchen es betrifft, und zwar in seiner Wohnung, oder an dem Orte, wo er seine Privat-Geschäfte zu betreiben pflegt z. B. einem Kaufmanne auf seinem Comptoir, in seinem Laden [81]).

79) Hat die außenbleibende Parthey vorher in die Publication des Erkenntnisses gewilligt, was oft in einem besondern Schreiben zu geschehen pflegt: so ist zu unterscheiden: ob die andere Parthey erscheint, oder nicht. In diesem Falle bleibt es bey der Regel, daß das Erkenntniß mit dem Schlage 12. für publicirt anzunehmen; in jenem Falle aber lauft das Decendium auch gegen den außengebliebenen Theil von dem Augenblicke an, wo dem erschienenen Theile die Publication geschehen ist. Vergl. BIENER, syst. procell. §. 110. n. 6. T. I. p. 224.

80) P. I. tit. XXX. §. 8. Der Sinn dieser Stelle geht offenbar dahin: a) wenn ein Theil, der an ihn ergangenen Ladung ungeachtet, in dem Publications-Termine nicht erscheint; so wird um 12 Uhr Mittags die Sentenz für publicirt angenommen und das Decendium lauft gegen den Ungehorsamen von diesem Augenblicke an. Soll jedoch b) die letztere Wirkung des angedrohten Präjudizes eintreten: so muß die Zufertigung der Sentenz (in vim publicati) noch hinzukommen.

den [81]). Nur dann, wenn er selbst nicht anzutreffen ist, kann die Insinuation auch seinen Angehörigen geschehen, worunter unsere Gesetze [82]) Ehegatten, Aeltern, Kinder [83]), Gutsverwalter [84]) und solche Dienstboten verstehen, die wirkliche Brötlinge sind [85]). Zuletzt wenn auch von diesen Personen niemand

[81]) Alte S. P. O. tit. IV. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 2. Eisen. P. O. tit. III. §. 9. Schwarzb. P. O. P. II. tit. IV. §. 4. Erl. Königl. S. P. O. ad tit IV. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. 1. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 3.

[82]) A. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 2. Schwarzb. P. O. P. II. tit. IV. §. 4. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. IV. § 2. Altenb. P. O. P. I. cap. 1. § 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 3.

[83]) welche jedoch erwachsen, d. h.: großjährig seyn müssen. Griebner, Discurs ad tit IV §. 2.

[84]) Besonders oft findet dieses in den Sachen der Gutsbesitzer Statt, welche nicht im Lande wohnen und nur, zu Folge des Landsassiats, vor einem Sächsischen Gerichte belangt werden. Keineswegs aber läßt sich behaupten, daß auch die Insinuation eines an einen bloßen Mitbelehnten gerichteten Decrets auf gleiche Weise in das Gut geschehen könne, an welchem der Mitbelehnte die gesammte Hand hat. KIND, quaest. forens. T. I. cap. 35. p. 237. BIENER, syst. process. §. 62. T. I. p. 134.

[85]) Nach der N. Gothaischen P. O. P. I. cap. I. §. 3. kann die Insinuation auch den Hofmeistern (Informatoren), welche im Hause wohnen, und, wenn das Decret

niemand gegenwärtig ist, findet die Anheftung des Decrets an der Wohnung des Interessenten Statt [86]. Für die Unmündigen und überhaupt für solche, welche einer Vormundschaft, oder einer unfreywilligen Curatel [87]) unterworfen sind, geschieht die Insinuation den Vormündern, oder Pflegern [88]), bey Stadträthen dem Bürgermeister, dem Stadtschreiber, oder Syndicus, bey einer ganzen Bürgerschafft den Viertelsmeistern, oder Ausschuß-Personen, bey Innungen und Zünften einem Obermeister, bey Gemeinden auf den Dörfern dem Schulzen, oder Heimbürgen [89]). Ist aber das Decret an mehrere Streitgenossen gerichtet, welche keine Gemeinheit bilden: so muß dasselbe jedem Einzelnen insinuirt wer-

Decret an solche gerichtet ist, die im Lande nur ansässig, nicht wohnhaft sind, den Pachtern giltig geschehen. Sonst ist es Regel, daß Hofmeister, Pachter und Miethsleute zur Annahme der Insinuationen nicht berechtiget sind. BIENER, syst. procell. §. 62. T. I. p. 133.

86) A. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 3. Schwarzb. P. O. P. II. tit. IV. §. 4. Erl. Königl. Sächs. P. O. ad tit. IV. §. 4. Altenb. P. O. P. I. cap. 1. §. 4. N. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 4.

87) mit Ausschluß der Geschlechtsvormundschaft.

88) Erl. Königl. S. P. O. ad tit. IV. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. 1. §. 5. N. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 5.

89) Erl. Königl. Sächs., Altenburg. u. N. Goth. P. O. a. a. O.

werden [90]). Ausnahmen hiervon kommen nach unseren Gesetzen nur alsdann vor, wenn mehrere Miterben, nach dem Tode ihres gemeinschaftlichen und im Lande ansässig gewesenen Erblassers, sich entweder noch nicht, oder in der Maße getheilt haben, daß das im Lande liegende Gut des Erblassers von einem, die außerhalb Landes liegenden Güter desselben von den übrigen Erben angenommen worden sind. Die Insinuation eiues Decretes, welches alle Erben als solche betrifft, geschieht im erstern Falle demjenigen, welcher sich in dem noch gemeinschaftlichen Gute aufhält [91]), im letztern Falle aber dem Besitzer des im

[90]) Alte Sächs. P. O. tit. IV. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 6. Eisen. P. O. tit. III. §. 6. Schwarzb. P. O. P. II. cap. IV. §. 4. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. IV. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. 1. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 5. Diesfalls sind sogenannte Currenten gewöhnlich, von welchen bey jedem Streitgenossen, oder wenn solche an mehreren Ortschaften zerstreut wohnen, wenigstens in jeder dieser Ortschaften eine Abschrift zurückzulassen ist. Vergl. Erl. Königl. Sächs., Altenburg. u. N. Goth. P. O. a. a. O.

[91]) Alte Sächs. P. O. tit. IV. §. 2. A. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 6. Eisen. P. O. tit. III. §. 7. Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV. §. 4. Erl. Königl. Sächs. P. O. ad tit. IV. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. I. §. 7. N. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 7. Vergl. Griebner, Discurs ad tit. IV. §. 2. S. 77.

im Lande liegenden Erbguts. Daß übrigens die Insinuation a) an gewöhnlichen Werktagen, nicht an Sonn- und Festtagen, und b) durch verpflichtete Gerichts-Personen (von den Gerichtsdienern, bey Patrimonial-Gerichten auf dem Lande durch die Schöppen) bewirkt und darüber glaubhafte Nachricht zu den Acten gebracht werden soll, ist in den Sächsischen Proceß-Gesetzen ausdrücklich verordnet worden [92]. — Nur wenn eine solche gesetzliche Insinuation unmöglich ist, findet, als Ausnahme von der Regel, die öffentliche Bekanntmachung eines Decrets durch Anschlag und durch Einrücken in die Zeitungen Statt [93].

§. 68.

Noch gehört Folgendes hierher: 1) die vernünftige Regel, daß der Richter, ehe er auf den Antrag der einen, oder der andern Parthey ein Decret im eigentlichen Sinne erläßt, den Antrag sorgfältig zu prüfen und nicht rechtliche, oder zweckwidrige Anträge

[92] Alte S. P. O. tit IV. §. 1. A. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 2. Jen. Hofg. Ordn. cap. XX. Anhalt. P. O. tit. IV. Eisen. P. O. tit. III. §. 9. Schwarzb. P. O. P. II. tit. IV. §. 3. Erl. Königl. Sächsische P. O. ad tit. IV. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. 1. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. 1. §. 3.

[93] HERING (praes. *Klügel*) D. de causis citationis edictal. Viteb. 1791.

träge sofort, von Amtswegen, zu verwerfen hat [94]), ist in den Sächsischen Proceß-Gesetzen ausdrücklich bestätigt worden. Es ist offenbar gegen die Gesetze, daß die Sächsischen Richter jene Regel nicht zu beachten und alle Anträge der Partheyen, ohne vorgängige Prüfung — invisis — zur weitern Verhandlung mitzutheilen pflegen. — 2) Decrete im eigentlichen Sinne erlangen die Eigenschaft der Unabänderlichkeit nicht, aber alle Decrete, welche richterliche Entscheidungen nach vorgängigem Gehör der Partheyen enthalten, sind der Rechtskraft fähig [95]).

§. 69.

Rescripte werden von mehreren Sächsischen Justiz-Collegien, z. B. von den Königl. und Herzogl. Sächsischen Regierungen, im Namen des Regenten, von anderen, z. B. von den Hofgerichten und von den Schwarzburgischen Regierungen, im Namen des Collegiums erlassen. In dem Eingange pflegt der Rescribirende genannt und neben der Anrede dessen, an welchen das Rescript gerichtet ist, eine, bey allen Collegien verschiedene, Begrüßungsformel hinzugefügt zu werden. Hierauf folgt der Inhalt in kurzem bündi-

[94]) Alte Sächs. P. O. tit. V. §. 1. Erl. Königl. S. P. O. ad tit. V. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. II. §. 3. N. Goth. P. O. P. I. cap. II. §. 3.

[95]) Vergl. Altenb. u. N. Goth. P. O. P. I. c. XXX. §. 8. u 9.

bündigen Style, oft mit Angabe der Entscheidungsgründe. Der Schluß enthält die gewöhnliche Schlußformel der rescribirenden Behörde, die Angabe des Datums und die Unterschrift, welche in Collegien von dem Vorsitzenden vollzogen wird [96]. In dem Aeußern erhalten Rescripte die Briefform, mit einer eignen Art der Versiegelung. Decisiv-Rescripte wohin auch die bey den Regierungen und Hofgerichten vorkommenden rescripta de emendando (Ordinationen) gehören, gehen in Rechtskraft über, wie andere Sentenzen, wenn sie im Laufe des Processes auf vorgängiges Gehör der Partheyen erlassen [97]) und gehörig publicirt worden sind.

§. 70.

[96]) Alle an das Jenaische Hofgericht ergehende Rescripte sollen von dem Regenten selbst, oder, wenn ein besonderer Verhinderungsfall eintritt und periculum in mora vorhanden ist, von einem der Fürstl. Räthe unterschrieben werden. Nur bey Rescripten der Altenburgischen Regierung, worin Appellationen verworfen, oder womit Acten an das Hofgericht remittirt werden, kommt eine Ausnahme vor, welche aber als Ausnahme jene Regel noch mehr bestätigt. Visitations-Rescript vom 12ten November 1714. §. 11. b. Hellfeld, Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit. S. 229.

[97]) Vergl. Altenb. P. O. P. I. cap. XXX. §. 10. Oeltze, Anleit. zur jurist. Praxis, §. 150. S. 229. BIENER, syst. procell. §. 172. T. II. p. 4.

§. 70.

Ueber Berichte, deren innere Einrichtung und äußere Form auch in den Sächsischen Gerichten[98]) die durch die Natur der Sache bestimmte und sonst gewöhnliche ist[99]), enthalten unsere neueren Proceß-Gesetze die Bestimmung, daß solche binnen der gesetzten Frist, nach der Königl. Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung[100]) binnen drey Wochen, nach der Neugothaischen Proceß-Ordnung[1]) aber binnen vierzehn Tagen von Zeit des Erforderns, oder des sie veranlassenden Vorganges an, erstattet werden sollen[2]). Der Abgang des Berichts ist in der Regel der Partheyen bekannt zu machen, dagegen eine Mittheilung desselben nicht von dem Unterrichter, sondern nur von dem Oberrichter decretirt werden kann. Unter den Berichten, welche von den Gerichtsstellen zu gewissen Zeiten, von Amtswegen, zu erstatten sind, verdienen hier, nach Sächsischen Gesetzen,

98) Besonders für Sachsen ist zu empfehlen v. Trützschler, Anweisung zur Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände, Leipzig 1788.

99) Vergl. Grolmann, Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 154. S. 287. Gönner, Grundsätze der juristischen Praxis, §. 217. u. f. S. 167.

100) ad tit. 1. §. 8.

1) P. IV. cap. VI.

2) Vergl. noch Altenb. P. O. P. IV. cap. VI. — Circul. Verordn. der Fürstl. Regierung zu Weymar vom 27. Juny 1776.

setzen, die sogenannten Proceß-Tabellen [3]) eine Erwähnung [4]).

§. 71.

Alle einen Rechtsstreit betreffende Schriften, sie mögen nun von den Partheyen eingebracht, oder von dem Gericht selbst gefertigt worden seyn, hat das Gericht sorgfältig zu sammeln und, der Zeitfolge nach, zu ordnen. Die hieraus entstehenden Gerichts-Acten werden geheftet, foliirt und mit einem tüchtigen Umschlage versehen. Auf den Umschlag kommt die Acten-Rubrik — die Benennung der Partheyen nach ihrem Vornamen, Zunamen und Proceß-Prädikate, die Angabe des Streitgegenstandes, die Angabe des Gerichts, wo und des Jahres, wann die Acten angelegt worden sind, endlich das Zeichen, unter welchem das Acten-Stück in dem Archive aufbewahrt werden soll [5]). Nach dem Umschlage, aber vor dem eigentlichen

3) Vergl. Königl. S. General. v. 27. Sept. 1777. u. Mand. v. 16. Dec. 1782. N. Goth. P. O. P. IV. cap VI. §. 2. Real-Repertorium der Altenb. Landesges. s. v. Bericht. S. 74. Kersten, Anweisung f. Gerichtsverwalter S. 300.

4) Wegen der Anfrageberichte im Laufe der Civil-Processe bedürfte es hier und da einer Wiederhohlung des zweckmäßigen Gesetzes im Nov. 125.

5) Vergl. A. Goth. P. O. P. IV. cap. VI. §. 1. Jen. Hofg. O. cap. VII. verb.: „die Gerichts-Acta„

lichen Inhalte des Acten-Bandes, sollte ein Inhaltsverzeichniß (index actorum) nie fehlen.

§. 72.

Noch sind mehrere Bestimmungen gleich wichtig für die Thätigkeit des Richters und für die Thätigkeit der Partheyen. I) Alle gerichtlichen Verhandlungen müssen von dem Gericht innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks [6]) und in der Regel an der gewöhnlichen Gerichtsstelle (Amtsstube, Gerichtsstube) vorgenommen werden [7]), wenn gleich die Partheyen die Verhandlung außerhalb des Gerichtsbezirks genehmigt und darüber sich verglichen haben sollten. Jedoch dürfen die Richter, theils nach ausdrücklichen Gesetzen, theils nach einem entschiedenen Gerichtsbrauche in ihren Häusern und wo sie sich sonst außer dem Gerichtsbezirke befinden, schriftliche Vorträge der

Altenb. P. O. P. IV. cap. X. §. 1. 2. N. Goth. P. O. P. IV. cap. XI. §. 16. Oeltze Anleit. zur gerichtl. Praxis §. 42. u. f. S. 55.

[6]) Vergl. BIENER, progr. quaeſtion. jur. XV. Lipſ. 1809.

[7]) Königl. Sächſ. erl. P. O. ad. tit. II. §. 4. „an gewöhnlichen, ordentlichen Gerichtsstellen, bey Rittergüthern, worzu mehrere Dörfer gehören, auf deren Gerichts-Herren Häusern, oder wo es sonst bisher gewöhnlich gewesen.„ Altenb. P. O. P. IV. cap. III. N. Goth. P. O. P. IV. cap. III.

der Partheyen annehmen und präsentiren, mündliche Anbringen einer Parthey registriren, Decrete und Berichte ausfertigen, ingleichen, wenn die Partheyen darein willigen, ein an Gerichtsstelle angefangenes, rechtliches Verfahren zu Ende bringen lassen [8]).

§. 73.

II. Man unterscheidet Geschäftstage, an welchen die Gerichte bis zum Abend geöffnet seyn sollen [9]), und Feyertage, Ferien. Zu diesen gehören, außer den kirchlichen Sonn- und Festtagen, die jährlichen Aernte- oder Hundstags-Ferien [10]), deren Dauer in den verschiedenen Proceß-Ordnungen verschiedentlich be-

[8]) Königl. Sächs. erl., Altenb. u. N. Goth. P. O. a. a. O.

[9]) Nach der Königl. Sächs. erl. P. O. ad tit. IV. §. 5. bis um 5 Uhr, nach dem ältern Rechte, womit auch noch die Altenb. P. O. P. I. cap. I. §. 11. und an den meisten Orten der Gerichtsbrauch übereinstimmt, bis um 4 Uhr Nachmittags. Die Schwarzb. P. O. P. I. tit. II. §. 9. bestimmt die erstere Stunde im Sommer, die letztere im Winter als Schluß des dies iuridicus. Vergl. noch SCHAUMBURG, princ. prax. L. I. sect. I. memb. II. §. 4. BIENER syst. process. §. 88. n. 4.

[10]) Für die Meßstädte: Naumburg und Leipzig kommen noch die sogenannten Meß-Ferien hinzu. Königl. Sächs. erl. P. O. ad tit. XI. §. 5.

bestimmt ist [11]). Die Regel, daß an einem Sonntage, oder an einem andern kirchlichen Feyertage keine Gerichtshandlung vorgenommen werden soll, gilt allgemein; was aber die Aernte-Ferien betrifft, verbietet die Königl. Sächsische erläuterte Proceß-Ordnung, abweichend von anderen Sächsischen Proceß-Gesetzen, welche zu dieser Zeit überhaupt keinen Termin gehalten wissen wollen, [12]) nur die Ansetzung allgemeiner Gerichtstage auf dem Lande [13]). Sonst merke man: 1) die für einzelne Proceß-Handlungen bestimmten Zeiträume (Fristen) sind entweder gesetzlich, oder richterlich bestimmte. Die gesetzlichen Fristen sind insgesammt Fatalien, die richterlichen hingegen entweder peremtorische, oder dilatorische Fristen. Was den Umfang anlangt, macht für die dilatorischen ein Zeitraum von drey Wochen, für die peremtorischen aber ein Zeitraum von sechs Wochen und drey Tagen (Sächsische Frist, Spatium Saxonicum) die Regel aus

[11]) Sie dauern nach der A. Goth. P. O. P. IV. cap. IV. u. der Eis. P. O. a. E. von Margarethe (13. July) bis Bartholomäi (24. August), nach der Anhalt. G. O. tit. IV. vom 11ten July bis zum 18ten August, nach der Schwarzb. P. O. P. II. tit. IV. §. 10. vom 19ten July bis zum 25sten August, nach der Altenb. P. O. P. IV. cap. II. §. 15. vom 21sten July bis zum 1sten September nach der N. Goth. P. O. von dem Montag nach Jacobi 6 Wochen lang.

[12]) A. Goth., Anhalt., Eisen., Schwarzb., Altenb., N. Goth. P. O. a. a. O.

[13]) ad. tit. II. §. 4. ad tit. XI. §. 5. WIESAND, opusc.

aus [14]). 2) Die Fatalien werden von Augenblick zu Augenblick, die richterlichen Fristen aber in der Art berechnet, daß man den Tag, an welchem die Insinuation des richterlichen Decrets geschieht, und wenn am Ende der Frist zu einer gerichtlichen Handlung ein gewisser Tag (Termin) anberaumt wird, auch diesen nicht mitzählt [15]. Dabey kommt, 3) bey der gesetzlichen Frist, binnen welcher nach unsren Proceß-Ordnungen jedes rechtliche Verfahren zwischen den Partheyen zu beendigen ist, die Eigenheit vor, daß den Partheyen nicht alle, sondern nur diejenigen Tage anzurechnen sind, auf welche kein kirchlicher Feyertag fällt. Es beträgt diese Frist sieben Tage (Septiduum) nach der Schwarzburgischen, der Königl. Sächsischen erläut. und der Altenburgischen [16]), zwölf Tage nach der

opusc. spec. I. obs. 5. p. 9. Dasselbe Verbot gilt nach demselben Gesetze auch für die Saatzeit.

[14]) Jen. Hofg. O. cap. XX. Anhalt. P. O. tit. IV. A. Goth. P. O. P. I. cap. I. §. 1. Eis. P. O. tit. III. §. 3. Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV. §. 2. Königl. Sächs. erl. P. O. ad tit. IV. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. I. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. I. §. 2. Ueber den Ursprung der Sächsischen Frist von sechs Wochen drey Tagen vergl. Gloss. ad jus provinc. saxon. lib. I. art. 67. HEINNECC., hist. jur. civil. rom. ac germ. lib. II. c. I. §. 31. ed. c. RITTER. p. 737.

[15]) Königl. Sächs. erl. P. O. Altenb. P. O. P. I. cap. I. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. I. §. 2. BIENER, syst. process. §. 59. T. I. p. 126.

[16]) ad tit. III. §. 3. — P. I. tit. III. §. 5. — P. I. cap. II. §. 9. Auch nach der Reuß-Plauisch. Verordnung v. 1751. §. 7.

der N. Gothaischen [17]) und der Anhaltischen [18]), zehn Tage nach der Eisenachischen [19]), drey Tage nach der A. Gothaischen Proceß-Ordnung [20]). Diese Tage sind zwischen den Partheyen gleich zu vertheilen [21]).

§. 74.

Die Parthey, welche eine gerichtliche Handlung in der zu ihrer Vornahme bestimmten Zeit entweder ganz unterläßt, oder nicht gehörig vollzieht, ist ungehorsam. [22]) Folgen des Ungehorsams in diesem Sinne sind, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze aller dadurch veranlaßten Kosten [23]), bald öffentliche

[17]) P. I. cap. II. §. 13.

[18]) Tit. VII.

[19]) Tit. I. §. 14.

[20]) P. I. cap. II. §. 15.

[21]) Ueber die Eintheilung des Septiduums insonderheit vergl. Altenb. P. O. P. I. cap. II. §. 9. PFOTENHAVER, doctr. proceſſ. §. 252. P. I. Vol. I. p. 252.

[22]) A. Sächs. P. O. tit. XVI. verb.: „Würde aber.„ A. Goth. P. O. P. I. cap. VIII. §. 2. Königl. S. erl. P. O. ad tit. XVI. §. 1. Altenb. P. O. P. I. cap. XIV. §. 1. N. Goth. P. O. P. I. cap. XIV. §. 1.

[23]) A. Sächs. P. O. tit. X. §. 1. 3. 6. A. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 1. 2. i. f. 3. 4. Anh. G. O. tit. VI. Eisen. P. O. tit. V. §. 1. 2. 8. Königl. S. erl. P. O. ad tit. X. §. 1. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. VII. §. 1. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. VII. §. 1. 2. Die l. 15. Cod. de judic. soll nach

liche Strafen [24]), bald Nachtheile zum Besten des Gegners, indem die unterlassene Handlung entweder für geleistet, oder für verweigert, oder für versäumt angesehen wird. Soll aber ein solcher Nachtheil wirklich eintreten: so wird folgendes vorausgesetzt: 1) der Nachtheil muß entweder von den Gesetzen unmittelbar, oder mit Zustimmung der Gesetze von dem Richter angedroht worden seyn [25]), 2) der Ungehorsame muß zu der Handlung, welche er unterlassen hat, völlig so viel Zeit gehabt haben, als die Gesetze dazu verstattet wissen wollen [26]), 3) die gegentheilige Parthey, welche aus dem Ungehorsame Vortheil ziehen will, muß, wenn nicht von einem versäumten Fatale die Rede ist, den Ungehorsam

nach der Königl. S. erl. P. O. ad tit. XXXVI. §. 2. nur dann zur Anwendung kommen, „wenn die Unkosten in eben derselben Sache vorher rechtskräftig zuerkannt und die Parthey zu deren Erlegung mit vorgeladen worden ist.„

[24]) Geldstrafen (Königl. S. erl. P. O. ad tit. I. §. 1. Altenb. P. O. P. I. cap. I. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. I. §. 2.) Gefängnißstrafe (Altenb. P. O. P. II. cap. I. §. 6).

[25]) Königl. S. erl. P. O. ad tit. X. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. VII. §. 1. N. Goth. P. O. P. I. cap. VII §. 1. BIENER, syst. procell. §. 87. i. f. T. I. p. 180.

[26]) A. Sächs. P. O. tit. X. §. 4. A. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 2. Eisen. P. O. tit. V. § 3. 4. Anhalt. G. O. tit. IV. §. 1. ad tit. X. §. 2. Altenb. P. O. P. I. cap. I. §. 2. cap. VII. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. I. §. 2. cap. VII. §. 2.

ſam rügen, anklagen [27]). In einer Anklage dieſer Art (Ungehorſamsbeſchuldigung) welche regelmäßig die Form eines Parthey-Satzes [28]) erhält, und vor dem Acten-Schluſſe [29]) einzubringen iſt, hat der Anklagende nicht nur zu erwähnen, daß eine dem Gegner aufgegebene Handlung unterlaſſen, oder nicht gehörig

[27]) Contumacia non accuſata non nocet. Dieſe durch die Verhandlungs-Maxime begründete Regel (Kind, quaeſt. forenſ. T. III cap. 43. p. 192) iſt, als ſolche, auch in den Sächſiſchen Proceß-Geſetzen anerkannt worden. A. Sächſ. P. O. tit. X. §. 4. A. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 1. 2. Anhalt. G. O. tit. VI. Jen. H. G. O. cap. XX. u. cap. XXXIV. Eiſen. P. O. tit. V. §. 3. Schwarzb. P. O. P. I. tit. IV. §. 9. Königl. S. erl. P. O. ad tit. I. §. 4. ad tit. IV. §. 5. ad tit. X. §. 2. u. 4. ad tit. XVIII. §. 7. Altenb. P. O. P. I cap. VII. §. 1. 2. 4. cap. XV. §. 9. N. Goth. P. O. P. I. cap. VII. §. 1. 2. 4. cap. XV. §. 9. Weymariſche Conſtitution zur Abkürzung des Proceſſes v. J. 1775. §. 2. Griebner, Diſcurs ad tit. X. i. f. v. „Ungehorſamsbeſchuldigung„ S. 144. MARTINI comment. forenſ. ad tit. X. §. 1. nr 43. PFOTENHAUER, doctrina proceſſus §. 310. Vol. I. p. 205. BIENER ſyſt. proceſſ. §. 88. T. I. p. 181.

[28]) Nach unſren Proceß-Ordnungen ſoll ſie nothwendig vom Mund aus in die Feder eingebracht werden; vergl. aber §. 63. S. 126. u. KIND, quaeſt. forenſ. T. III. cap. 43. p. 197.

[29]) Griebner, Diſcurs ad tit. X. §. 2. S. 144. KIND, l. l. p. 198.

rig vollzogen worden sey, sondern auch zu zeigen, daß die Bedingungen eintreten, unter welchen diese Unterlassung, als Ungehorsam, geahndet werden kann. Gründet sich die Ungehorsamsbeschuldigung auf ein peremtorisches Decret des Richters: so muß vorzüglich die dem Gegner geschehene Insinuation desselben nachgewiesen werden. Den Schluß macht das Gesuch um Verurtheilung des Gegners in den ihm angedrohten und durch den Ungehorsam verwirkten Nachtheil [30]).

§. 75.

Eine Erstreckung der Fristen und Termine kann geschehen entweder durch eine Uebereinkunft der Partheyen mit Genehmigung des Richters, oder durch ein Decret des Richters auf das Ansuchen einer Parthey. Auf diesen Fall beziehen sich folgende Verordnungen: 1) Nach den neueren Proceß-Gesetzen darf der Richter, in der Regel, nur einmal Dilation verstatten. [31]) 2) Jedes Gesuch um Erstreckung einer Frist, oder weitere Hinaussetzung eines Termins soll auf zureichende, wenigstens einigermaßen bescheinigte Gründe gebaut und zeitig angebracht werden

[30]) SVENDENDOERFER, processf. fibigian. cap. II. §. 4. p. 147. — MARTINI, comment. l. l. p. 463. Knorr, Anleitung zum gerichtl. Proceß III. Hauptst. §. 4. S. 55.

[31]) Königl. S. erl. P. O. ad tit. X. §. 4. Altenb.

P.

den, [32]) d. h. vor Ablauf der vorhergehenden Frist und, wenn von einem Termine die Rede ist, so lange vor dem Termine, daß dem Gegentheile noch davon Nachricht ertheilt werden kann. 3) Decretirt der Richter nicht vor Ablauf der bisherigen Frist auf das Gesuch: so liegt hierin keine stillschweigende Ertheilung der Dilation [33]). Es hängt noch von dem Ermessen des Richters ab, ob die Fristverlängerung Statt haben soll, oder nicht. 4) Jede neu verstattete Frist ist von dem Ende der vorigen an zu berechnen [34]).

§. 76.

P. O. P. I. cap. XIII. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. XIII. §. 2. — Eigene Bestimmungen kommen unten über die Erstreckung der Beweisfrist vor.

[32]) A. Sächs. P. O. tit. X. §. 5. tit. XX. §. 5. A. Goth. P. O. P. I cap. VII. §. 1. 2. Eisen. P. O. tit. VI. §. 1. Anhalt. G. O. tit. V. Königl. S. erl. P. O. ad tit. IV. §. 5. tit. X. §. 4. tit. XX. §. 5. Altenb. P. O. P. I cap. XIII. §. 1. u. 4. N. Goth. P. O. P. I. cap. XIII. §. 1. u. 4. Reuß Pl. Verordnung wegen Abkürzung des Rechtsh. v. 1751. §. 4.

[33]) Königl. S. erl. P. O. ad tit. XX. §. 5. Altenb. P. O. P. cap. XIII. §. 4. N. Goth. P. O. P. I. cap. XIII. §. 4. SCHAUMBURG, princip. prax. L. I. sect. I. membr. III. cap. I. §. 11. BIENER, syst. processf. §. 126.

[34]) Königl. S. erl. P. O. ad tit. XX. §. 6.

§. 76.

Auf die sogenannte purgatio contumaciae bezieht sich die Verordnung, daß den Handlungen eines nicht gerechtfertigten Anwalts, durch nachfolgende Genehmigung derselben, rückwärts Giltigkeit verschaft werden kann [35]). Es soll aber diese Genehmigung nach den älteren Proceß-Ordnungen vor gesprochenem Haupterkenntnisse und nach den neueren Proceß-Ordnungen [36]) früher geschehen, als der Gegner die fehlende Rechtfertigung zum Processe gerügt und eine Ungehorsamsbeschuldigung deshalb angebracht hat. Ueberdies befreyt die Bescheinigung, solcher Zufälle, welche ohne Schuld des scheinbar Ungehorsamen, die Vornahme der demselben aufgelegten Handlung nothwendig gehindert haben [37]), von den Strafen des Ungehorsams. Auch ist in

[35]) A. Sächs. P. O. tit. VII. §. 6. A. Goth. P. O. P. I. cap. III. §. 11. Eisen. P. O. tit. II. §. 13. Königl. S. erl. P. O. ad tit. VII. §. 7. Altenb. P. O. P. I. cap. IV. §. 7. N. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 7.

[36]) Königl. Sächs. erl. P. O., Altenb. u. N. Goth. P. O. a. a. O.

[37]) Ehehaften, legitima impedimenta. Mehrere Gesetze zählen Entschuldigungsursachen namentlich auf — nach dem Sachsenspiegel B. II. Art. 7.: „Vier Sachen sind, die man rechte Noth heißt: Gefängniß, Krankheit, Wallfahrt ausser Landes und des Reichs

in dieser Beziehung den Unmündigen und allen Anderen, welche gleiche Rechte mit den Unmündigen genießen, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich gesichert worden [38]).

Reichs Dienst. A. Goth. P. O. P. I. cap. IV. §. 2. Eisen. P. O. tit. V. §. 3. Altenb. P. O. P. I. cap. VII. §. 2. N. Goth. P. O. P. I. cap. VII. §. 2.; aber das richterliche Ermessen wird um so gewisser nicht ausgeschlossen, als in jenen Gesetzen selbst ein: „und dergl." hinzugefügt ist. Vergl. nach MARTINI, comment. forens. ad tit. X. §. 4. p. 498.

[38]) Königl. Sächs. erl. P. O. ad tit. X. §. 4. Altenb. P. O. P. I. cap. VI. §. 4. N. Goth. P. O. P. I. cap. VI. §. 4.

Nachschrift.

Das Lehrbuch, dessen erste Abtheilung hier erscheint, sollte schon vor einigen Monaten ganz vollendet seyn, aber die vielen Geschäfte, in welche der Herr Verfasser, als Repräsentant der Gesammt-Academie Jena bey der Herzogl. S. Weymar- und Eisenachischen Landschafts-Deputation und als Mitglied der hier niedergesetzten Herzogl. Policey-Commission, unter den jetzigen Zeitumständen verwickelt worden ist, haben den Druck aufgehalten. Wir hoffen indessen zu Michaelis die zweyte, und zu Weihnachten d. J. die dritte Abtheilung liefern zu können, womit sich das Werk schließen soll. In den vorstehenden Bogen sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

S. 6. Not. 6. Z. 9. lies Gimel f. Gimmel
S. 18 Not. 26. Z. 5. l. economique f. econnomique
S. 24. Z. 21. l. 1734. f. 1714.
S. 28. Not. 35. Z. 10. l. Absehn f. Abfehn
S. 29. Not. 37. Z. 2. l. Altenb. P. O. f. R. Goth. P. O.
S. 44. Z. 14. l. l. Rudolstadt f. Rudelstadt
S. 46. Not. 76. Z. 13. l. 1808. f. 1800.
S. 47. N. 77. l. Versuch einer Geschichte
S. 68. N. 47. Z. 3. l. Rudolst f. Rudelst.
S. 74. Z. 11. l. Strafe f. Straf
S. 75. Not. 69. Z. 1. l. tit. XXXVI. §. 3. f. tit. XXXVI. §.
S. 76. Z. 12. l. schließen f. schliessen
S. 78. Not. 75. l. §. 46. f. 46.
S. 88. Z. 5. l. zu einem f. zum einem
S. 118. N. 15. Z. 1. l. deren f. der en.
S. 121. §. 60. Z. 3. l. aufzunehmen ist f. aufznn ehmen ist,
S. 143. Z. 8. l. Rescripte, wohin st. Rescripte wohin

Jena im Juny 1813.

Die Verlags Buchhandlung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweitzer, Christian Wilhelm,

Lehrbuch des Sächsischen bürgerlichen Processes

Bd.: 1. (1813)

Jena 1813

J.pract. 274 h-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554700-4